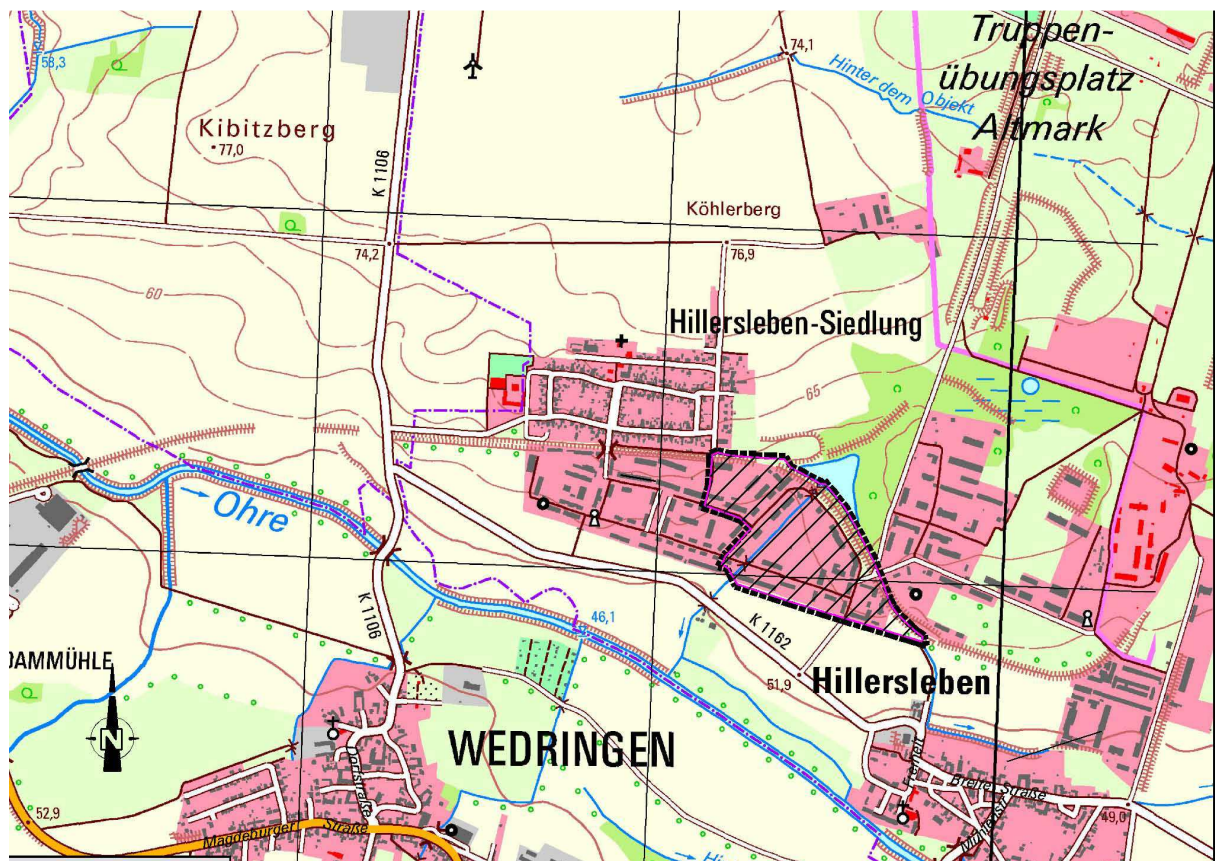


**UMWELTBERICHT ZUR
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„GARNISON HILLERSLEBEN – SONDERGEBIET
PHOTOVOLTAIK“**

GEMEINDE WESTHEIDE

ORTSTEIL HILLERSLEBEN

LANDKREIS BÖRDE



Quelle: "[TK10 / 02/2013] © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6003861/2012"

AUFGESTELLT:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH

Berliner Chaussee 50

39307 Genthin

Tel. 03933 91310

Fax 03933 91311

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL II UMWELTBERICHT	4
1 EINLEITUNG	4
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	4
1.1.1 Angaben zum Standort.....	4
1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	4
1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	5
1.2.1 Fachgesetze.....	5
1.2.2 Fachplanungen.....	5
1.3 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a) der Anlage 1 zum BauGB mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c) der Anlage 1 zum BauGB7	
1.3.1 Schutzgut Mensch.....	7
1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung.....	8
1.3.3 Schutzgut Fläche.....	23
1.3.4 Schutzgut Boden.....	24
1.3.5 Schutzgut Wasser.....	25
1.3.5.1 Grundwasser.....	25
1.3.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	26
1.3.6 Schutzgut Luft und Klima.....	26
1.3.7 Schutzgut Landschaft.....	27
1.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
1.4 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel.....	28
1.5 FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete.....	29
1.5.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	29
1.5.2 Beschreibung des Planvorhabens.....	30
1.5.2.1 Beschreibung der potenziellen Wirkfaktoren.....	30
1.5.3 Potenziell betroffenes NATURA 2000- Gebiet.....	31
1.5.3.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	31
1.5.3.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen.....	43
1.5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	46
1.5.5 Fazit.....	46
1.6 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	46
1.6.1 Emissionen.....	46
1.6.2 Abfallbeseitigung.....	46
1.6.3 Abwasserbeseitigung.....	47
1.6.4 Altablagerungen / Kampfmittelverdachtsflächen.....	47
1.7 Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie.....	47
1.8 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne.....	47
1.9 Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität.....	47
1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen.....	48
1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	48
1.12 Störfallschutz.....	49
1.13 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	49
1.14 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	50
1.14.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	50
1.14.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	50
1.15 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	50
2 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	50
2.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	50
2.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	51

TABELLENVERZEICHNIS:

Tab. 1: Ermittlung des Flächenwertes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes.....	10
Tab. 2: Eingriffsbilanzierung Soll-Bestand	11
Tab. 3: Auflistung aller Brut- und Gastvogelarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungstatus sowie Häufigkeit Bestand	14
Tab. 4: Liste der auf dem Gelände der ehemaligen Garrison Hillersleben überwinternden Fledermausarten	17
Tab. 5: Fledermausarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungstatus	18
Tab. 6: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren mit den wahrscheinlichen Auswirkungen.....	30
Potenzieller Wirkfaktor	30
Wahrscheinliche Auswirkungen	30
Tab. 7: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide"	33
Lebensraumtyp.....	33
Fläche in ha	33
Repräsentativität	33
Erhaltungszustand	33
Tab. 8: Arten nach Anhang II/ der FFH- / Vogelschutz- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")	35
Tab. 9: Arten nach Anhang IV/V der FFH- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")	35
Tab. 10: Arten nach Anhang der Vogelschutz- RL (SPA- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide") ..	39
Tab. 11: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- RL (FFH- Gebiet "Untere Ohre")	41
Lebensraumtyp.....	41
Fläche in ha	41
Repräsentativität	41
Erhaltungszustand	41
Tab. 12: Arten nach Anhang II der FFH- / Vogelschutz- RL (FFH- Gebiet "Untere Ohre")	41
Tab. 13: Arten nach Anhang II der FFH- RL (FFH- Gebiet "Bebertal bei Hundisburg")	42
Tab. 14: Arten nach Anhang II der FFH- RL (FFH- Gebiet "Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25")	43
Tab. 15: Beurteilung der Umweltauswirkungen	48

ANLAGEN:

- Biototyp- und Nutzungskartierung zum B-Plan „Garrison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ –Bestand-
- Biototyp- und Nutzungskartierung zum B-Plan „Garrison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ –Planung-
- Faunistische Erfassungen 2013 (HOFMANN 2013)
- Artenschutzrechtliche Beurteilung zum geplanten Solarpark auf dem ehemaligen Gelände der Garrison Hillersleben

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ liegt nordwestlich des Ortsteiles Hillersleben und südlich der Siedlung Hillersleben der Gemeinde Westheide, zwischen der K 1162 und der „Untere Straße“. Wird das gesamte ehemalige Garnisonsgelände betrachtet, nimmt der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes den östlichen Bereich des Garnisonsgeländes ein.

Die Fläche dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche des ehemaligen Garnisonsgeländes.

1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Entsprechend dem in der Begründung dargelegten Bedarf wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet und eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan (Grünfläche, Jüdischer Friedhof) werden aus dem aktuellen Flächennutzungsplan übernommen. Die Lage ist der auf dem Deckblatt abgebildeten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Bauhöhe der baulichen Anlagen soll in Teilgebieten maximal 5,00 m betragen. Zu weiteren Festsetzungen wird auf die Begründung verwiesen.

1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des gesamten Planbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ beträgt ca. 15,8 ha. Es werden die Grundflächenzahlen entsprechend Planteil zum Bebauungsplan festgesetzt.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in der aktuellen Fassung i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG beachtlich.

Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken bzw. Emissionen aus dem Plangebiet ist das BImSchG zu beachten.

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser ist das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zu berücksichtigen.

1.2.2 Fachplanungen

Raumwirksame Vorgaben

Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (2011) sind für den direkten Bereich des geplanten „Sondergebiet Photovoltaik“ keine Ziele der Raumordnung festgelegt.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2006) wird der Bereich des Plangebietes als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ (Nr. 2 Magdeburger Börde) dargestellt.

Nördlich bzw. nordöstlich des Untersuchungsraums befinden sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (III. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide), ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung (I. Colbitz-Letzlinger Heide) und ein Vorranggebiet Militärische Nutzung (Truppenübungsplatz Altmark).

Südlich des Untersuchungsraum befindet sich ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (I. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aller, Bode, Ehle, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Holtemme, Ihle, Ohre, Saale, Stremme).

Landschaftsrahmenplan

Zu militärisch genutzten Flächen wurde im Landschaftsrahmenplan (LRP) des ehemaligen Landkreises Haldensleben keine Aussage getroffen. Aus dem LRP kann lediglich die allgemeine Beurteilung des Raumes entnommen werden. Das Plangebiet befindet sich in der Colbitz-Letzlinger Heide. Für diesen Bereich hält der Landschaftsrahmenplan folgendes Handlungskonzept vor:

Handlungskonzept Altmarkheiden:

Landschaftseinheit: Colbitz-Letzlinger Heide

- Sicherung der Pflege der Hutewälder und Heideflächen durch Beweidung
- Erhalt der bestehenden Feld- und Waldverteilung
- Umwandlung der ehemaligen Wiesenflächen in Grünland südlich von Dorst
- Extensive Nutzung der Feuchtwiesen am Mühlenbach zwischen Born u. Dorst
- Verringerung des Einsatzes von Agrarchemikalien in den Randbereichen zu Wiesen- und Waldflächen
- Umwandlung der Kiefernforste in Eichenmischwälder
- Verbindung der bestehenden Alteichenbestände durch Umwandlung dazwischenliegender Nadelholzforste
- Aufforstung von Flächen in den Randbereichen der Heide unter Beachtung der Belange des Naturschutzes
- Teilflächen sind der natürlichen Sukzession zum Wald zu überlassen
- Aufforstung großer Flächen auf der Freifläche des TRÜPL
- keine Aufforstung der Wiesenflächen entlang der Bäche u. Gräben

Flächennutzungsplan

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe – Heide geändert. Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide stellt die als SO-Gebiet vorgesehenen Flächen als Grünflächen dar. Die vorhandene jüdische Gedenkstätte ist als wichtige Einzelanlage oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt. Innerhalb des Gebietes ist noch ein überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg dargestellt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die oben beschriebene Darstellung in eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen geändert, in dem die Errichtung einer Photovoltaikanlage zulässig ist.

Die vorhandene jüdische Gedenkstätte wird weiterhin als wichtige Einzelanlage oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes wird eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrasse dargestellt. Diese Verbindungstrasse von Hillersleben nach Hillersleben-Siedlung wird zusätzlich noch als überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg dargestellt.

1.3 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a) der Anlage 1 zum BauGB mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c) der Anlage 1 zum BauGB

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

1.3.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Von den durch das neue Sonstige Sondergebiet ausgehenden Wirkungen ist die nördlich gelegene Siedlung Hillersleben und die südöstlich Ortschaft Hillersleben unmittelbar betroffen.

Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Eingriffsregelung

Beschreibung und Bewertung

Flora

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde im Mai 2017 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Anhand der "Kartieranleitung zur Kartierung und Bewertung der Offenlandlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt" mit Stand vom 11.05.2010 (LAU 2010) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Die Biotop- / Nutzungstypen sind im Einzelnen entsprechend der Codierung in der Biotoptypenkarte beschrieben.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird durch die Wohngebäude (BWB, BWA, BWC) wie auch Lagerhallen (BIB) der ehemaligen Garnison mit ihren Zufahrten (VSB) und Plätzen (VPZ) geprägt. Die vorhandenen Wege werden vorwiegend von Baumreihen (HRB), welche v.a. aus Pappeln bestehen, gesäumt. Durch die Aufgabe des Standortes als Garnison und fehlender Nutzung bzw. Pflege des Geländes entwickelte sich auf vielen Flächen eine ausdauernde Ruderalflur (URA) bzw. Baumbestände (HEC).

Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich ein weniger naturnaher Laubmischbestand (XQX). Östlich dieses Laubmischbestandes liegt ein jüdischer Friedhof (PYE), welcher regelmäßig gepflegt wird. Westlich dieses Friedhofs innerhalb des Laubmischbestandes durchquert ein Graben (FGK), welcher zur Ohre fließt, das Gelände von Nord nach Süd.

Bei den Untersuchungen sind keine Pflanzenarten gefunden worden, die der Artenschutzregelung unterliegen.

Das Planungsgebiet weist im Durchschnitt eine mittlere Wertigkeit auf. Besonders der hohe Anteil versiegelter Fläche mit den Gebäuden und Wegen trägt zu einer Abwertung der Biotoptypen bei. Dagegen tragen der Laubmischbestand sowie die Baumreihen und -gruppen zur Strukturvielfalt bei. Darüber hinaus ist dem das Plangebiet querenden Graben eine besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem zuzuweisen. Es kann als verbindende Struktur zwischen dem nördlich gelegenen Gewässer einschließ-

lich der Umgebung und der Nähe zur Colbitz- Letzlinger Heide sowie dem südlich verlaufenden Fluss Ohre zugewiesen werden. Als Leitstruktur für Amphibien und Fledermäuse, aber auch für andere Kleinsäuger gilt es solche Bereiche zu erhalten und zu entwickeln.

Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleiben erhalten. Mit der Ausweisung als Straßenverkehrsflächen zeichnet sich keine erhebliche Veränderung ab, weil die vorhandene Verkehrsfläche als Bestand übernommen wird.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Tab. 1: Eingriffsbilanzierung unter „Ermittlung des Flächenwertes“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Bewertungsmodell Sachsen- Anhalts ermittelt.

In der Tab. 2 „Eingriffsbilanzierung Soll- Bestand Soll- Bestand“ werden die sich aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Dabei wird mit einer Versiegelung entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahlen gerechnet. Eine Überschreitung der Grundflächenzahlen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Die Darstellung der Biotoptypen in den Tabellen 1 und 2 erfolgt getrennt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Unterteilt wird in das sonstige Sondergebiet (Fläche für die zukünftige Photovoltaiknutzung), Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage als Kompensationsfläche (Aufwertung des bestehenden Waldes), Grünfläche alter Bahndamm als Kompensationsfläche (Gehölzbestand erhalten und weiterentwickeln) und Grünfläche Jüdischer Friedhof.

Bei der Darstellung mit der Zweckbestimmung Parkanlage als Kompensationsfläche handelt es sich um eine Festsetzung aus der Umsetzung des bereits bestehenden Solarparks. Hier werden keine weiterführenden Aufwertungen vorgenommen

Tab. 1: Ermittlung des Flächenwertes im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1. Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage Bestand	31.950		505.514
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten (XQX)	26.498	17	450.466
Sonstiger Tümpel / Soll (STY)	190	10	1.900
Einzelstehendes Haus (BWA)	460	0	0
Sonstige Einzelbebauung (BWY)	40	0	0
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	3.490	14	48.860
Ein- und zweispurige Straße (versiegelt) (VSB)	200	0	0
Graben mit artenarmer Vegetation (über und unter Wasser) (FGK)	1.072	4	4.288

2. Sonstige Fläche	125.963		1.486.142
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten (XQX)	2.240	17	38.080
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (HEC)	19.210	20	384.200
Sonstiger Einzelbaum (HEX)	375	12	4.500
Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten (HRB)	15.980	16	255.680
Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB)	8.150	20	163.000
Gebüsch trocken-warmer Standorte (überw. n. heimische Arten) (HTC)	900	13	11.700
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten) (HYA)	780	20	15.600
Graben mit artenarmer Vegetation (über und unter Wasser) (FGK)	388	4	1.552
Sonstiger Graben (verbaut) (FGY)	50	0	0
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	40.190	14	562.660
Sonstiger Friedhof (PYE)	3.200	12	38.400
Wohnblock (BWB)	2.285	0	0
Reihenhaus (BWC)	7.850	0	0
Schuppen (BWF)	1.790	0	0
Garage (BWG)	690	0	0
Sonstige Einzelbebauung (BWY)	2.330	0	0
Werk- oder Lagerhalle, industrielle Anlage (BIB)	5.160	0	0
sonstige Versorgungsanlage (BEY)	40	0	0
sonstige Mauer / Wand (BMB)	260	0	0
unbefestigter Weg (VWA)	1.555	6	9.330
teilversiegelte Straße (gepflastert) (VSA)	720	2	1.440
Ein- und zweispurige Straße (versiegelt) (VSB)	6.830	0	0
befestigter Platz (VPZ)	4.990	0	0
Gesamtsumme Ist -Bestand	157.913		1.991.656

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung Soll-Bestand

1. Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	31.950		505.514
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten (XQX)	26.498	17	450.466
Sonstiger Tümpel / Soll (STY)	190	10	1.900
Einzelstehendes Haus (BWA)	460	0	0
Sonstige Einzelbebauung (BWY)	40	0	0
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	3.490	14	48.860
Ein- und zweispurige Straße (versiegelt) (VSB)	200	0	0
Graben mit artenarmer Vegetation (über und unter Wasser) (FGK)	1.072	4	4.288

2.1 Sonstiges Sondergebiet geplant insgesamt	106.753		927.950
2.1a Sonstiges Sondergebiet geplant	42.574		373.600
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Anteil von Scherrasen/Grünland im SO	35.830	10	358.300
Anteil an ehem. Gebäude im SO	5.100	3	15.300
Anteil an bestehende Wege im SO	1.644	0	0
2.1b Sonstiges Sondergebiet geplant	64.179		554.350
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Anteil von Scherrasen/Grünland im SO	53.140	10	531.400
Anteil an ehem. Gebäude im SO	7.650	3	22.950
Anteil an bestehende Wege im SO	3.389	0	0

2.2 Grünfläche Alter Bahndamm geplant	10.610		154.980
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	1.235	14	17.290
Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB)	4.385	20	87.700
Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten (XQX)	2.630	17	44.710
Sonstiger Einzelbaum (HEX)	200	12	2.400
unbefestigter Weg (VWA)	480	6	2.880
Ein- und zweispurige Straße (versiegelt) (VSB)	750	0	0
befestigter Platz (VPZ)	930	0	0

2.3 Grünfläche Jüdischer Friedhof geplant	8.600		126.700
Biotoptyp	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiger Friedhof (PYE)	3.200	12	38.400
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	1.550	14	21.700
Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten (HRB)	900	16	14.400
Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten (HEC)	1.980	20	39.600

Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten) (HYA)	470	20	9.400
Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (HHB)	100	20	2.000
Sonstiger Einzelbaum (HEX)	100	12	1.200

Gesamtsumme geplant	157.913		1.715.144
----------------------------	----------------	--	------------------

Die Lage der einzelnen Teilflächen ist in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen im Anhang dargestellt.

Aus der Gegenüberstellung des Ist Bestandes mit 1.991.656 WE und des Soll-Bestandes mit 1.715.144 WE ergibt sich für den Bereich des Bebauungsplanes ein Defizit von 276.512 WE

Die Anwendung der der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) erfolgte zur Übersicht des Bestandes vor und nach dem geplanten Eingriff. Eine Anwendung im Bauleitplanverfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben und im vorliegenden Fall auch nicht ausreichend, da durch die Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt die tatsächlichen Aufwertungen für Natur und Landschaft in diesem Fall nur unzureichend berücksichtigt.

Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche erfolgt die Errichtung der Module auf Metallständern. Somit verbleibt auch unterhalb der zu errichtenden Module eine Grünlandfläche (Tab. 2, 2.1 sonstiges Sondergebiet geplant, Anteil von Scherrasen/Grünland im SO). Diese unterliegt einer extensiven Nutzung. Dünger- und Pestizideinsatz sind nicht vorgesehen. Durch die unterschiedliche Sonneneinstrahlung/Beschattung der Bereiche kann sich hier eine partielle Entwicklung der Vegetation einstellen. Im Bereich unter den Modulen wird sich Grünlandvegetation mit schatten- und Trockenheitstoleranten Arten entwickeln. Im Bereich der modulfreien Flächen und der nicht bebauten Restflächen im Randbereich und entlang der Wege wird ein Extensivgrünland mit typischer Artenzusammensetzung erwartet.

Aufgrund der notwendigen Pflege der Fläche, die über die Pflegegänge von Extensivgrünland hinausgehen und unter Berücksichtigung der vorab beschriebenen zur erwartenden Entwicklung der Fläche werden diese Bereiche mit einem Planwert von 10 WE bewertet.

Die Bereiche der zurückgebauten Gebäude mit Keller werden mit der Wertstufe 3 bewertet (Tab. 2, 2.1 sonstiges Sondergebiet geplant, Anteil ehemalige Gebäude im SO). Hier erfolgt der Abriss der Gebäude, der Keller bleibt erhalten und wird verfüllt. Somit ist hier auch nach dem Rückbau von einem gestörten Boden auszugehen

Die bestehenden Wege (Tab. 2, 2.1 sonstiges Sondergebiet geplant, Anteil an bestehenden Wegen im SO) werden wie im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorgesehen mit einem Planwert von 0 WE bewertet.

Ebenso kommt es besonders durch den Rückbau von ca. 12.750 m² Gebäudefläche und ca. 5.590 m² Hallenfläche im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu einer dauerhaften erheblichen Aufwertung des Raumes und des Landschaftsbildes. Dieser Aufwertung wird durch das Bewertungsmodell nur unzureichend berücksichtigt.

Die derzeitige Bodenstruktur ist durch großflächige Versiegelungen und Teilversiegelungen geprägt. Durch den Rückbau und der Entsiegelung und der anschließenden Bodenverbesserung kommt es auch hier zu einer erheblichen Aufwertung des Gesamtlebensraumes. Ebenso werden mögliche Altlastflächen bereinigt.

Insgesamt ist der Abriss von 42 Gebäuden unterschiedlicher Bauart vorgesehen. Hierbei handelt es sich zum einen um Lagerhallen / Schuppen sowie um ein- bis zweigeschossige Gebäude aus den 30er Jahren sowie um vier- bis fünfgeschossige Neubau- blocks aus den 80er Jahren.

Insgesamt werden ca. 20.000m² Gebäudefläche mit einem Gesamtvolumen (Umbauter Raum) von ca. 160.000 m³ zurückgebaut. Der anfallende Bauschutt wird ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Rückbau der Gebäude erfolgt zusätzlich eine erhebliche Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch den geplanten Rückbau und der fachgerechten Entsorgung des anfallenden Bauschuttes wird darüber hinaus eine potenzielle Gefährdungsquelle für die Schutzgüter Boden und Gewässer beseitigt, die bei einem weiteren Verfall der Gebäude in den nächsten Jahren bestehen würde.

Zusätzlich beantragte die Enerparc AG am 25.02.2016 die Genehmigung eines Ökokontos. Hierzu wurde am 12.12.2016 durch den Landkreis Börde ein Flächenwert von 140.000 WE vorbehaltlich dargestellt (Aktenzeichen 70N-2016-1000044-JB).

Durch das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt werden diese aufwertenden Maßnahmen in den Werteinheiten nicht berücksichtigt. Daher ist das Defizit von 276.512 WE durch die geplanten Entsiegelungen im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch die Umsetzung der Entsiegelungsmaßnahmen und der fachgerechten Entsorgung auf den bisher stark gestörten Standorten sowie unter Berücksichtigung des beantragten Ökokontos als ausgeglichen anzusehen.

Fauna

Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG.

Zur Beschreibung und Bewertung des Themenbereiches Fauna wurden gesonderte Untersuchungen durchgeführt. Das Vorgehen sowie die Ergebnisse dieser Kartierungen und Begehungen sind im nachfolgenden innerhalb der artenschutzrechtlichen Betrachtung aufgeführt. Detailliertere Ausführungen können zudem den entsprechenden beigefügten Fachgutachten entnommen werden.

1.1. Ergebnisse der Bestandserfassungen

1.1.1. Avifauna

Die Referenzkartierung 2013 umfasste den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Im Rahmen der Referenzkartierungen wurden insgesamt 48 Vogelarten auf dem Gelände festgestellt, von denen 38 das Gebiet sehr wahrscheinlich als Brutgebiet nutzen. Ein Großteil der festgestellten Arten gehört zu den gehölz- und gebüschbewohnenden Vogelarten. Zu den streng geschützten Arten, die als Brutvögel erfasst wurden, zählen Grünspecht, Wendehals und Waldkauz. Rotmilan und Mäusebussard wurden lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet beobachtet. Darüber hinaus wurden einige Arten erfasst, die in Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführt bzw. als gefährdet eingestuft werden. Das nachgewiesene Artenspektrum sowie die Anzahl der erfassten Reviere entsprechen dem Biotopkomplex. Besonders hohe Revierzahlen oder ungewöhnliche Vorkommen konnten nicht festgestellt werden (Tabelle 4).

Tab. 3: Auflistung aller Brut- und Gastvogelarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Häufigkeit Bestand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU-VSRL Anhang I	Schutzstatus	Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)	Rote Liste BRD (SÜD-BECK et al. 2007)	Häufigkeit
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	-	BV 1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§	-	-	(BV 1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	3	-	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	NG
Großer Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	-	-	BV 2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	V	-	BV 1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	§§	V	2	BV 2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	§	V	-	BV 1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-	BV 2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU-VSRL Anhang I	Schutzstatus	Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)	Rote Liste BRD (SÜD-BECK et al. 2007)	Häufigkeit
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	§	V	-	BV 1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	V	V	BV 1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	V	-	NG (BV ?)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	BV 4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	§	-	-	BV 3
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	§	-	-	BV 1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	-	-	BV 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	BV 2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	-	-	BV 2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	§	-	-	BV 1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	V	V	BV 2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	BV 3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	BV 3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	§	V	V	BV 1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	V	-	BV 1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-	BV 2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	-	-	BV 2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	BV 4
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	-	-	BV 4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	V	-	BV 2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	-	-	BV 2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	BV 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	-	-	BV 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	-	BV 2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	3	-	BV 1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-	BV 3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	BV 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	BV 2
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>	-	§	-	-	BV 2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	-	-	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	-	-	BV 2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	§	V	V	BV 2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	3	V	BV 1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	V	V	BV 1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	-	-	BV 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU-VSRL Anhang I	Schutzstatus	Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)	Rote Liste BRD (SÜD-BECK et al. 2007)	Häufigkeit
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	BV 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	-	BV 1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§		-	BV 1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	V	-	BV 2
Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt bzw. BRD: 3: Gefährdet V: Vorwarnliste Schutzstatus: §: besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Status: BV 1: Brutvogel mit 1BP BV 2: Brutvogel mit 2-5 BP BV 3: Brutvogel mit 6-9 BP BV 4: Brutvogel mit > 9 BP NG: Nahrungsgast ?: Status unklar (BV 1): Teilsiedler (Teil des Reviers liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes)						

1.1.2. Fledermäuse

Die im Winter/Frühjahr 2013 durchgeführten Begehungen auf dem westlichen Bereich der B-Plan-Fläche ergab eine Bedeutung einiger Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse. So wurden im Rahmen der Begehungen folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 4: Liste der auf dem Gelände der ehemaligen Garnison Hillersleben überwinternden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2008)	Rote Liste Sachsen- Anhalt (DORN- BUSCH et al. 2004)	FFH-RL	Anzahl
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	1 (+1 tot)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	1	II, IV	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	1	II, IV	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	2	IV	1
RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008)				
RL ST	Rote Liste der Säugetiere des Landes Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004), in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen- Anhalt 39 (2004)				
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und ST):				
	0	Ausgestorben oder verschollen			
	1	Vom Aussterben bedroht			
	2	Stark gefährdet			
	3	Gefährdet			
	*	ungefährdet			
	R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)			
	V	Arten der Vorwarnliste (D)			
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)			
	D	Daten defizitär (D)			
	4	Potentiell gefährdet (Nds.)			
	I	Vermehrungsgäste			
	II	Gäste			
FFH	FFH- Richtlinie				
	IV	Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart)			
	II	Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art			

Alle Arten wurden in Kellerräumen nachgewiesen. Die Arten befanden sich hauptsächlich im westlichen Bereich des Geländes, verteilt auf 5 Gebäude. Die Räume weisen überwiegend gute Bedingungen für Fledermäuse als Winterquartier auf. Sie scheinen eine ausreichend hohe Luftfeuchtigkeit zu besitzen, sind weitgehend frostfrei und ein freier Einflug ist gewährleistet. In den Räumen gibt es ausreichend viele Hangplätze und Spaltenverstecke. Die Keller sind überwiegend dunkel und zugfrei, die Kellerfenster sind meist verschlossen.

Jedoch treffen die oben aufgeführten Kriterien für die Mehrzahl der kontrollierten Gebäude nicht oder nur unzureichend zu. Obwohl die Keller in der Regel relativ ähnlich aufgebaut sind, Hangplätze und Spalten zumeist vorhanden sind, wurden bei der Mehrzahl der Räume große Fensteröffnungen vorgefunden, sodass die Eignung als Winterquartier insgesamt gesehen als gering eingestuft wird.

Hingegen scheint eine Eignung als Sommerquartier, Zwischenquartier evtl. auch als Wochenstubenquartier in vielen Fällen möglich und konnte auch in einigen Gebäuden nachgewiesen werden. Die Kontrollen ergaben jedoch keine offensichtlichen Hinweise auf ein bestehendes, dauerhaft genutztes Quartier oder Wochenstube. Kotsuren und Falterflügel wurden in mehreren Gebäuden festgestellt, jedoch keine größeren Mengen.

Weiterhin wurden im Frühjahr 2013 Untersuchungen im Geltungsbereich des B-Plans begonnen, um Aussagen zur Bedeutung des Raumes für Fledermäuse zu erhalten. Es wurden folgende Arten festgestellt:

Tab. 5: Fledermausarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEI-DECKE et al. 2004)	Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2008)	Bemerkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	3	wenige Detektornachweise im ehemaligen Park
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	1	2	Netzfang 2 ♂♂ (09.09.13)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	1	3	einzelne Detektornachweise und Netzfänge (diesjährige Tiere) entlang der Straßen und Wege Quartiernachweis: Wochenstube Haldensleben
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	IV	-		zwei Detektornachweise im ehemaligen Park
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	3	einzelne Detektornachweise hoch überfliegender Tiere
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	G	ein Detektornachweis
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	G	regelmäßig einzelne Tiere im Untersuchungsgebiet jagend (Sichtbeobachtung, ein Netzfang [♂]) kein Quartierfund im Untersuchungsgebiet (Quartier in Siedlung Hillersleben vermutet)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004)	Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2008)	Bemerkungen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	G	D	Art mit der höchsten Nachweis-dichte im Untersuchungsgebiet zahlreiche Detektornachweise und Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pipistrellus</i>)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	2	D	regelmäßig nachgewiesen zahlreiche Detektornachweise, einzelne Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pygmaeus</i>)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2	einzelne Detektornachweise kein Quartierfund
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	1	1	einzelne Detektornachweise, ein Netzfang [♂] kein Quartierfund
RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008) RL ST Rote Liste der Säugetiere des Landes Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004), in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39 (2004) Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und ST): 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet * ungefährdet R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D) V Arten der Vorwarnliste (D) G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D) D Daten defizitär (D) 4 Potentiell gefährdet (Nds.) I Vermehrungsgäste II Gäste FFH FFH- Richtlinie IV Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart) II Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art					

Von der Mücken- und Zwergfledermaus konnten in den Dehnungsfugen der Plattenbauten Quartiere nachgewiesen werden. Bei den anderen festgestellten Arten handelt es sich um jagende bzw. überfliegende Tiere.

Als Bereiche mit hoher Fledermausaktivität konnten die Umgebung der Plattenbauten, der Friedhof und die Straßen bzw. Fahrwege ermittelt werden. Die Straßen und Wege

sind entsprechend auch von Bedeutung als Flugrouten. Hier sind vor allem die beiden von Nord nach Süd und die von West nach Ost verlaufenden Straßen bzw. Wege zu nennen. Vor allem für die beiden Pipistrellus-Arten sind diese von besonderer Bedeutung. Andere Arten traten nur wenig in Erscheinung.

Dem Untersuchungsraum kann entsprechend eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Mücken- und Zwergfledermäuse zugewiesen werden. Für die übrigen Arten ist von einer allgemeinen Bedeutung des Raumes auszugehen.

Zusammenfassend lässt sich für den gesamten Raum festhalten, dass einige Gebäude sowohl als Winterquartier von wenigen Arten und Individuen, aber auch als Sommerquartier und Wochenstube genutzt werden. In den Baumbeständen konnten keine Quartiere festgestellt werden.

1.2. Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans wurde 2017 anhand der vorliegenden Erfassungen und Daten aus dem Jahr 2013 eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Gegenstand dieser ASP sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten. Es wurden durch eine Relevanzprüfung die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen, die aufgrund vorliegender Daten, eigener Erfahrungen/ Kenntnisse als nicht relevant für das Vorhabensgebiet eingeschätzt wurden. Auf Basis der vorhandenen Untersuchungen (Bestandsaufnahmen 2013) wurden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. potenziell betroffen sein können. Es erfolgte für die wertgebenden, gefährdeten und streng geschützten Vogelarten in der Regel eine Art-für Art-Betrachtung. Ungefährdete und ubiquitäre Arten wurden in Gruppen, sog. ökologische Gilden zusammengefasst.

Für die Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte ebenfalls in der Regel eine Art-für Art-Betrachtung.

Es wurden in der angefertigten ASP Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität formuliert.

1.3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die

klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Es wurden in der ASP (2017) zum geplanten Vorhaben folgende Maßnahmen zur Vermeidung formuliert.

- Vermeidungsmaßnahme V1: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Der Abriss der Gebäude erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
Sind Abrissarbeiten außerhalb des definierten Zeitraumes zwingend erforderlich, ist durch die ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.
Sind Abrissarbeiten außerhalb des definierten Zeitraumes zwingend erforderlich, ist durch die ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Des Weiteren wurden die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verfasst um den Eingriff die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren.

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
Es sollten mindestens 45 Nistkästen aufgehängt werden. Dabei werden folgende Kästen empfohlen: fünf Zaunkönig – Nistkugeln, 3 Waldkauz Kästen und 37 Höhlen- und Halbhöhlenbrüterkästen u.a. auch mit großem Brutraum und ovalen Einflugloch für den Wendehals (z.B. Schwegler 2GR).
- Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.
Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
 - Erhöhung der Rauigkeit der Decke und Wände,
 - Schaffung von Spalten und Nischen,
 - Sicherung / Verschluss der Zugänge,
 - Maßnahmen zur Erhöhung bzw. Sicherung der Luftfeuchtigkeit.
- Ausgleichsmaßnahme A3: Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen in unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
- Ausgleichsmaßnahme A4: Es werden in der Umgebung Quartiere der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus optimiert um den Verlust von Wochenstubenquartieren auszugleichen.

Die Maßnahmen A1-A4 sind spätestens 1 Jahr nach Rodung der Flächen und Abriss der Gebäude umzusetzen

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Flora / Fauna

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens verbleiben bei der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt (siehe Pkt. 1.3.2 Eingriffsregelung)

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen noch anstehenden Arbeiten zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 und streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die nachfolgend beschriebenen Arbeiten in den entsprechenden Zeitfenstern nicht zulässig:

- Herrichtung des Baufeldes vom 15. März bis 31. Juli
- Fäll- und Rodungsarbeiten vom 15. März bis 30. September
- Abriss von Gebäuden vom 15. März bis 31. Juli

Vor Beginn der Arbeiten sind die Bäume und Gebäude auf Brutstätten (Nester, Baumhöhlen) sowie auf überwinternde Fledermäuse hin zu überprüfen. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage

Auf dem Flurstück 30/132, östlich der zur Bebauung beantragten Teilfläche bzw. west- und nordwestlich des jüdischen Friedhofs sind biotopverbessernde Maßnahmen innerhalb der bestehenden Waldfläche einschließlich des querenden Baches umzusetzen. Die Maßnahmen sehen folgendes vor:

- Rückbau sämtlicher befestigter Flächen, Gebäude, Tribünen, befestigter Gewässerränder, befestigter Sohlen, Lampen, Zäune und weiterer künstlicher Einrichtungen auf einer Fläche von 30.000m²

Anschließend ist eine Renaturierung des Gewässers und des Grabens vorzunehmen. Vorgesehen ist eine naturnahe Gestaltung des Gewässerrandstreifens und des Bachlaufes zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers.

Hierbei handelt es sich um eine Fläche aus dem Bebauungsplan zum bestehenden Solarpark Hillersleben. Innerhalb dieser Fläche werden keine Änderungen zu den Festsetzungen aus dem bestehenden Bebauungsplan vorgenommen.

Ehemaliger Bahndamm

Am nördlichen Rand des Baugrundstückes ((Flurstück 238, ehem. Bahndamm) ist auf einer Fläche von ca. 10.000 m² ein naturnaher Gehölzbestand zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Aufkommender und bestehender aufwuchs von standortfremden Gehölzen, insbesondere des Eschenblättrigen Ahorns sind zu beseitigen. Zielbiotop ist ein Gehölz aus standortgerechten, heimischen Gehölzen. Dies ist durch entsprechende Pflege zu gewährleisten.

1.3.3 Schutzgut Fläche

Mit dem geplanten Vorhaben finden dauerhafte Flächeninanspruchnahmen statt. Hierbei handelt es sich um bereits stark gestörte Bereiche innerhalb einer Konversionsfläche. Gesonderte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung

sichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation und Boden nicht erbracht werden.

1.3.4 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

In der vorläufigen Bodenkarte (VBK 50, Stand 2010) des LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN ist für das Plangebiet keine Bodenart angegeben. Umgeben ist das Plangebiet von Gleye auf lehmigen und sandig-lehmigen Substraten (LRP Altkreis Haldensleben 1993, Karte 3)

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial:

Die Planfläche unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung

Trockengefährdung

Die Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber Austrocknung wird nach der Karte 3 des LRP Altkreis Haldensleben mit gering bewertet.

Tiefliegende / oberflächennahe Rohstoffe sowie schutzwürdige geowissenschaftliche Objekte:

Tiefliegende und oberflächennahe Rohstoffe sowie schutzwürdige geowissenschaftliche Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Vorbelastung der Böden des Plangebietes resultiert aus der militärischen Nutzung.

Vorrangige Nutzung

Als vorrangige Nutzung aus geowissenschaftlicher Sicht wird nördlich des Plangebietes folgende Grundwassernutzung angegeben:

Trinkwasserschutzgebiet, festgesetzt bzw. im Verfahren; Einzugsgebiet bestehender, im Bau befindlicher oder geplanter Wasserwerke.

Das Plangebiet selber ist mit keiner Flächenfarbe oder Signatur dargestellt. Aus geowissenschaftlicher Sicht besteht hier kein vorrangiger Nutzungsvorschlag bzw. es kann wegen fehlender Informationen keine Aussage gemacht werden.

➔ Nördlich Wasserschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide

Es findet eine geringfügige Teilversiegelung durch die Bauflächen statt. Die natürlichen Bodenfunktionen, der Standort und die Bodenfruchtbarkeit bleiben weitestgehend erhalten. Mit den Versiegelungen, die durch die Vorhabensplanung hervorgerufen werden, sind weniger erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Aufgrund der umfangreichen Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen ergibt sich kein weiteres Kompensationserfordernisse für das Schutzgut Boden.

1.3.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

1.3.5.1 Grundwasser

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet ohne Grundwasserneubildung bzw. geringer Grundwasserzehrung.

Bei der Passage des Grundwassers durch grundwasserüberdeckende Schichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Die Gefährdung des Grundwassers im oberen Hauptgrundwasserstockwerk wird darum nach der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung bewertet. Die Gefährdung des Grundwassers im Plangebiet reicht von gering bis mittel.

Der Grundwasserflurabstand beträgt über 10 m (Karte 5.2 Grundwasserverhältnis LRP Altkreis Haldensleben).

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“. Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Gebiet ohne Grundwasserneubildung bzw. geringer Grundwasserzehrung.

Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten. Auf Grund dessen ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Wegen des engen Sachzusammenhangs wird auf die folgenden Ausführungen zum Oberflächenwasser verwiesen.

1.3.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Beschreibung und Bewertung

Es befindet sich ein Graben im Geltungsbereich.

Es findet eine nicht erhebliche Versiegelung der Bauflächen statt. Die Versickerung sowie die Oberflächenwasserabflusssituation werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)) sind zu beachten.

1.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung und Bewertung

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die ehemalige militärische Nutzung zu nennen ist.

Klimatisch gesehen, liegt das Plangebiet im Übergangsbereich vom subatlantisch getönten Westen zum subkontinentalen getönten Osten. Mit Jahresniederschlägen im Mittel von 500- 600 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,5° C ist das Klima als mild zu charakterisieren (LRP Altkreis Haldensleben 1996).

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Vorhabensplanung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die entstehenden Grün- und Freiflächen (prozentuale Anteile der Grundflächen) im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Landschaftseinheit:

Das Plangebiet gehört als Bestandteil der „Colbitz - Letzlinger Heide“ zur naturräumlichen Haupteinheit der „Altmarkplatten“. Großflächige Kiefernwälder, welche durch feuchte Niederungen mit ausgedehnten Grünlandflächen und Laubwäldern unterbrochen werden, prägen zum einen die Colbitz-Letzlinger Heide. Zum anderen dominieren im Bereich des Truppenübungsplatzes neben großen vegetationsfreien oder nur mit Gräsern bzw. heidekrautbestandenen Flächen, auch urwüchsige Hutewälder bzw. Mischwälder das Landschaftsbild (LRP ALTKREIS HALDENSLEBEN 1996).

Die Colbitz-Letzlinger Heide ist ein gewässerarme Hochfläche die durch mehrere überwiegend in nordwestlich – südöstlicher Richtung verlaufende Hügelketten gegliedert wird (LRP ALTKREIS HALDENSLEBEN 1996).

Beeinträchtigungen:

Das Landschaftsbild ist im Bereich des Plangebietes bereits durch die Garnisonsgebäude stark geprägt bzw. vorbelastet.

Prägung des Landschaftsbildes: im Plangebiet

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die ehemalige Garnison Hillersleben mit den dazugehörigen Gebäuden und Baumbeständen geprägt.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit gering zu definieren. Es sind Landschaftsbildeinheiten, mit nur noch einem sehr geringen Anteil an natürlich wirkende Biotoptypen. Der Landschaftscharakter ist durch den Zerfall der ehemaligen Kasernengebäude geprägt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Ein Teil der vorhandenen Heckenstrukturen, Bäume und Waldbereiche werden gesichert.

1.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Im Geltungsbereich liegt ein jüdischer Friedhof, der als Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Der jüdische Friedhof wird im Rahmen dieser Bauleitplanung als eine Gesamtanlagen (Ensemble), das dem Denkmalschutz unterliegt im Bebauungsplan festgesetzt und planungsrechtlich abgesichert.

Maßnahmen am Friedhof, aber auch Maßnahmen in seiner Umgebung, bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA der denkmalrechtlichen Genehmigung.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes bzw. in der Begründung wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen.

1.4 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen der Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird, da eine ehemalige militärische Liegenschaft einer Nutzung zugeführt wird und keine landwirtschaftlichen und für Wohnzwecke genutzten

Flächen in Anspruch genommen werden. Waldflächen nehmen nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtfläche ein.

1.5 FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete

1.5.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- Richtlinie (FFH- RL; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG) und die Schutzgebiete gemäß der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VogelSch- RL; Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG) sind Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VogelSch- RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1 und 2 VogelSch- RL).

Es gilt zu prüfen, ob die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes auszulösen.

Allgemeingültige Verfahren und Beurteilungsmaßstäbe für die Definition der Erheblichkeitsschwelle als der Grenze, oberhalb derer Auswirkungen eines geplanten Vorhabens als erheblich i. S. der FFH- Richtlinie eingestuft werden, gibt es bislang nicht. So bedeutet die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung im Rahmen der Eingriffsregelung nicht automatisch eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Der Prüfungshorizont der FFH- Verträglichkeitsprüfung ist ein anderer als der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Vorgehensweise in dieser Verträglichkeitsuntersuchung lehnt sich an den Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH- VP; BMVBW 2004a) in Ergänzung mit dem Leitfaden nach LAMBRECHT et al. (2004) an.

1.5.2 Beschreibung des Planvorhabens

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide für den Ortsteil Hillersleben sieht unter anderem Festsetzungen als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung vor. Genaue Informationen zum Bebauungsplan sind der Begründung zu entnehmen.

1.5.2.1 Beschreibung der potenziellen Wirkfaktoren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ bedingt in Zukunft die Erschließung eines Sondergebietes – hier die Sicherung eines Solarparks. Aus diesem Grund werden im Folgenden die möglichen Wirkfaktoren ausgehend von Vorhaben aufgeführt.

Tab. 6: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren mit den wahrscheinlichen Auswirkungen

Potenzieller Wirkfaktor	Wahrscheinliche Auswirkungen
Baubedingte Auswirkungen:	
Temporäre Überbauung von Grundfläche, Teilversiegelung, direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	Lebensraumtypen (LRT): • vorübergehender Flächenverlust von LRT im direkten Einwirkungsbereich Charakteristische Tierarten: • Einschränkung der ökologischen Funktion des Eingriffs(nah)bereiches, Beeinträchtigung von Lebensräumen • evtl. Individuenverluste Charakteristische Pflanzenarten: • Verlust von Lebensraum, Beeinträchtigung der Standortverhältnisse • Verlust einzelner Pflanzen
Akustische Reize (Schall) und visuelle Störreize durch Baustellenbetrieb	Charakteristische Tierarten: • Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen
Mechanische Einwirkungen durch Trittbelastungen, Befahren während der Bauzeit	Charakteristische Tierarten: • Einschränkung der ökologischen Funktion im Baubereich bzw. entlang der Baustellenzufahrten • evtl. Individuenverluste Charakteristische Pflanzenarten: • Verlust von Lebensraum, Beeinträchtigung der Standortverhältnisse • Verlust einzelner Pflanzen
Anlagebedingte Auswirkungen:	
Überbauung von Grundflä-	Lebensraumtypen (LRT):

Potenzieller Wirkfaktor	Wahrscheinliche Auswirkungen
che, Versiegelung / Teilversiegelung, Flächeninanspruchnahme, direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	• Flächenverlust von LRT im direkten Einwirkungsbereich • Charakteristische Tierarten: • Verlust von Habitaten bzw. Teilhabitaten • Einschränkung der ökologischen Funktion Charakteristische Pflanzenarten: • Verlust von Lebensraum, Beeinträchtigung der Standortverhältnisse
Barrierewirkung (Zerschneidung, Trennung)	Charakteristische Tierarten: • Funktionsverluste von Lebensräumen als Habitat • Zerschneidung von Lebensräumen, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil-, Gesamtlebensräumen und benachbarten Lebensräumen • Lebensraumverkleinerung Charakteristische Pflanzenarten: • Funktionsverlust von Lebensräumen
Betriebsbedingte Auswirkungen:	
akustische Reize (Schall) sowie Stoffeintrag, Zuleitung von Oberflächenwasser	Charakteristische Tierarten: • Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen Charakteristische Pflanzenarten: • Funktionsverlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen

1.5.3 Potenziell betroffenes NATURA 2000- Gebiet

1.5.3.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Grundlage für die Beschreibung der einzelnen Schutzgebiete und Erhaltungsziele sind die jeweiligen Standarddatenbögen, die Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 sowie Informationen des Landkreises Börde und des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalts. Nachfolgend werden die potenziell betroffenen NATURA 2000- Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ (DE 3635-401) sowie das gleichnamige FFH-Gebiet (DE 3535-301), „Untere Ohre“ (DE 33735-301), „Bebertal bei Hundisburg“ (DE 3734-303) und „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ (DE 3734-302) beschrieben.

Colbitz-Letzlinger Heide (FFH 0235 LSA / DE 3535-301)

Das FFH- Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ hat eine Größe von insgesamt 19.348,00 ha und liegt etwa 1.200 m nördlich des Geltungsbereiches.

Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um einen ausgedehnten, genutzten Truppenübungsplatz mit großflächigen Zwergstrauchheiden, Binnendünen und naturnahen Wäldern.

Die Schutzwürdigkeit erlangt dieses Gebiet aufgrund der großflächigen Zwergstrauchheiden, Binnendünen und sonstige Offenland-Lebensräume sowie naturnahe Laubwälder mit einer Vielzahl charakteristischer, z.T. sehr seltener Tier- und Pflanzenarten.

Eine Gefährdung des Gebietes besteht durch die Problematik des Offenhaltens entsprechender Lebensräume und eine Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet (Entwurf)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie, insbesondere

- Erhaltung einerseits großflächiger, weitgehend gehölzfreier Offenlandschaften aus trockenen Zwergstrauchheiden, Silbergrasfluren und offenen Sandflächen, i.T. im Komplex mit Ruderal- und Grasfluren; in diesen Gebieten soll durch lokale Zerstörung der Bodenvegetation infolge Brand, Befahrung oder sonstige mechanische Eingriffe die Erhaltung und Herausbildung aktiver Sanddünen gesichert bleiben
- Entwicklung einiger Gebietsteile zu durch Einzelgehölze und Gehölzgruppen (gebildet vorrangig von Traubeneiche oder Stieleiche) gegliederten Heidellandschaften
- Erhaltung der wenigen, z.T. temporären Standgewässer des Gebietes u.a. als Reproduktionsgewässer für Lurcharten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch durch geeignete Maßnahmen
- Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen wie Hainsimsen- Buchen-Wälder, Labkraut-Hainbuchen-Wälder und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
- Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserregimes zur Sicherung der Standortbedingungen naturnaher grundwasserbeeinflusster Waldgesellschaften
- Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere durch Förderung der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Gehölze, Erhöhung des Altholzanteils und Gewährleistung eines hohen Totholzanteils (Bäume mit unterschiedlichen Zersetzungsgrad, starkes stehendes und liegendes Totholz) u.a. zum Schutz der waldbewohnenden Fledermausarten
- Erhaltung der durch die historische Bewirtschaftung entstandenen Waldstrukturen, besonders der Eichenmittel- und Hudewälder mit ihrem hohen Alteichenan-

teil, dadurch sollen u.a. die Existenzbedingungen für vitale Hirschkäfer-, Eremit- und Heldbockpopulationen gesichert werden

- Einrichtung nutzungsfreier Teilbereiche in besonders strukturreichen Altbeständen der natürlichen Waldgesellschaften sowie in Pionierwaldstadien auf bisher durch militärische Nutzung waldfreien Standorten als Referenzflächen für eine natürliche Waldentwicklung
- Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen
- Sicherung der natürlichen Regeneration der Waldgesellschaften durch angepasste Schalenwildbestände
- Erhaltung der charakteristischen Bodenvegetation durch Vermeidung von Beeinträchtigungen (Stoffeinträge, flächige Bodenbearbeitung, Befahren)
- Reduzierung des Anteils lebensraumfremder Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche
- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden u.a. zum Schutz der Insekten-, Amphibien- und Fledermausvorkommen

Tab. 7: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")

Lebensraumtyp	Fläche in ha	Repräsentativität	Erhaltungszustand
2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	4,86	B	A
2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	26,16	B	B
2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	3,85	B	C
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	18,69	B	A
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	31,56	B	B
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	2,21	B	C
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	0,37	D	-
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	4,57	D	
4030 Trockene europäische Heiden	58,72	A	A
4030 Trockene europäische Heiden	4.823,0	A	B
4030 Trockene europäische Heiden	1.197,0	A	C

6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,35	C	B
6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,37	C	C
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	28,6	C	B
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	9,36	C	C
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	21,73	C	B
9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	56,28	C	C
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	15,69	C	B
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	3,85	C	C
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	174,0	B	B
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	155,9	B	C
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	132,1	A	B
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	813,0	A	c
91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Anion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)	1,48	D	-
prioritäre Lebensraumtypen sind fett markiert Repräsentativität: A - hervorragende Repräsentativität B - gute Repräsentativität C - signifikante (mittlere) Repräsentativität D - nicht signifikante Präsenz Erhaltungszustand: A - hervorragender Erhaltungszustand B - guter Erhaltungszustand C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand			

Insgesamt treten 12 Lebensraumtypen in diesem Gebiet auf. Die Ermittlung der Lebensraumtypen erfolgte im Jahr 2012.

Tab. 8: Arten nach Anhang III/ der FFH- / Vogelschutz- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")

Name		Populations- größe	Status	Erhaltungs- zustand
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	vorhanden	resident	B
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	selten	resident	B
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	resident	resident	A
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	resident	resident	A
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>	11-50	Überwint- rungsgast	B
Wolf	<i>Canis lupus</i>	vorhanden	resident	C
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	1-5	Überwint- rungsgast	B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1-5	Überwint- rungsgast	B
prioritäre Arten sind fett markiert				

Tab. 9: Arten nach Anhänge IV/V der FFH- RL (FFH- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")

Name		Populations- größe	Status	Erhaltungs- zustand
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	vorhanden	resident	---
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	vorhanden	resident	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	vorhanden	resident	---
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	vorhanden	resident	---
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	vorhanden	resident	---
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	vorhanden	resident	---
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	vorhanden	resident	---
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	vorhanden	resident	---
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	vorhanden	resident	---
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	sehr selten	unbekannt	---
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	vorhanden	resident	---
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	vorhanden	resident	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	vorhanden	resident	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	vorhanden	resident	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	vorhanden	resident	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	vorhanden	resident	---
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	vorhanden	resident	---
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	vorhanden	resident	---
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	sehr selten	resident	---
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	vorhanden	resident	---
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	vorhanden	resident	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	sehr selten	resident	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	vorhanden	resident	---
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	vorhanden	resident	---
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	vorhanden	resident	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	vorhanden	resident	---

Im Standarddatenbogen werden keine weiteren Arten genannt.

„Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA 0012 LSA / DE 3635-401)

Das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ hat eine Größe von insgesamt 20.383 ha und liegt etwa 1.200 m nördlich des Geltungsbereiches.

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet (SPA) handelt es sich um einen ausgedehnten, genutzten Truppenübungsplatz mit großflächigen Zwergstrauchheiden, Binnendünen und naturnahen Wäldern.

Die Schutzwürdigkeit erlangt dieses Gebiet, da es sich um ein Brutgebiet und Nahrungsgebiet sowie z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, Moore und Heiden handelt. Zudem ist es ein Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere Ziegenmelker, Brachpieper, Heidelerche und ehemals Blauracke (C6).

Eine Gefährdung des Gebietes besteht durch die Problematik des Offenhaltens entsprechender Lebensräume und eine Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet (Entwurf)

Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

- Erhaltung und Förderung der charakteristischen Vogelgemeinschaft der halboffenen Heidelandschaft, insbesondere der Bestände der Arten nach Anhang I VSchRL Birkhuhn, Sperbergrasmücke und Neuntöter und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL; Erhaltung von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen im Komplex mit aufwachsender Sukzession
- Erhaltung und Förderung der charakteristischen Vogelgemeinschaft der offenen Heidelandschaft, insbesondere der Arten nach Anhang I VSchRL Ziegenmelker, Brachpieper und Heidelerche; Erhaltung von Offenlandflächen mit stellenweise vegetationslosen Bereichen in Randbereichen zu aufwachsender Sukzession
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände strukturreicher Wälder, insbesondere der Anhang I-Arten Mittelspecht, Kranich, Schwarzspecht, Grauspecht, Schwarzstorch und Raufußkauz sowie Hohltaube (Art nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL); Erhaltung und Wiederherstellung alt- und totholzreicher, störungsarmer, teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzter oder zumindest große ungestörte Altholzblöcke enthaltender Wäldern

- Erhaltung bzw. Stabilisierung der Greifvogelbestände insbesondere der Anhang I-Arten Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie der Zugvogelart Baumfalke nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Offenlands - insbesondere der Heideflächen - als Nahrungsraum im Wechsel mit teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten oder zumindest große ungestörte Altholzblöcke enthaltenden Wäldern sowie Einzelbaumgruppen
- Erhaltung und Entwicklung der Vogelbestände naturnaher Kleingewässer mit deckungsreichen Ufern und Röhrichtbeständen, insbesondere des Rohrweihenbestandes (Anh. I VSchRL)

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für einzelne Arten

Arten der halboffenen Heidelandschaft:

- Sperbergrasmücke: Erhaltung des Anteils an Büschen, Kleingehölzen und Waldrändern, kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen sowie Wiederherstellung von Dornstrauchbüschen
- Neuntöter: Erhaltung des Anteils an Büschen, Kleingehölzen und Waldrändern, kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen
- Wiedehopf: Erhaltung des Anteils an Gruppen von höhlenreichen Altbäumen, Büschen, Kleingehölzen und Waldrändern, kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen im Randbereich zu aufwachsender Sukzession; Erhaltung bzw. Anlage von Steinhäufen
- Raubwürger/Schwarzkehlchen/Steinschmätzer: Erhaltung des Anteils an Büschen, Kleingehölzen und Waldrändern, kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen im Randbereich zu aufwachsender Sukzession; Erhaltung bzw. Anlage von Steinhäufen

Arten der offenen Heidelandschaft:

- Ziegenmelker: Erhaltung von großflächig trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation, auch Einzelbäumen, sowie weiträumigen Übergängen zu lichten Waldrändern
- Heidelerche: Erhaltung von Sträuchern und trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation
- Brachpieper: Erhaltung und Pflege von großflächig trockenen Offenlandbereichen mit lichter, niedriger Vegetation und weiten vegetationslosen Bereichen (Sandflächen)

Arten, deren Lebensschwerpunkt im Wald liegt:

- Schwarzstorch: Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit großräumig störungsfreien Altholzbeständen im Kontakt zu angrenzenden, störungsarmen Feuchtwiesen, Sümpfen und Gewässern
- Kranich: Erhaltung und Wiederherstellung von störungsarmen stark versumpften oder langfristig überstauten Moor- und Bruchwäldern mit periodisch über längere Zeit Wasser führenden Flutrinnen, Ried- und Röhrichtflächen im Kontakt zu angrenzenden (störungsarmen) Feuchtgrünländern und Nassbrachen
- Schwarzspecht/Raufußkauz/Hohltaube: Erhaltung bzw. Entwicklung der Hochwälder mit reichen Altholzbeständen als Grundlage für ein ausreichendes Höhlenangebot.
- Mittelspecht/Grauspecht: Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher alt- und totholzreicher Laubmischwälder

Greifvogelarten:

- Wespenbussard/Baumfalke: Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder - mit Altholzbeständen - als Brutgebiet und des (störungsarmen) Offenlandes als Nahrungshabitat
- Rotmilan/Schwarzmilan: Erhaltung und Wiederherstellung abgeschirmter Gehölzbestände - mit Altholzbeständen - als Brutgebiet und des (störungsarmen) Offenlandes als Nahrungshabitat

Arten an naturnahen Kleingewässern:

- Rohrweihe: Erhaltung und Entwicklung von Verlandungszonen mit Altschilfbeständen und aufgelockerten Bereichen

Prioritäre Tier- und Pflanzenarten:

Keine Vorkommen bekannt.

Tab. 10: Arten nach Anhänge der Vogelschutz- RL (SPA- Gebiet "Colbitz-Letzlinger Heide")

Name		Populations- größe	Status	Erhaltungszustand
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinadeus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	51 - 100	Brutpaare	C
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	51 - 100	Brutpaare	B
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	6 - 10	Rast / Zug	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1 - 5	Rast / Zug	B
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	251 - 500	Brutpaare	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	6 - 10	Rast / Zug	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1 - 5	Überwinterungsgast	B
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1 - 5	Rast / Zug	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	6 - 10	Brutpaare	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1 - 5	Brutpaare	C
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	101 - 250	Brutpaare	B
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Grauammer	<i>Emberiza claudra</i>	6 - 10	Brutpaare	B
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	1 - 5	Rast / Zug	B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	1-5	Brutpaare	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1-5	Brutpaare	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	6 - 10	Brutpaare	B
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	6 - 10	Brutpaare	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	101 - 250	Brutpaare	A
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1 - 5	Brutpaare	A
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1.001 – 10.000	Brutpaare	A
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1 - 5	Brutpaare	C
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	6 - 10	Brutpaare	B
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1 - 5	Brutpaare	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	51 - 100	Brutpaare	A
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	11 - 50	Brutpaare	B
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1 - 5	Brutpaare	C
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	11 - 50	Brutpaare	B

Im Standarddatenbogen wird eine weitere Art genannt. Hierbei handelt es sich um das Birkhuhn (*Tetrao tetrix*).

Untere Ohre (FFH 0024 LSA / DE 3735-301)

Bei dem FFH- Gebiet „Untere Ohre“ handelt es sich um ein lineares Gebiet mit einer Länge von 39,4 km und liegt etwa 300 m südlich des Geltungsbereiches.

Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um den Lauf der Ohre als wichtiges Verbindungsgewässer für gewässerbewohnende Arten zwischen Drömling und Elbe.

Die Schutzwürdigkeit erlangt dieses Gebiet, da es sich bei der Ohre ein bedeutendes Fließgewässer mit Funktion als überregionales Vernetzungselement zur Ausbreitung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, z.B. Biber, handelt.

Eine Gefährdung des Gebietes besteht durch Einleitung kommunaler Abwässer und durch Intensivierung der Gewässerunterhaltung.

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet (Entwurf)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie, insbesondere

- Erhaltung der Fließgewässer incl. Ihrer natürlichen Hochwasser- und Auendynamik (sich verändernde Schlammbänke)
- Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte sowie der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art (im Wasser lebende Tier- und Pflanzenarten)
- Erhaltung und Erweiterung der Retentions- und Altwasserbereiche mit hohem Weichholzanteil sowie Anschluss von abgetrennten Altwasserarmen (Lebensraum für den Bibern)
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern, Naturverjüngung, Nutzungsaufgabe in Teilbereichen

Tab. 11: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- RL (FFH- Gebiet "Untere Ohre")

Lebensraumtyp	Fläche in ha	Repräsentativität	Erhaltungszustand
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluviantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	3,94	C	A
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluviantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	30,14	C	B
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluviantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	1,79	C	C
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,19	C	A
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,074	C	B
prioritäre Lebensraumtypen sind fett markiert Repräsentativität: A - hervorragende Repräsentativität B - gute Repräsentativität C - signifikante (mittlere) Repräsentativität D - nicht signifikante Präsenz Erhaltungszustand: A - hervorragender Erhaltungszustand B - guter Erhaltungszustand C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand			

Insgesamt treten zwei Lebensraumtypen in diesem Gebiet auf. Die Ermittlung der Lebensraumtypen erfolgte im Jahr 2009.

Tab. 12: Arten nach Anhang II der FFH- / Vogelschutz- RL (FFH- Gebiet "Untere Ohre")

Name		Populationsgröße	Status	Erhaltungszustand
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	selten	resident	C
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	vorhanden	selten	C
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	selten	resident	B
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	vorhanden	resident	C
Biber	<i>Castor fiber</i>	häufig	resident	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	vorhanden	resident	B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	vorhanden	resident	---
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	vorhanden	resident	B
Vorkommen von prioritären Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt.				

Im Standarddatenbogen werden weitere Arten genannt. Hierbei handelt es sich um fünf Fischarten (Karausche (*Carassius carassius*), Aland (*Leuciscus idus*), Quappe (*Lota lota*), Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*)), eine Amphibienart (Grasfrosch (*Rana temporaria*)), fünf Säugetiere (Iltis (*Mustela putorius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)) und zwei Reptilienarten (Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)).

Bebertal bei Hundisburg (FFH 0237 LSA / DE 3734-303)

Das FFH- Gebiet „Bebertal bei Hundisburg“ hat eine Größe von insgesamt 114 ha und liegt etwa 2.200 m südwestlich des Geltungsbereiches.

Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um Gehölzbestände im Bebertal.

Die Schutzwürdigkeit erlangt dieses Gebiet aufgrund eines bedeutenden Eremitenvorkommens.

Gefährdungen bestehen durch Wildverbiss.

Erhaltungsziele

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

Tab. 13: Arten nach Anhang II der FFH- RL (FFH- Gebiet "Bebertal bei Hundisburg")

Name		Populationsgröße	Status	Erhaltungszustand
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	selten	resident	B
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	vorhanden	Überwinterungsgast	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	vorhanden	resident	C
Der Eremit ist eine prioritäre Art.				

Im Standarddatenbogen werden weitere Arten genannt. Dabei handelt es sich um die sieben Fledermausarten (Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)) und die Molluskenart Weinbergschnecke (*Helix pomatia*).

Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25 (FFH 0206 LSA / DE 3734-302)

Das FFH- Gebiet „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ hat eine Größe von insgesamt 0,01 ha und liegt etwa 4.300 m nordwestlich des Geltungsbereiches.

Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um ein Gebäude innerhalb der Gemeinde Haldensleben.

Die Schutzwürdigkeit erlangt dieses Gebiet durch ein bedeutendes Fledermausvorkommen.

Eine Gefährdung besteht durch Parasitismus bei Tieren.

Vorläufige Schutz- und Erhaltungsziele (Entwurf)

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

Tab. 14: Arten nach Anhang II der FFH- RL (FFH- Gebiet "Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25")

Name		Populationsgröße	Status	Erhaltungszustand
Große Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	251-500	Wochenstuben	A
Vorkommen von prioritären Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt.				

Im Standarddatenbogen wird die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) also weitere Art genannt.

1.5.3.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Nach LAMBRECHT et al. (2004) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I der FFH- RL als Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftliche Bedeutung insbesondere dann vor, wenn aufgrund der planbedingten Wirkungen:

- die Fläche, die der Lebensraum in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechen den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder

- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH- RL als Bestandteile eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Wesentlich ist, dass eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht erst dann eintritt, wenn z. B. der Fortbestand einer Art im Gebiet gefährdet oder die weitere Existenz eines Lebensraumtyps im Gebiet fraglich wird. Insofern ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erst aufgrund eines Skalensprungs z. B. von der Bewertungsstufe B nach C entsprechend der Bewertung im Standarddatenbogen bzw. nach dem LANA-Schema. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch das „ungünstiger werden“ des Erhaltungszustandes bereits die Feststellung der Erheblichkeit auszulösen vermag. In diesem Sinne wird auch im „Leitfaden FFH- VP“ (BMVBW 2004a) formuliert: *„Die dreistufige Skala des Standard- Datenbogens wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel z. B. von der Stufe „hervorragender Zustand“ zur Stufe „guter Zustand“ auslösen, können erheblich sein.“* (Verschlechterungsverbot)

NATURA 2000- Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht direkt berührt, d. h. Flächen eines NATURA 2000- Gebietes werden nicht überplant (Abstand beträgt zwischen 300 bis 4.300 m). Somit sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für die weitere Betrachtung unwesentlich bzw. baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete. Ausschlaggebend für die Prognose möglicher Beeinträchtigungen sind demzufolge die betriebsbedingten Auswirkungen.

Colbitz-Letzlinger Heide (FFH 0235 LSA / DE 3535-301)

Aufgrund der Entfernung (1.200 m nördlich des Geltungsbereiches) werden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH- RL ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ werden ausgeschlossen.

Colbitz-Letzlinger Heide (SPA 0012 LSA / DE 3635-401)

Aufgrund der Entfernung (1.200 m nordwestlich des Geltungsbereiches) werden Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger Heide“ werden ausgeschlossen.

Untere Ohre (FFH 0024 LSA / DE 3735-301)

Aufgrund der Entfernung (300 m südlich des Geltungsbereiches) werden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH- RL ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Untere Ohre“ werden ausgeschlossen.

Bebertal bei Hundisburg (FFH 0237 LSA / DE 3734-303)

Aufgrund der Entfernung (2.200 m südwestlich des Geltungsbereiches) werden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH- RL ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Bebertal bei Hundisburg“ werden ausgeschlossen.

Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25 (FFH 0206 LSA / DE 3734-302)

Aufgrund der Entfernung (4.300 m nordwestlich des Geltungsbereiches) werden Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH- RL ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Str. 25“ werden ausgeschlossen.

1.5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ der Gemeinde Westheide im Ortsteil Hillersleben führt zu keinen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, somit sind andere Pläne und Projekte nicht relevant. Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne und Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

1.5.5 Fazit

Da alle die für die Erhaltungsziele des FFH- Gebietes maßgebenden Kriterien nicht wesentlich beeinträchtigt werden, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der Bebauungsplan „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ den Erhaltungszielen gemäß FFH- RL und VogelSch- RL nicht widerspricht. Damit bleibt auch die Bedeutung für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 uneingeschränkt erhalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ mit seinen Festsetzungen ist als FFH- verträglich einzustufen, da erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000- Gebietes ausgeschlossen werden können.

1.6 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

1.6.1 Emissionen

Aufgrund der Festsetzung von einem Sonstigen Sondergebiet sind keine Emissionen zu erwarten.

1.6.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Börde. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Börde. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

1.6.3 Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Festsetzung von einem Sonstigen Sondergebiet sind keine Abwasserbeseitigung notwendig.

1.6.4 Altablagerungen / Kampfmittelverdachtsflächen

Eine Kampfmittelfreiheit der gesamten Liegenschaft konnte anhand der bisher durchgeführten Untersuchungen nicht bestätigt werden. Zur Ermittlung von Teilflächen, die geringere Oberflächenstörungen aufweisen, sollten im gekennzeichneten Bereich zunächst fahrzeuggesteuerte magnetische Mehrkanalsysteme zum Einsatz kommen. Bei Tiefbauarbeiten bzw. bei Bodeneingriffen im Bereich der Kampfmittelverdachtsfläche ist grundsätzlich eine abgestufte Vorgehensweise hinsichtlich kampfmitteltechnischer Maßnahmen durchzuführen. Die Tiefbaumaßnahmen sind fachgutachterlich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu begleiten.

1.7 Erneuerbare Energien, sparsame Nutzung von Energie

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass sich aus den Photovoltaikanlagen keine Spiegelungseffekte oder ähnliches ergeben, da die Photovoltaikanlagen mit einer entsprechenden Antireflexschicht überzogen sind. Erhebliche Wirkungen auf die Nachbarschaft bzw. auf Arten- Lebensgemeinschaften werden ausgeschlossen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beachtet werden.

1.8 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne

Sind nicht zu berücksichtigen.

1.9 Gebiete mit festgelegten Immissionsgrenzwerten für die Luftqualität

Werden nicht betroffen.

1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens ohne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tab. 15: Beurteilung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Immissionsbelastung innerhalb und außerhalb des Plangebietes durch Gewerbelärm bzw. Verkehrslärm	-
Pflanze und Tiere	• Verlust von Teillebensräumen in einem ehemaligen militärisch genutzten Areal.	••
Boden	• Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	•
Wasser	• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate • Beschleunigung des Wasserabflusses • Verlust von Oberflächenwasserretention	-
Luft und Klima	• Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	•
Landschaft	• Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung	•
Kultur und Sachgüter	• Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	•

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich

1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen z. B. direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Die bestehenden Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden durch die Planung insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

1.12 Störfallschutz

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

1.13 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilen:

- Berücksichtigung der Lärmimmissionen bezogen auf die Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes und die künftige Nutzung innerhalb des Plangebietes
- Berücksichtigung der Eingriffsregelung,
- Berücksichtigung der Versiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Einzugsbereich des Plangebietes ist der jeweilige Schutzanspruch zu gewährleisten. Betroffen sind hier der Ortsteil Hillersleben südöstlich des Plangebietes und die Siedlung Hillersleben nördlich des Geltungsbereiches des Plangebietes. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten kann erreicht werden, dass die zulässigen Orientierungswerte eingehalten werden.

Grundsätzlich ist als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG die Standortwahl, der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften wichtig sind, von Bedeutung.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

1.14 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

1.14.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung werden Bauflächen für einen Solarpark geschaffen. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 1.3 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden.

Weniger nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung die Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Gewerbe ein Ausgleich erzielt werden.

1.14.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird der derzeitige Zustand der Fläche erhalten bleiben

1.15 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort und Planinhalt

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage.

2 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

2.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächen-deckende Biotoptypenkartierung und faunistische Erfassungen zurückgreift und bei der Bilanzierung das Bewertungsmodell gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (vom 16.11.2004 einschließlich Änderung vom 24.11.2006) anwendet. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde die „Kartieranleitung zur Kartierung und Bewertung der

Offenlandlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt“ mit Stand vom 11.05.2010 (LAU 2010) verwendet.

Faunistisches Gutachten

Zur Erfassung des faunistischen Bestandes wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ ein Gutachten erarbeitet, dass Schwerpunktmäßig die Artengruppen Avifauna und Fledermäuse betrachten.

Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Abarbeitung des § 44 BNatSchG wurde im Umweltbericht inkl. Kompensationsvorschlägen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung erarbeitet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Westheide plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik.

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik“ liegt nordwestlich des Ortsteiles Hillersleben der Gemeinde Westheide, zwischen der Siedlung Hillersleben und K 1162.

Die Fläche dieses Bebauungsplans umfasst die ehemalige Garnison Hillersleben, welche nach Aufgabe dieser keiner Nutzung mehr unterliegt.

Die Größe dieses Bebauungsplanbereiches beträgt ca. 15,8 ha. Entsprechend dem in der Begründung dargelegten Bedarf werden in der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ Sonstige Sondergebiete mit den entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt. Die Lage ist der auf dem Deckblatt abgebildeten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen.

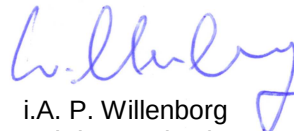
Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.



Genthin, 09.10.2018


i.A. P. Willenborg
Dipl.-Ing. (FH)



Biotoptypen (nach Schuboth)

- XQX Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten
- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten
- HEX Sonstiger Einzelbaum
- HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten
- HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
- HTC Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend nicht heimische Arten)
- HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- HHY sonstiges Gebüsch
- FGK Graben mit artenarmer Vegetation (über und unter Wasser)
- FGY Sonstiger Graben (verbaut)
- SEY Sonstiges anthropogene nährstoffreiches Gewässer
- STY Sonstiger Tümpel / Soll
- NLA Schilf - Landröhricht
- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- PYE Sonstiger Friedhof
- BWA Einzelstehendes Haus
- BWB Wohnblock
- BWC Reihenhause
- BWF Schuppen
- BWG Garage
- BWY Sonstige Einzelbebauung
- BIB Werk- oder Lagerhalle, industrielle Anlage
- BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- BMB Sonstige Mauer / Wand
- VWA unbefestigter Weg
- VSA Teilversiegelte Straße (gepflastert)
- VSB Ein- und zweispurige Straße (versiegelt)
- VPZ Befestigter Platz

Baumarten: Pappel (Pa), Birke (Bi), Buche (Bu), Hainbuche (Hb), Lärche (Lär), Fichte (Fi)

Abgrenzungen für die Eingriffsbilanzierung
bestehender Solarpark

Quelle: TALK / 02/2013 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6003861/2012

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen



regionalplan & uvv

planungsbüro peter stelzer GmbH
Berliner Chaussee 50 • 39307 Genthin
Tel.: 03933/91310 • Fax: 03933/91311

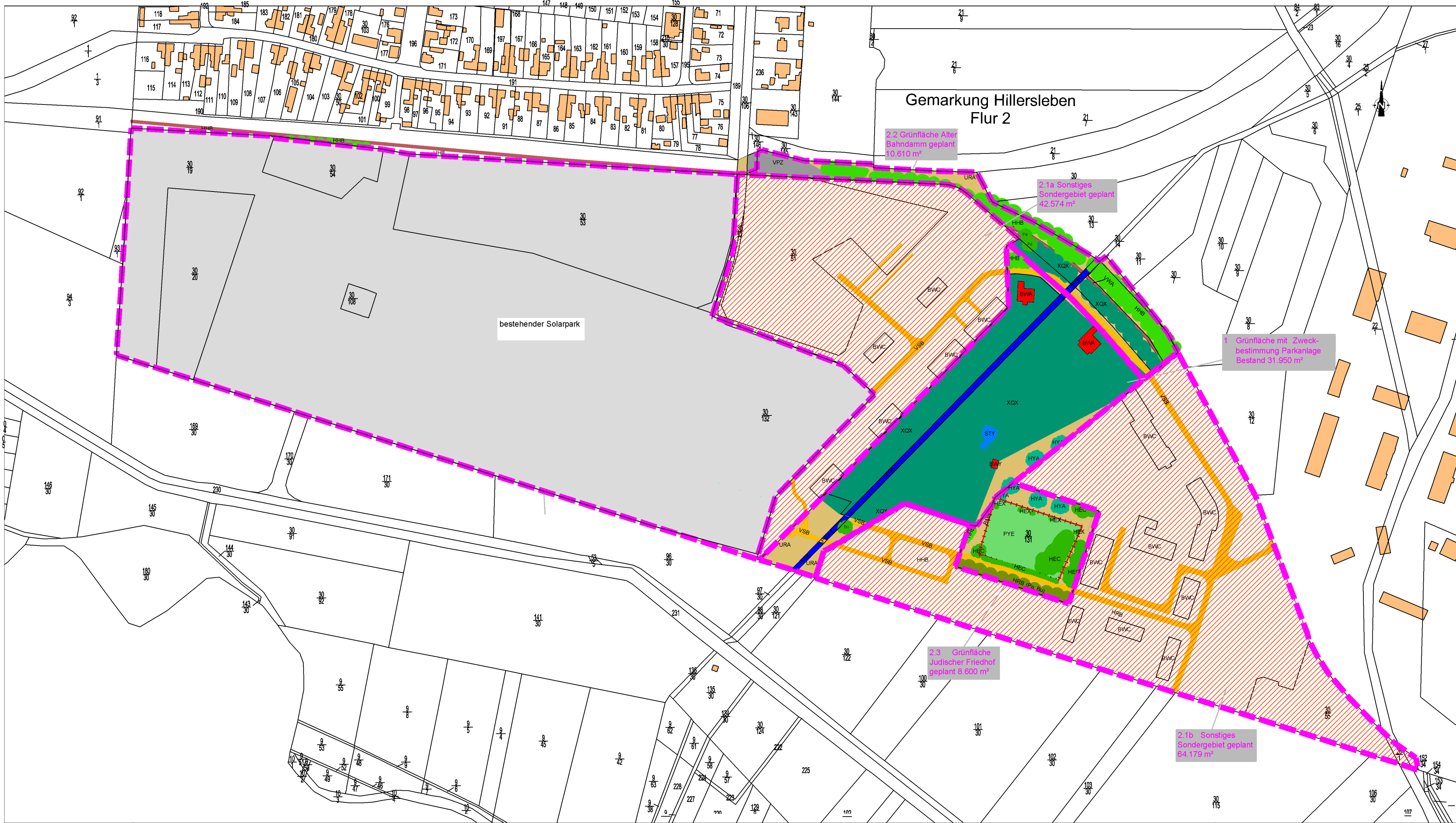
"Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik"

Biotop- und Nutzungstypen Bestand

Maßstab: 1 : 2.500
Blatt Nr.: 1



Gemeinde Westheide



Biotoptypen (nach Schuboth)

- XQX Mischbestand Laubholz, überwiegend heimische Baumarten
- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten
- HEX Sonstiger Einzelbaum
- HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten
- HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
- HTC Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend nicht heimische Arten)
- HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- HYY sonstiges Gebüsch
- FGK Graben mit artenarmer Vegetation (über und unter Wasser)
- FGY Sonstiger Graben (verbaut)
- SEY Sonstiges anthropogene nährstoffreiches Gewässer
- STY Sonstiger Tümpel / Soll
- NLA Schilf - Landröhricht
- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- PYE Sonstiger Friedhof
- BWA Einzelstehendes Haus
- BWB Wohnblock
- BWC Reihenhause
- BWF Schuppen
- BWG Garage
- BWY Sonstige Einzelbebauung
- BIB Werk- oder Lagerhalle, industrielle Anlage
- BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- BE Solarpark Hillersleben
- Unterwuchs Scherrasen / Grünland
- BMB Sonstige Mauer / Wand
- VWA unbefestigter Weg
- VSA Teilversiegelte Straße (gepflastert)
- VSBE Ein- und zweispurige Straße (versiegelt)
- VPZ Befestigter Platz

Baumarten: Pappel (Pa), Birke (Bi), Buche (Bu), Hainbuche (Hb), Lärche (Lär), Fichte (Fi)

- Abgrenzungen für die Eingriffsbilanzierung
- bestehender Solarpark

Suchpfad: P:\Solar Hillersleben (Hillersleben 2018)\B-Plan\2018_06_19\2018-06-19 Biotoptypen_gm.dwg

Quelle: "TALK / 02/2013" © LVermGeo LSA (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6003861/2012"

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen



regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH
Berliner Chaussee 50 • 39337 Genthin
Tel.: 03933/91310 • Fax: 03933/91311

gearbeitet: pw gezeichnet: ho Datum: 04.05.2017

"Garnison Hillersleben - Sondergebiet Photovoltaik"

Biotop- und Nutzungstypen Planung

Maßstab: 1 : 2.500

Blatt Nr.: 2



Gemeinde Westheide

Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnisonsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt)

Dr. Thomas Hofmann



Dessau, September 2013

Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnionsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt)

Auftraggeber

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstr. 2
49832 Freren

Auftragnehmer

DR. THOMAS HOFMANN

Kirchhau 50
06842 Dessau
Tel. 0340-2169226
Fax 0340-2169227
E-Mail: th_hofmann@gmx.de

Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnisonsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt)

Dr. Thomas Hofmann, Dessau

Aufgabenstellung

Ein ehemaliges Garnisonsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt) soll im Zuge der Errichtung eines Solarparks zurückgebaut werden.

Für eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange durch die geplanten Baumaßnahmen sollten daher auf einer Referenzfläche Aussagen zum Vorkommen besonders und streng geschützter Vogel- und Fledermausarten auf dem Garnisonsgelände getroffen werden.

Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der östliche Teil des ehemaligen Garnisonsgeländes betrachtet. Der westliche Teil wurde im Untersuchungszeitraum bereits rückgebaut.

Der untersuchte Bereich des Garnisonsgeländes (Abb. 1) ist gekennzeichnet durch einen starken Gehölzaufwuchs sowie zahlreiche im Zerfall begriffene Gebäude, die von kleineren Villen über zwei- bis dreigeschossige Gebäude bis hin zu fünfgeschossigen Neubauten reichen (Abb. 2b,d).

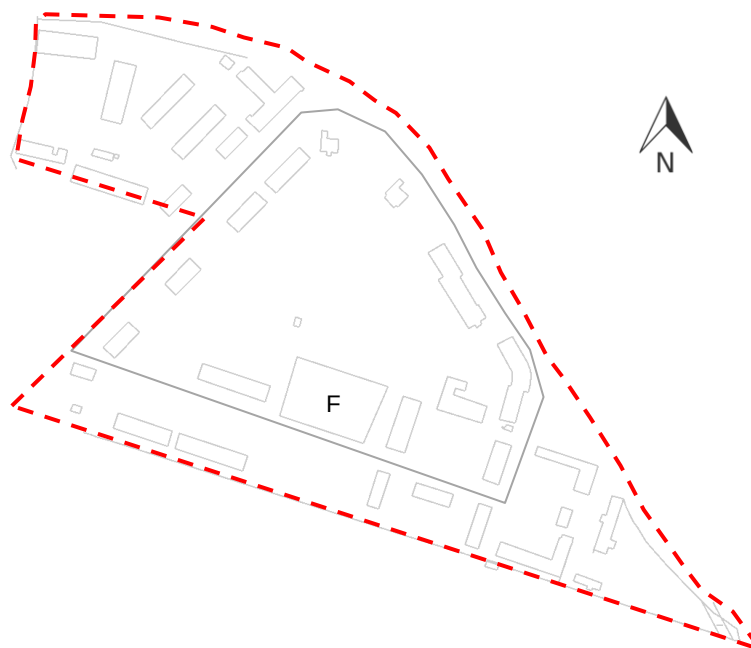


Abb. 1: Untersuchungsgebiets in der ehemaligen Garnison Hillersleben (Bördekreis)
Rechtecke: Gebäude, F: Friedhof, Linien: ehemalige Straßen bzw. Fahrwege

Die einzige größere Freifläche stellt die Friedhofsanlage (vgl. Abb. 1) im zentralen Teil dar. Drei ehemalige Straßen verlaufen mehr oder weniger gradlinig durch das Gebiet und bilden Schneisen innerhalb des Gehölzaufwuchses (Abb. 2c).

Der westliche Teilbereich der ehemaligen Garnison wurde im Untersuchungszeitraum rückgebaut und beräumt (Abb. 2e).



Abb. 2:

Untersuchungsgebiet ehemalige Garnison
Hillersleben

a: in Sukzession befindliche ehemalige
Freiflächen

b: ehemaliges Kasernengebäude

c: ehemaliger Fahrweg als lineare Struktur (vgl.
Abschnitt Fledermäuse)

d: Blick von außen auf starken Gehölzaufwuchs
und die Plattenbauten im Hintergrund

e: Rückbau des angrenzenden Teils der
ehemaligen Garnison

Erfassung der Brutvögel

Methode

Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte für das gesamte Untersuchungsgebiet eine Erfassung der Brutvogelarten nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Methodenstandards.

Dabei werden revieranzeigende Verhaltensweisen der einzelnen Vogelarten erfasst, wobei sich der günstigste Erfassungszeitraum stark an der Ökologie resp. Phänologie der einzelnen Arten orientiert.

Für einen Teil der Arten wurde eine vollständig quantitative Erfassung angestrebt. Hierbei handelte es sich um Arten, die

- in Roten Listen Sachsen-Anhalt und/oder Deutschland aufgeführt sind,
- Arten mit schlechtem Erhaltungszustand
- Arten, die Anhang I der EU-VSRL gelistet sind,
- nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Für alle anderen Arten erfolgte eine semiquantitative Erfassung.

Entsprechend der unterschiedlichen phänologischen und Tagesaktivität erfolgten mehrere jahres- und tageszeitlich gestaffelte Begehungen des Gebietes¹:

20.03., 12.04., 20.04., 04.05., 17.05., 13.06., 22.06., 09.07., 25.07.2013

Die Märzbegehung erfolgte in der Dämmerungsphase, um eventuell balzende Eulen erfassen zu können. Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe wurden zudem im Rahmen der Fledermauserfassung erfasst.

Ergebnisse

In Tabelle 1 sind alle im Untersuchungszeitraum erfassten Vogelarten mit Angaben zu Bestand sowie Schutz- und Gefährdungsstatus aufgeführt.

Insgesamt wurden 44 Brutvogelarten festgestellt. Drei Arten (Rotmilan, Mäusebussard, Kolkrabe) traten nur als Nahrungsgäste in Erscheinung. Der Status des Mauerseglers konnte nicht abschließend geklärt werden. Entsprechend des Lebensraumes (Splittersiedlung mit hohem Gehölzanteil) sind Mönchsgrasmücke (12 Reviere), Star (> 10), Fitis (9) sowie Zilpzalp und Kohlmeise (je 8) die häufigsten Brutvögel des Gebietes.

Mit Waldkauz, Grünspecht und Wendehals wurden drei nach BNatSchG besonders und streng geschützte Arten als Brutvogel bzw. wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen (Abb. 3).

Im Anhang I der EU-VSRL wird der Rotmilan geführt, der aber lediglich als Nahrungsgast in Erscheinung trat.

Nach der Roten Liste Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004) befinden sich 12 der festgestellten Arten auf der Vorwarnliste und zwei (Gartenrotschwanz, Feldsperling) gelten als gefährdet. In der Rote Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009) werden sechs der festgestellten Brutvögel in der Vorwarnliste und eine (Wendehals) als stark gefährdet geführt. Die Verteilung der Reviere dieser Arten ist in Abb. 4 dargestellt.

¹ Die Auswahl der Begehungstermine wurde zudem durch die klimatischen Besonderheiten 2013, wie ein kaltes und schneereiches Frühjahr sowie das starke Hochwasser im Juni (Untersuchungsgebiet war von Dessau aus nicht erreichbar) beeinflusst.

Tab. 1: Brut- und Gastvogelarten des Untersuchungsgebietes mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Häufigkeit

Deutscher Name	wiss. Name	EU-VSRL	Schutz-status	RL LSA	RL D	Anzahl BP	Häufigkeit
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	-		BV 1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§	-	-		(BV 1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§	3	-		NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-		NG
Großer Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	§	-	-		BV 2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	V	-	1	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	§§	V	2	4	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	§§	V	-		(BV 1)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-		BV 2
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	§	V	-	1	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	V	V	1	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	V	-		NG (BV ?)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	-		BV 4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	§	-	-		BV 3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	§	-	-		BV 1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	-	-		BV 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-		BV 2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	-	-		BV 2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	§	-	-		BV 1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	V	V	3	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-		BV 3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-		BV 3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	§	V	V	1	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	V	-	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-		BV 2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	-	-		BV 2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-		BV 4
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	-	-		BV 4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	V	-	2	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	-	-		BV 2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-		BV 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	-	-		BV 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	-		BV 2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	3	-	1	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-		BV 3

Deutscher Name	wiss. Name	EU-VSRL	Schutz-status	RL LSA	RL D	Anzahl BP	Häufigkeit
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-		BV 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-		BV 2
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	-	-		BV 2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	-	-		NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	-	-		BV 2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	§	V	V	1	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	3	V	1	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V	V	2	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	-	-		BV 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-		BV 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	-		BV 1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§		-		BV 1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	V	-	2	

Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA – DORNBUSCH et al. 2004) bzw. Deutschland (RL D – SÜDBECK et al. 2009):

- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

Schutzstatus

- §: besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Häufigkeit

- BV 1: Brutvogel mit 1 Revier
- BV 2: Brutvogel mit 2-5 Revieren
- BV 3: Brutvogel mit 6-9 Revieren
- BV 4: Brutvogel mit > 9 Revieren
- NG: Nahrungsgast
- ?: Status unklar
- (BV 1): Teilsiedler (Teil des Reviers liegt sehr wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes)

Angaben zu ausgewählten Arten

Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Waldkauz wurde mehrfach im Gebiet verhört. Drei von vier Nachweisen gelangen dabei im nordöstlichen Bereich (Baumbestand am ehemaligen Bahndamm) (Abb. 3). Im Untersuchungsgebiet wurde kein Brutplatz gefunden (aber auch nicht gezielt gesucht!). Das Angebot an potenziellen Brutplätzen war vor allem in den verlassenen Gebäuden jedoch sehr gut. Auf Grund der Lebensraumsansprüche der Art ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur einen Teil des Waldkauzrevieres repräsentiert. Vor allem nördlich anschließend (weitere Kasernenkomplexe, Siedlung Hillersleben) ist von weiteren geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten auszugehen.

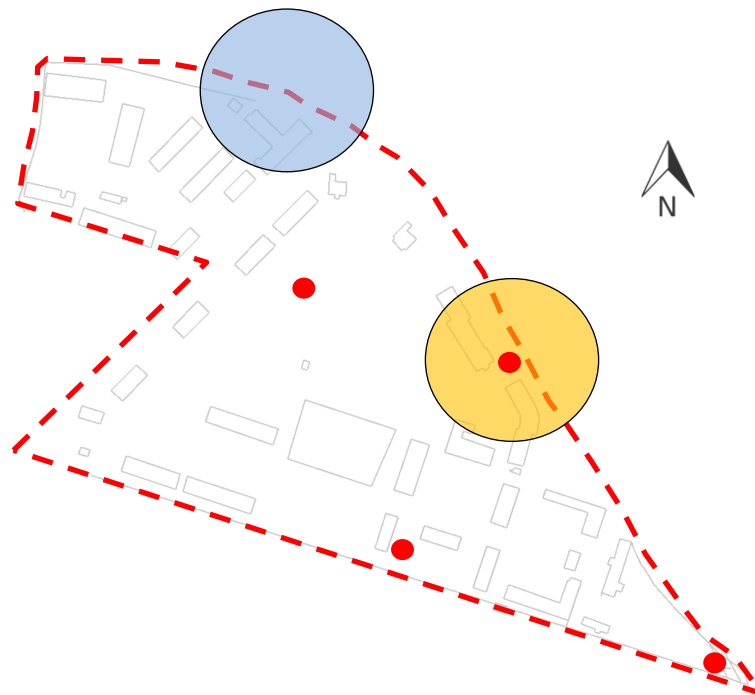


Abb. 3: (Teil-)Reviere von Waldkauz (Kreis orange) und Grünspecht (Kreis blau) sowie Reviere vom Wendehals (Punkt rot) im Untersuchungsgebiet

Grünspecht (*Picus viridis*)

Im Rahmen der Erfassung wurden auch nördlich des Bahndammes aus dem dort befindlichen Kasernengelände bzw. der Siedlung Hillersleben mehrfach Grünspechte verhört. Es ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet auch für diese Art lediglich als Teillebensraum zu werten ist.

Eine Bruthöhle wurde nicht gefunden, am 25.07.2013 konnten im Bereich des Friedhofs jedoch zwei flügge diesjährige Jungvögel beobachtet werden.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Für den Wendehals konnten mindestens vier Reviere bestätigt werden (Abb. 3). Aber ähnlich wie bei den vorgenannten Arten ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Untersuchungsgebiet nur einen Teillebensraum darstellt relativ hoch.

Zum einen wurden die Rufer meist im Randbereich des Erfassungsraumes registriert und zum anderen befinden sich die Offenbereiche, die für die Art als Nahrungshabitat in Frage kommen vor allem außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Auch aus dem nördlich angrenzenden ehemaligen Militärgelände wurden mehrfach Wendehälsa verhört.

Mauersegler (*Apus apus*)

Der Status dieser Art im Untersuchungsgebiet konnte nicht geklärt werden.

Bei allen Begehungen im relevanten Zeitraum wurden Mauersegler im bzw. über dem Gebiet beobachtet. Trotz gezielter Kontrollen konnten jedoch keine Anflüge an potenziellen Brutplätzen, speziell an den höheren Neubauten am Südrand des Gebietes (Abb. 2d) registriert werden. Es muss daher offen bleiben, ob die Art als Brutvogel zu führen ist.

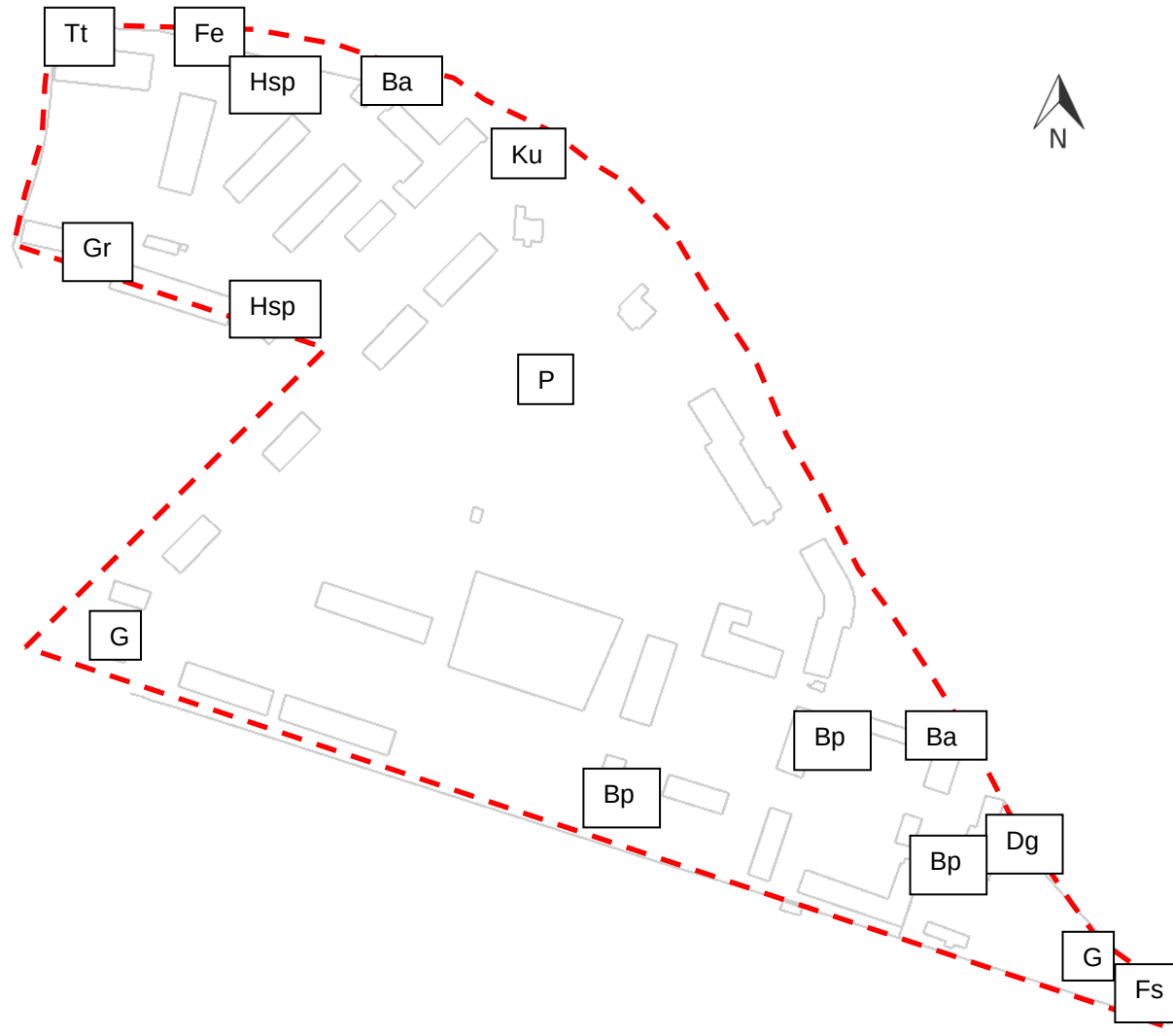


Abb. 4: Reviere der Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalt und Deutschland

Tt - Türkentaube	Ku - Kuckuck
Bp - Baumpieper	Fs - Feldschwirl
Dg - Dorngrasmücke	Ba - Bachstelze
Gr - Gartenrotschwanz	
P - Pirol	Fe - Feldsperling
Hsp - Haussperling	G - Goldammer

Erfassung der Fledermäuse

Methoden

Zur Erfassung der Artengruppe Fledermäuse und deren Jagdgebiete kamen mehrere Methoden zum Einsatz.

- Detektorbegehungen

Zur Ermittlung von Aktivitätsräumen bzw. -zentren und Flugwegen wurden zwischen Juni und September wurden insgesamt 10 Detektorbegehungen auf unterschiedlichen Routen, z. T. kombiniert mit den Netzfängen innerhalb des Gebietes durchgeführt.

Dabei wurden nach einer Punkt-Stopp-Methode an einzelnen Punkten über einen festen Zeitraum (10 min.) Ortungsrufe fliegender Fledermäuse erfasst.

Außerdem wurden einzelne Geräte über den gesamten Begehungszeitraum an einer Stelle aufgestellt um dort die Aktivität über den gesamten Begehungszeitraum zu erfassen.

Zum Einsatz kamen zwei Detektortypen. Für die mobile Registrierung wurden Batlogger (Fa. Elekon) und für die stationäre Registrierung Batcorder (Fa. ecoObs) eingesetzt. Beide Systeme zeichnen Fledermausrufe digital auf und machen sie für eine spätere Auswertung nutzbar.

Die Analyse der aufgenommenen Rufsequenzen erfolgte mittels der Auswerte-Software Batscope (Batlogger) und bcAdmin in Verbindung mit Batident (Baticorder). Die Prüfung der Nachweisschärfe erfolgte nach den Empfehlungen von HAMMER & ZAHN (2009).

- Netzfänge

Um zum einen auch Arten, die bioakustisch schwer oder gar nicht zu erfassen bzw. zu bestimmen sind, nachweisen zu können und zum anderen Hinweise auf mögliche Reproduktion einzelner Arten im Gebiet zu erhalten wurden Netzfänge durchgeführt.

Diese erfolgten an vier Terminen (22.06., 25.07., 31.07., 09.09.2013) parallel zu den Detektorbegehungen.

Zum Einsatz kamen Puppenhaarnetze, die in wechselnder Länge und bis zu 6m Höhe über Wege (z. B. Abb. 2d) bzw. Schneisen gestellt wurden.

- Telemetrie

Für die Suche nach möglichen Quartieren wurden einige der gefangenen Fledermäuse mit Telemetriesendern (Fa. Biotrack, UK) ausgestattet und anschließend telemetrisch verfolgt. Durch die Nachsuche am Folgetag sollte das Quartier des jeweiligen Tieres ermittelt werden.

Für die Auswahl der zu besendernden Tiere war entweder deren zu erwartende Quartierwahl (Hausfledermaus!) oder aber der Reproduktionsstatus (flügge Jungtiere oder laktierende Weibchen!) entscheidend.

Ergebnisse

Artenspektrum

In Tabelle 2 sind die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum jeweiligen Gefährdungsgrad und Schutzstatus aufgeführt.

Insgesamt konnten elf Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter mit Großem Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Diese drei Arten werden in der Roten Liste Sachsen-Anhalts (HEIDECHE et al. 2004) auch in der Kategorie „Vom Aussterben bedroht“ geführt.

Quartierfunde

Die einzigen gesicherten Quartierfunde betreffen Zwerg- und die Mückenfledermaus. Beide Arten nutzen Dehnungsfugen der Plattenbauten im Südteil des Untersuchungsgebietes (Abb. 5, siehe auch Abb. 2d) als Quartier (oder zumindest als Ein- und Ausflug zu selbigem). Mehrfach konnten hier abfliegende Tiere beobachtet werden. In der Nähe der Neubauten installierte Batcorder verzeichneten zudem eine außergewöhnlich hohe Aktivität beider Arten im Bereich der Plattenbauten.

Zur Größe der Wochenstube bzw. zur genauen Zusammensetzung (Verhältnis Mücken- zu Zwergfledermäusen) sind keine Aussagen möglich, da die Tiere oft gleichzeitig an mehreren Stellen der Gebäude abflogen und daher nicht zu zählen waren.

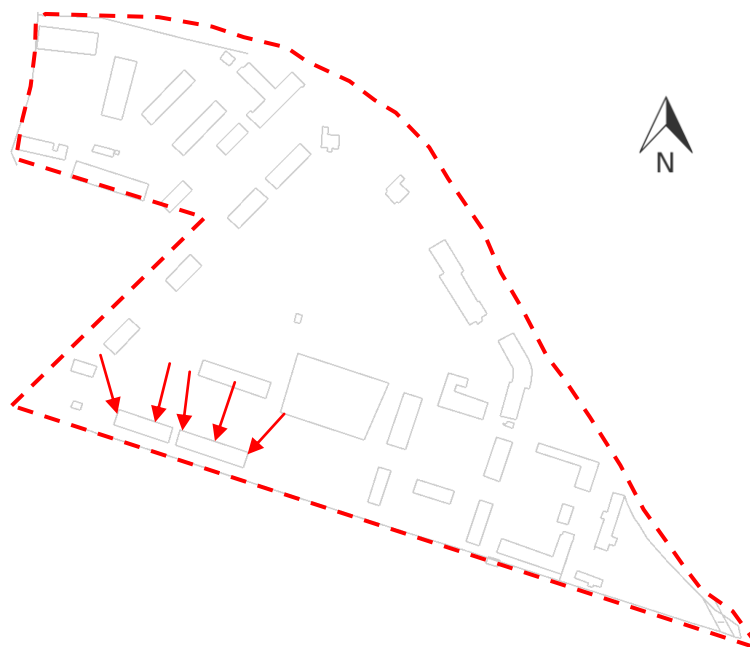


Abb. 5: Plattenbauten mit Quartieren von Zwerg- und Mückenfledermaus (in Dehnungsfugen)

Tab: 2: Fledermausarten der Untersuchungsgebietes mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus

Deutscher Name	wiss. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D	Bemerkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Anh. IV	§§	2	-	wenige Detektornachweise im ehemaligen Park
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Anh. II, IV	§§	1	2	Netzfang 2 ♂♂ (09.09.13)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Anh. II, IV	§§	1	V	- einzelne Detektornachweise und Netzfänge (diesjährige Tiere) entlang der Straßen und Wege - Quartiernachweis: Wochenstube Haldensleben
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Anh. IV	§§	-		- Artbestimmung nicht möglich - zwei Detektornachweise im ehemaligen Park
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Anh. IV	§§	3	V	Detektornachweise hoch überfliegender Tiere
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Anh. IV	§§	2	D	ein Detektornachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anh. IV	§§	2	G	- regelmäßig einzelne Tiere im Untersuchungsgebiet jagend (Sichtbeobachtung, ein Netzfang [♂]) - kein Quartierfund im Untersuchungsgebiet (Quartier in Hillersleben Siedlung zu vermuten)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anh. IV	§§	G	D	- zusammen mit Zwergfledermaus Art mit der höchsten Nachweisdichte im Untersuchungsgebiet - zahlreiche Detektornachweise und Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) - Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pipistrellus</i>)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anh. IV	§§	2		- zusammen mit Mückenfledermaus Art mit der höchsten Nachweisdichte im Untersuchungsgebiet - zahlreiche Detektornachweise, einzelne Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) - Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pygmaeus</i>)

Tab. 2: Fortsetzung

Deutscher Name	wiss. Name	FFH-RL	BNatSchG	RL LSA	RL D	Bemerkungen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Anh. IV	§§	2	2	• einzelne Detektornachweise • ein Netzfang • kein Quartierfund
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Anh. II, IV	§§	1	2	• einzelne Detektornachweise, zwei Netzfänge [♂] • kein Quartierfund

FFH-Richtlinie

- Anh. II Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
 Anh. IV streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt (RL LSA – HEIDECKE et al. 2004) bzw. Deutschland (RL D – MEINIG et al. 2009):

- 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V: Vorwarnliste
 D: Daten unzureichend
 G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

BNatSchG

- §: besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Für die Quartiersuche wurden außerdem ein Mausohr und eine Breitflügelfledermaus telemetrisch verfolgt.

Das diesjährige Mausohr wurde in der bereits bekannten Wochenstube in Haldensleben (ca. 5 km vom Markierungsort entfernt) wiedergefunden und mehrfach dort bestätigt.

Für die Breitflügelfledermaus konnte kein Quartier ermittelt werden. Das Tier flog nach der Markierung nach Norden ab (Richtung Siedlung Hillersleben) und wurde nicht wieder gefunden. In der Siedlung wurden mehrere jagende Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Aktivitätszentren und Flugrouten

Mittels Detektor, aber auch durch die Netzfänge konnten Hinweise auf Gebiete mit hoher Fledermausaktivität sowie auf regelmäßig genutzte Flugrouten erlangt werden (Abb. 6).

Als Bereiche mit hoher Fledermausaktivität konnten die Umgebung der Plattenbauten (Abb. 2d), der Friedhof (vgl. Abb. 1) und die Straßen bzw. Fahrwege (Abb. 2c) ermittelt werden. Vor allem für die beiden *Pipistrellus*-Arten konnten hier große Aktivitätsdichten ermittelt werden. Andere Arten traten nur wenig in Erscheinung.

Beispielhaft ist in Abb. 6 das Ergebnis einer Batcorder-Aufzeichnung an der Straße nahe des Friedhofs dargestellt. Man erkennt, dass fast nur Rufsequenzen von Arten der Gattung *Pipistrellus* (95%) registriert wurden.

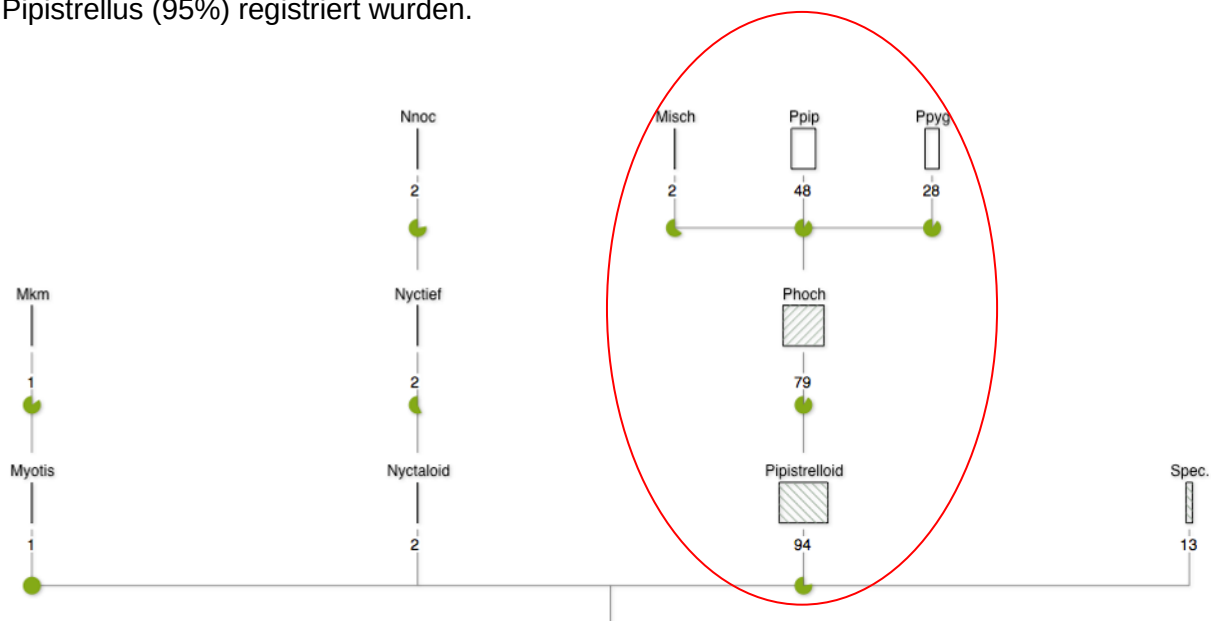


Abb. 5: Ergebnis einer Batcorder-Aufzeichnung (25.07.2013), die zeigt, dass vorrangig Zwerg- (Ppip) und Mückenfledermäuse (Ppyg) erfasst wurden (Ziffern = Anzahl der Nachweise)

Ähnlich verhält es sich mit den Flugrouten. Hier sind vor allem die beiden von Nord nach Süd und die von West nach Ost verlaufenden Straßen bzw. Wege (Abb. 6) zu nennen.

Als Beispiel für die starke Frequentierung dieser Strukturen sei das Fangergebnis vom 25.07.2013 genannt. Mit einem 12m breiten und 6m hohen Netz wurden am Standort 1 (Abb. 6) innerhalb von drei Stunden 52 Mückenfledermäuse (dar. 46 diesj.), zwei Große Mausohren und jeweils eine Zwerg- und Breitflügelfledermaus gefangen.

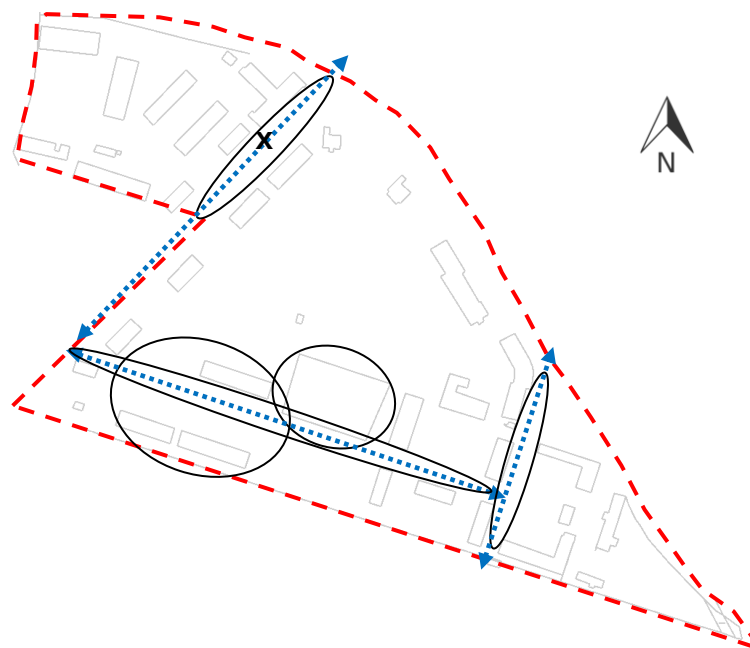


Abb. 7: Wichtige Flugrouten (blau) und Aktivitätszentren (schwarz) der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (x – Netzstandort vom 25.07.2013)

Anmerkungen zu den Arten

Fransen- und Bechsteinfledermaus

Von diesen beiden Arten liegen nur wenige Nachweise vor.

Die Bechsteinfledermaus, von der Reproduktionsquartiere aus der Colbitz-Letzlinger Heide bekannt sind (VOLLMER & OHLENDORF 2004) wurde im Untersuchungsgebiet erstmals beim Netzfang am 09.09.2013 festgestellt (2 ♂♂).

Es ist zu vermuten, dass die Tiere erst zu dieser Zeit (und nicht schon im Sommer) das Untersuchungsgebiet frequentieren, um ihre Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen. Diese Quartiere befinden sich nach Untersuchungen aus anderen Gebieten oft in den später als Winterquartier genutzten Örtlichkeiten (z. B. alte Bunker).

Ähnliches gilt für die Fransenfledermaus.

Großes Mausohr

Es wurden nur diesjährige Tiere (jeweils ein ♂ + ♀) gefangen. Durch Telemetrie konnte der funktionale Bezug zur ca. 5 km entfernten Wochenstube in Haldensleben (FFH 0206) bestätigt werden.

Das Untersuchungsgebiet wird von der Art während der Reproduktionszeit wahrscheinlich für die Nahrungssuche genutzt. Dafür ist ein guter Zugang zum Erdboden wichtig, wo die Tiere bevorzugt ihre Nahrung (z. B. Laufkäfer) erbeuten.

Als mögliche geeignete Teilbereiche wären im hier untersuchten Gebiet der Friedhof und die Wege resp. Straßen zu nennen. Die anderen Teile des Gebietes sind eher ungeeignet, da der starke Bewuchs den Mausohren die Möglichkeit, Beute vom Boden aufzunehmen, verwehrt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Mausohren das Gebiet auch nach der Wochenstubenphase frequentieren bzw. passieren, um ähnlich wie die vorgenannten Arten ihre Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen.

Abendsegler und Kleinabendsegler

Große Abendsegler wurden mehr oder weniger regelmäßig im bzw. über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Fast immer handelte es sich um hoch überfliegende Tiere. Möglicherweise passieren diese das Untersuchungsgebiet während des Überfluges von den Waldgebieten der Colbitz-Letzlinger Heide in die Niederung der Ohre. Letztere ist als Nahrungshabitat für die Art von Bedeutung (eigene Erhebungen).

Ähnliches gilt für den Kleinabendsegler, der aber nur einmal mittels Detektor festgestellt werden konnte.

Gerade Quartiere des Großen Abendseglers in Baumhöhlen können oft schon aus einiger Entfernung auf Grund des lauten „Zwitscherns“ der Tiere akustisch lokalisiert werden. Im Untersuchungsgebiet ergaben sich weder während der Vogelerfassungen noch bei den Detektorbegehungen Hinweise auf Quartiere der Art.

Breitflügelfledermaus und Graues Langohr

Diese beiden Haus bewohnenden Arten wurden im Rahmen der Untersuchung vereinzelt im Gebiet nachgewiesen. Meist handelte es sich um Tiere, die entlang der Wege und/oder ehemaligen Straßen jagten.

Quartiere wurden nicht gefunden. Eine besenderte Breitflügelfledermaus verließ das Gebiet Richtung Norden (Hillersleben Siedlung) und konnte nicht wieder gefunden werden. Zum Quartier dieses Tieres sind daher keine Aussagen möglich.

Mopsfledermaus

Mopsfledermäuse wurden nur vereinzelt und vor allem zum Ende des Erfassungszeitraumes registriert. Dies deutet darauf hin, dass auch diese Art das Gebiet vor allem nach der Fortpflanzungszeit frequentiert, um Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen. In angrenzenden Bereichen existieren verschiedenen derartigen Quartieren, wo die Art auch regelmäßig nachgewiesen wird (DRIECHCIARZ, mdl. Mitt.).

Mücken- und Zwergfledermaus

Beide Arten sind im Untersuchungsgebiet diejenigen mit der mit Abstand höchsten Aktivitätsdichte. Bei allen Detektorbegehungen und allen Netzfängen wurden Vertreter der beiden Arten festgestellt. Die Aktivitätszentren lagen dabei im Bereich der Plattenbauten (Wochenstuben!) sowie der zum Teil tunnelartig von Gehölzen „überdachten“ Straßen. Nach Beobachtungen flog ein Teil der Tiere auch Richtung Ohreniederung ab.

Zum zahlenmäßigen Verhältnis der beiden Arten sind keine Aussagen möglich. Bei den Netzfängen überwogen die Mückenfledermäuse und die Detektoraufnahmen legen ein ausgeglichenes Verhältnis nahe. Möglicherweise resultieren diese Differenzen aus den unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen bzw. Jagdstrategien der Arten (NICHOLLS & RACEY 2006, DIETZ et al. 2007).

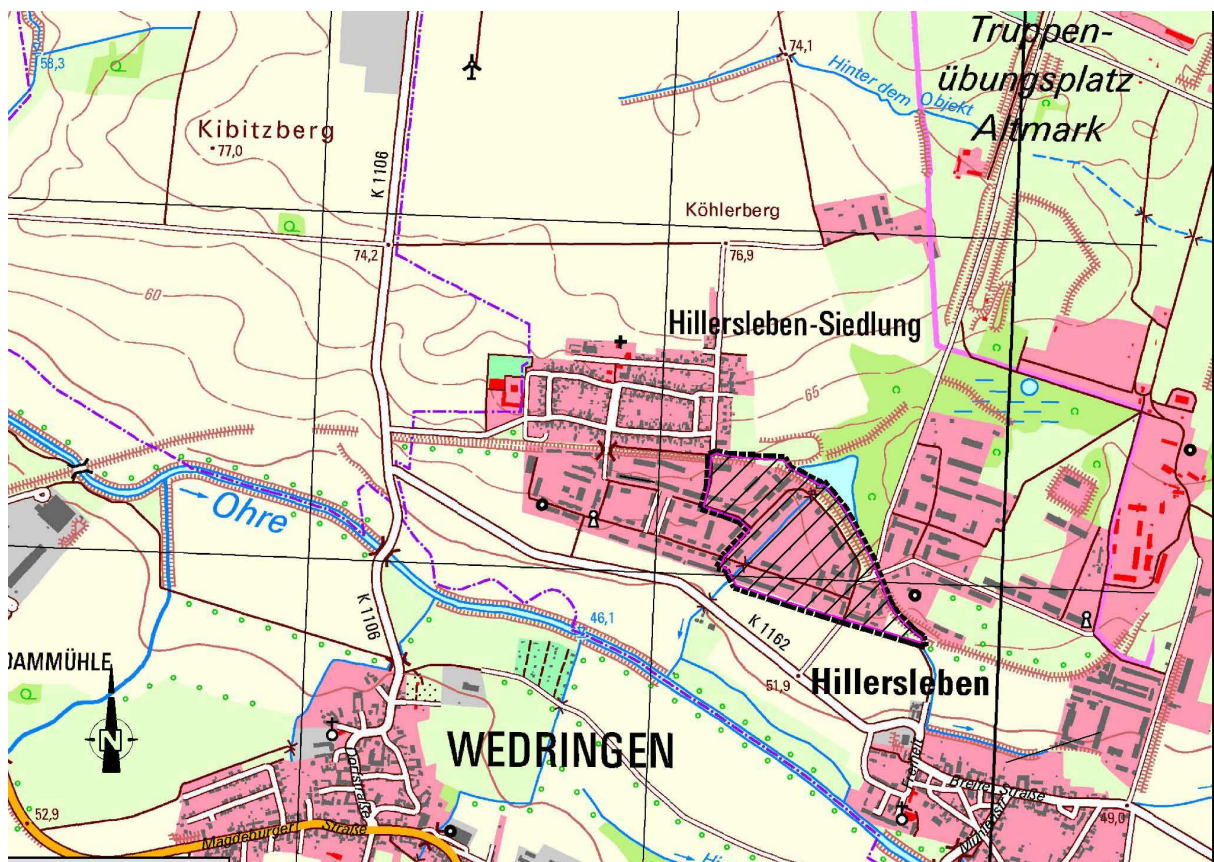
Die Wochenstubenquartiere in den Dehnungsfugen werden nach Ergebnissen der Detektorkontrollen von beiden Arten genutzt. Ob die jeweiligen Quartiere dabei identisch waren oder nur nahe benachbart lagen, konnte nicht geklärt werden.

Literatur

- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. - Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt **39**: 138-143.
- FFH-RICHTLINIE = Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft)
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Erlangen, München
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, TH., JENTZSCH, M.; OHLENDORF, B. & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. – Ber. Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt **39**: 132-137.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg, 115-153.
- NICHOLLS, B. & P. A. RACEY (2006): Habitat selection as a mechanism of resource partitioning in two cryptic bat species *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. – *Ecography* 29: 697-708.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg, 159-227.
- VOGELSCHUTZ-RL = Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie - kodifizierte Fassung)
- VOLLMER, A. & B. OHLENDORF (2004): Fledermäuse (Chiroptera). – In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz i. Land Sachsen-Anhalt **41**, Sonderheft: 74-107.

Solarpark Hillersleben II

Artenschutzprüfung (ASP)



Übersichtskarte im Maßstab 1 :20.000

Quelle: "[TK10 / 02/2013] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6003861/2012"



Enerparc AG

Zirkusweg 2
20359 Hamburg

planungsbüro peter stelzer GmbH

Berliner Chaussee 50 Tel.: 03933 91319
39307 Genthin Fax: 03933 91311

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
4	METHODISCHES VORGEHEN	10
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	10
5	DATENGRUNDLAGE	11
5.1	Allgemeine Grundlagen	11
5.2	Spezielle Grundlagen	12
6	WIRKFAKTOREN	13
7	RELEVANZPRÜFUNG	13
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL	15
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	18
8.1	Methodik der Bestandserfassung	18
8.1.1	Brutvögel	19
8.1.2	Fledermäuse	19
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Vögel	21
8.2.2	Fledermäuse	25
8.2.3	Weitere Arten	28
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	29
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	30
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	30
9.1.1	Vögel	30
9.1.2	Fledermäuse	70
10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	93

10.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	93
10.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	94
11	FAZIT	95
12	LITERATUR UND QUELLEN	96

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
Tabelle 2: Auflistung aller Brut- und Gastvogelarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Häufigkeit Bestand	21
Tabelle 3: Fledermausarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus (Quelle: HOFMANN 2013, geändert).....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Vorentwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe – Heide, Stand: August 2016 (unmaßstäblich</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte 2017 (unmaßstäblich).....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4: Untersuchungsgebiet in der ehemaligen Garnison Hillersleben (Bördekreis); Rechtecke: Gebäude, F: Friedhof, Linien: ehemalige Straßen bzw. Fahrwege (unmaßstäblich, Quelle: HOFMANN 2013)</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 5: (Teil-)Reviere von Waldkauz (Kreis orange) und Grünspecht (Kreis blau) sowie Reviere vom Wendehals (Punkt rot) im Untersuchungsgebiet (Quelle: HOFMANN 2013)</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 6: Reviere der Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und Deutschlands (Quelle: HOFMANN 2013, verändert).....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 7: Plattenbauten mit Quartieren von Zwerg- und Mückenfledermäuse (in Dehnungsfugen) (Quelle: HOFMANN 2013)</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 8: Wichtige Flugrouten (blau) und Aktivitätszentren der Fledermäuse im UG (x – Netzstandort vom 25.07.2013) (Quelle: HOFMANN 2013).....</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 9: Bereiche mit festgestellten Fledermauswinterquartieren (Quelle: REGIONALPLAN & UVP 2013).....</i>	<i>28</i>

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Es ist eine Erweiterung des Solarparks im B-Planbereich „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“ nordwestlich des Ortsteil Hillersleben der Gemeinde Westheide geplant.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des BNatSchG zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Dies geschieht hier als gesonderter Fachbeitrag, auch Artenschutzprüfung (ASP), genannt. Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden ASP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Es ist einer Erweiterung des Solarpark Hillersleben nordwestlich des Ortsteils Hillersleben der Gemeinde Westheide geplant. Die Lage des UG im räumlichen Zusammenhang ist dem Deckblatt und der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

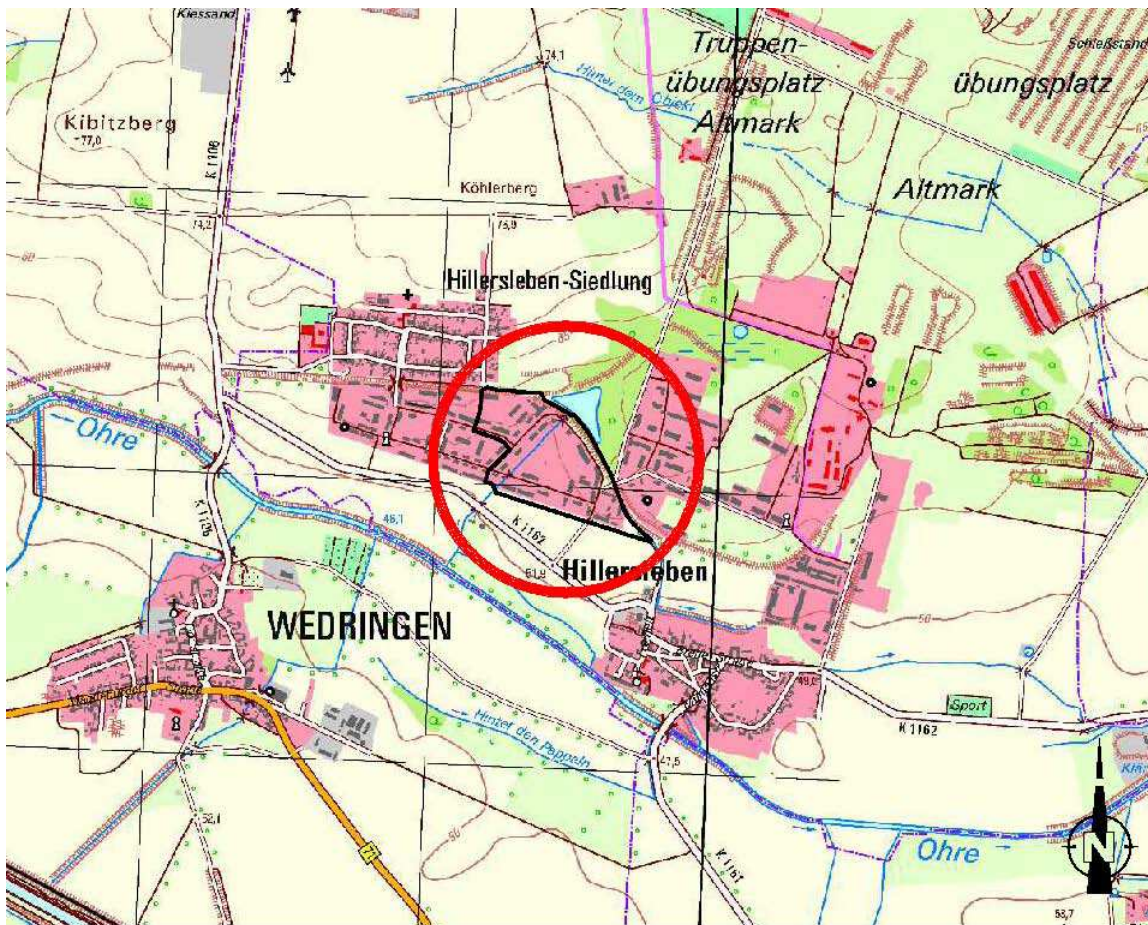


Abbildung 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich

Das Plangebiet umfasst den östlichen Bereich des ehemaligen Kasernengeländes der Garnison Hillersleben. Auf dem Gelände befinden sich unterschiedliche, überwiegend mehrgeschossige Gebäude, Hallen und weitere bauliche Einrichtungen, die seit längeren ungenutzt sind. Alle Gebäude sind abgängig. Zahlreiche Gebäude sind unterschiedlich stark verfallen und nicht immer frei zugänglich. Daneben weist das Gebiet einen umfangreichen Baumbestand unterschiedlichen Alters auf. Zudem kreuzt ein kleiner Graben das Gebiet im zentralen Bereich. Westlich angrenzend befindet sich auf einem Teilstück des ehemaligen Kasernengeländes eine bereits errichtete Photovoltaikanlage. Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca. 15,8 ha.

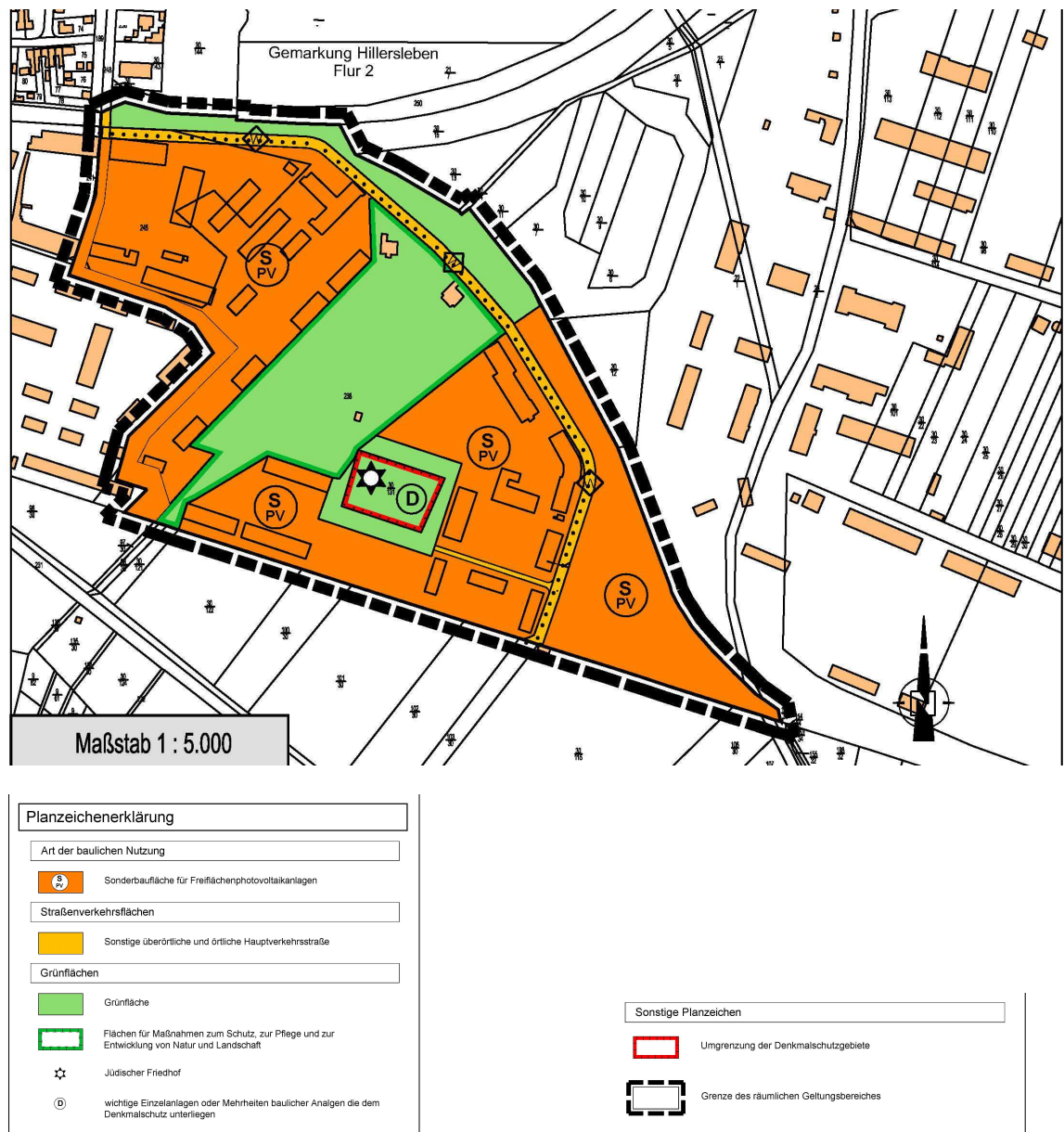


Abbildung 2: Vorentwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe – Heide, Stand: August 2016 (unmaßstäblich)

Durch das geplante Vorhaben innerhalb des Plangebietes eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage zu installieren (Abbildung 3) müssen umfangreiche Abrissmaßnahmen und Gehölzrodungen (Abbildung 4) vorgenommen werden.

Die folgende Abbildung zeigt den derzeitigen Bestand an Biotoptypen im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP (Vorentwurf).

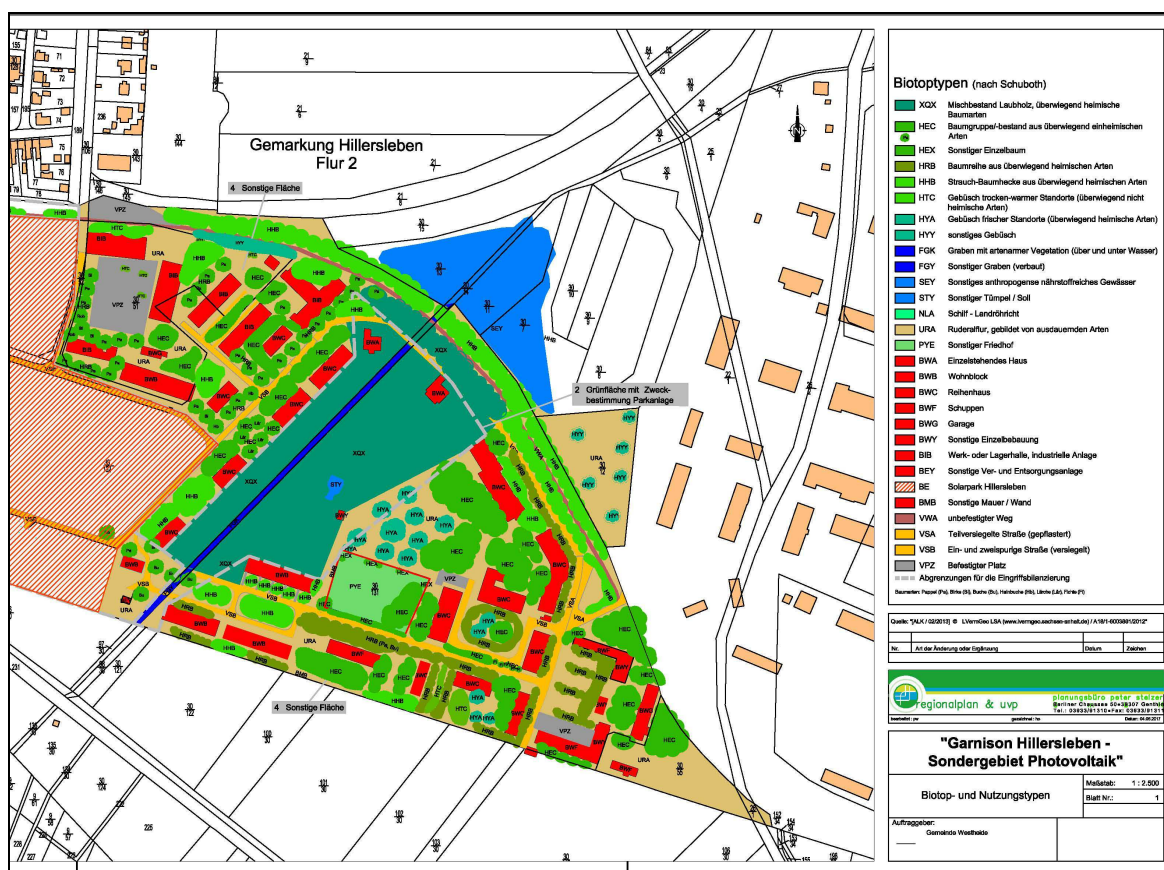


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte 2017 (unmaßstäblich)

Etwa 1 km nördlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP (=Planfläche) befindet sich das FFH-Gebiet (DE 3535-301) bzw. das gleichnamige SPA-Gebiet (DE 3635-401) „Colbitz-Letzlinger Heide“.

Des Weiteren befindet sich südlich in ca. 300 m Entfernung das FFH-Gebiet „Untere Ohre“ (DE3735-301). Das FFH-Gebiet „Bebertal bei Hundisburg“ (DE 3734-303) befindet sich ca. 2,2 km südwestlich und das FFH-Gebiet „Haldensleben, Fledermausquartier Bornsche Straße 25“ (DE 3734-302) nordwestlich der Planfläche.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese ASP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle*

führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der ASP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Sachsen-Anhalt besonders oder streng geschützten Arten (LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT 2006)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabengebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

5.1 Allgemeine Grundlagen

Als Datengrundlage für die ASP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 2004)
- Rote Liste und Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)
- Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Sachsen-Anhalt (MÜLLER 2004)
- Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt (MEYER et al. 2004)
- Rote Liste der Heuschrecken (Ensifera et Caelifera) des Landes Sachsen-Anhalt (WALLASCHECK et al. 2004)
- Rote Liste der Schmetterlinge (Lepidoptera) des Landes Sachsen-Anhalt (SCHMIDT et al. 2004)
- Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Sachsen-Anhalt, unter Berücksichtigung der Wanderarten (KAMMERAD et al. 2004)

- Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Brutvogelatlas Haldensleben (GNIELKA 2010)
- Daten des Vogelmonitoring Sachsen-Anhalt (LAU)
- Standarddatenbögen der FFH Gebiete
- Standarddatenbögen der SPA Gebiete
- Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)

5.2 Spezielle Grundlagen

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurden folgende umweltbezogene Untersuchungen aus dem Umfeld bzw. zu dem Vorhaben herangezogen:

- Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnisonsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt) (HOFMANN 2013)
- Artenschutzrechtliche Beurteilung zum geplanten Solarpark auf dem ehemaligen Gelände der Garnison Hillersleben (REGIONALPLAN & UVP 2013)
- Biotoptypenkartierung 2017

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
• Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
• Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
• mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Solaranlage.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien denkbar.

Es wurden Bestandserhebungen für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen

Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).

0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatsprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).

0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatsprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatsprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
Säugetiere ohne Fledermäuse							
X	X	0	Biber	Castor fiber	2	V	x
0			Birkenmaus	Sicista betulina	◇	1	x
0			Braunbär	Ursus arctos	◇	0	x
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0	
X	0		Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
X	0		Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	◇	0	x
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1	G	x
0			Luchs	Lynx lynx	D	2	x
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	◇	2	x
0			Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
0			Wisent	Bison bonasus	◇	0	x
X	0		Wolf	Canis lupus	0	1	x
Kriechtiere							
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	x
0			Schlingnatter	Coronella austriaca	G	3	x
X	X	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
Lurche							
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	R	3	x
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	◇	2	x
X	X	0	Kammolch	Triturus cristatus	3	V	x
X	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	*	3	x
X	X	0	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0			Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
X	X	0	Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	x
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	x
0			Springfrosch	Rana dalmatina	R	-	x
X	0		Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	3	3	x
Fische							
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	x
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	x
Libellen							
0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	V	G	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	◇	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	◇	1	x
X	0		Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	x
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	0	1	x
Muscheln							
X	0		Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL SA	RL D	sg
V	L	E					
0			Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	2	x
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	x
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	◇	1	x
0			Moor- Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	◇	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	0	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	◇	◇	x

LEGENDE**RL D** Rote Liste Deutschland**RL SA** Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und SA):

0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)

1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* Keine Gefährdung/ ungefährdet

◇ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden

N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

sg**x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

Im Jahr 2017 wurde eine Überprüfung der Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2013 durchgeführt. Hierbei konnten keine wesentlichen Änderungen festgestellt werden. Lediglich im Bereich der Freiflächen hat eine weitere Verbuschung durch Aufwuchs von Gehölzen stattgefunden. Entsprechend sind keine wesentlichen Veränderungen im vorkommenden Artenspektrum zu erwarten. Somit können die im Jahr 2013 erhobenen faunistischen Daten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen werden.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, da bei diesen Tiergruppen mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

In der nachfolgenden Abbildung 4 ist der im Jahr 2013 untersuchte Raum (=Untersuchungsgebiet (UG)) dargestellt. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen (Vögel und Fledermäuse) im Jahr 2013 umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

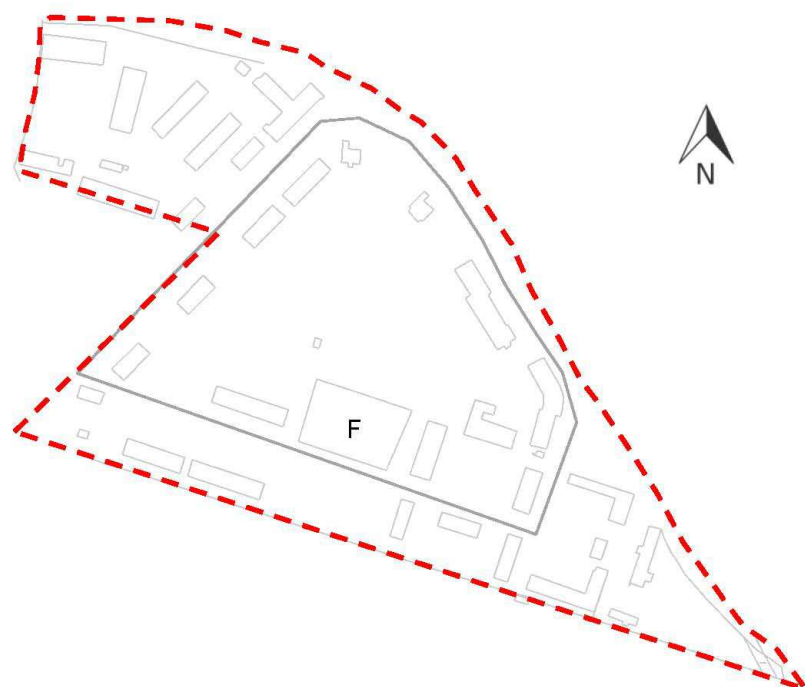


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet in der ehemaligen Garnison Hillersleben (Bördekreis); Rechtecke: Gebäude, F: Friedhof, Linien: ehemalige Straßen bzw. Fahrwege (unmaßstäblich, Quelle: HOFMANN 2013)

8.1.1 Brutvögel

„Entsprechend der Aufgabenstellung erfolgte für das gesamte Untersuchungsgebiet eine Erfassung der Brutvogelarten nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Methodenstandards.

Dabei werden revieranzeigende Verhaltensweisen der einzelnen Vogelarten erfasst, wobei sich der günstigste Erfassungszeitraum stark an der Ökologie resp. Phänologie der einzelnen Arten orientiert.

Für einen Teil der Arten wurde eine vollständig quantitative Erfassung angestrebt. Hierbei handelte es sich um Arten, die

- in Roten Listen Sachsen-Anhalt und/oder Deutschland aufgeführt sind,*
- Arten mit schlechtem Erhaltungszustand*
- Arten, die Anhang I der EU-VSRL gelistet sind,*
- nach BNatSchG streng geschützte Arten.*

Für alle anderen Arten erfolgte eine semiquantitative Erfassung.

Entsprechend der unterschiedlichen phänologischen und Tagesaktivität erfolgten mehrere jahres- und tageszeitlich gestaffelte Begehungen des Gebietes:

20.03., 12.04., 20.04., 04.05., 17.05., 13.06., 22.06., 09.07., 25.07.2013

Die Märzbegehung erfolgte in der Dämmerungsphase, um eventuell balzende Eulen erfassen zu können. Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe wurden zudem im Rahmen der Fledermauserfassung erfasst“ (HOFMANN 2013).

8.1.2 Fledermäuse

„Zur Erfassung der Artengruppe Fledermäuse und deren Jagdgebiete kamen mehrere Methoden zum Einsatz.

- Detektorbegehungen

Zur Ermittlung von Aktivitätsräumen bzw. –zentren und Flugwegen wurden zwischen Juni und September wurden insgesamt 10 Detektorbegehungen auf unterschiedlichen Routen, z. T. kombiniert mit den Netzfängen innerhalb des Gebietes durchgeführt.

Dabei wurden nach einer Punkt-Stopp-Methode an einzelnen Punkten über einen festen Zeitraum (10 min.) Ortungsrufe fliegender Fledermäuse erfasst.

Außerdem wurden einzelne Geräte über den gesamten Begehungszeitraum an einer Stelle aufgestellt um dort die Aktivität über den gesamten Begehungszeitraum zu erfassen.

Zum Einsatz kamen zwei Detektortypen. Für die mobile Registrierung wurden Batlogger (Fa. Elekon) und für die stationäre Registrierung Batcorder (Fa. ecoObs) eingesetzt. Beide Systeme zeichnen Fledermausrufe digital auf und machen sie für eine spätere Auswertung nutzbar.

Die Analyse der aufgenommenen Rufsequenzen erfolgte mittels der Auswerte-Software Batscope (Batlogger) und bcAdmin in Verbindung mit Batident (Batcorder). Die Prüfung der Nachweisschärfe erfolgte nach den Empfehlungen von HAMMER & ZAHN (2009).

- Netzfänge

Um zum einen auch Arten, die bioakustisch schwer oder gar nicht zu erfassen bzw. zu bestimmen sind, nachweisen zu können und zum anderen Hinweise auf mögliche Reproduktion einzelner Arten im Gebiet zu erhalten wurden Netzfänge durchgeführt.

Diese erfolgten an vier Terminen (22.06., 25.07., 31.07., 09.09.2013) parallel zu den Detektorbegehungen.

Zum Einsatz kamen Puppenhaarnetze, die in wechselnder Länge und bis zu 6 m Höhe über Wege (z. B. Abb. 2d) bzw. Schneisen gestellt wurden.

- Telemetry

Für die Suche nach möglichen Quartieren wurden einige der gefangenen Fledermäuse mit Telemetriesendern (Fa. Biotrack, UK) ausgestattet und anschließend telemetrisch verfolgt. Durch die Nachsuche am Folgetag sollte das Quartier des jeweiligen Tieres ermittelt werden.

Für die Auswahl der zu besendernden Tiere war entweder deren zu erwartende Quartierwahl (Hausfledermaus!) oder aber der Reproduktionsstatus (flügge Jungtiere oder laktierende Weibchen!) entscheidend“ (HOFMANN 2013).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2013 im Bereich des untersuchten Geländes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet.

Tabelle 2: Auflistung aller Brut- und Gastvogelarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Häufigkeit Bestand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU-VSRL Anhang I	Schutzstatus	Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)	Rote Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) ¹	Häufigkeit
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	-	-	BV 1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§	-	-	(BV 1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	3	-	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	§§	-	-	NG
Großer Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	-	-	BV 2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	V	-	BV 1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	§§	V	2	BV 2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	§	V	-	BV 1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-	BV 2
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	§	V	-	BV 1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	V	V	BV 1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	V	-	NG (BV ?)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	BV 4
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	§	-	-	BV 3
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	-	§	-	-	BV 1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	-	-	BV 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	BV 2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	-	-	BV 2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	§	-	-	BV 1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	V	V	BV 2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	BV 3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	BV 3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	§	V	V	BV 1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	V	-	BV 1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-	BV 2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	-	-	BV 2

¹ Anmerkung: Die im Jahr 2015 veröffentlichte neue Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) fand in dieser Erfassung keine Anwendung, da die Kartierung 2013 durchgeführt wurde und dementsprechend nach den angegebenen Roten Listen aus 2009 erfasst wurde.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU-VSRL Anhang I	Schutzstatus	Rote Liste Sachsen-Anhalt (DORNBUSCH et al. 2004)	Rote Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) ¹	Häufigkeit
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	BV 4
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	-	-	BV 4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	V	-	BV 2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	-	3	BV 2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	BV 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	-	-	BV 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	-	BV 2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	3	V	BV 1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-	BV 3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	BV 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	BV 2
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	-	-	BV 2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	-	-	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	-	-	BV 2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	§	V	V	BV 2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	§	3	V	BV 1
Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	V	V	BV 1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	-	-	BV 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	BV 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	-	BV 1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	-	-	BV 1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	V	-	BV 2
Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt bzw. BRD: 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste Schutzstatus: §: besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG §§: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Status: BV 1: Brutvogel mit 1BP BV 2: Brutvogel mit 2-5 BP BV 3: Brutvogel mit 6-9 BP BV 4: Brutvogel mit > 9 BP NG: Nahrungsgast ?: Status unklar (BV 1): Teilsiedler (Teil des Reviers liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes)						

Es konnten während der Brutvogelerfassungen 2013 insgesamt 48 Vogelarten im UG festgestellt werden, von denen 38 das Gebiet sehr wahrscheinlich als Brutgebiet nutzten. Ein Großteil der festgestellten Arten gehört zu den gehölz- und gebüschbewohnenden Vogelarten. Zu den streng geschützten Arten, die als Brutvögel erfasst wurden, zählen Grünspecht, Wendehals und Waldkauz. Rotmilan und

Mäusebussard wurden lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet beobachtet. Darüber hinaus wurden einige Arten erfasst, die in Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführt bzw. als gefährdet eingestuft werden.

Die Verteilung der Reviere dieser Arten ist in den nachfolgenden Abbildungen 5 und 6 dargestellt.

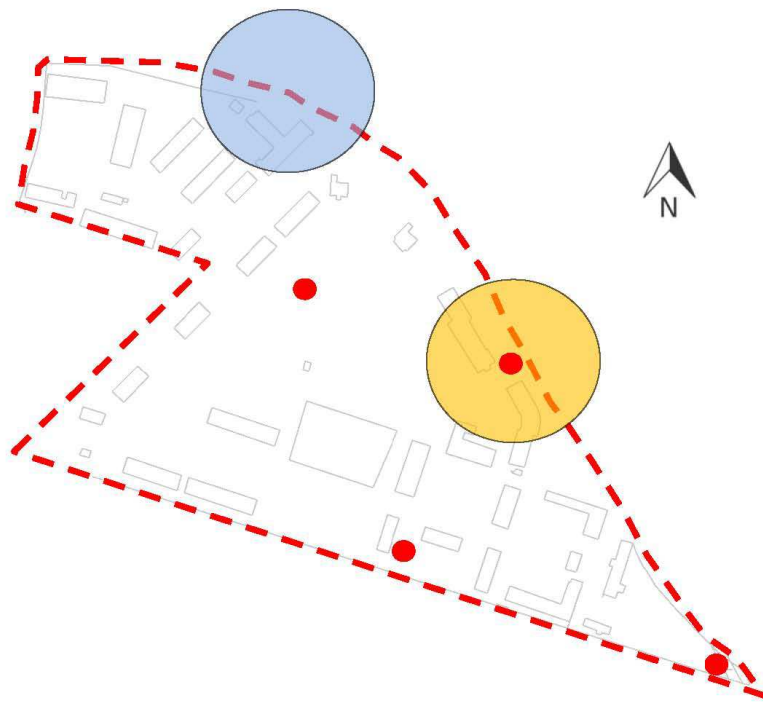


Abbildung 5: (Teil-)Reviere von Waldkauz (Kreis orange) und Grünspecht (Kreis blau) sowie Reviere vom Wendehals (Punkt rot) im Untersuchungsgebiet (Quelle: HOFMANN 2013)

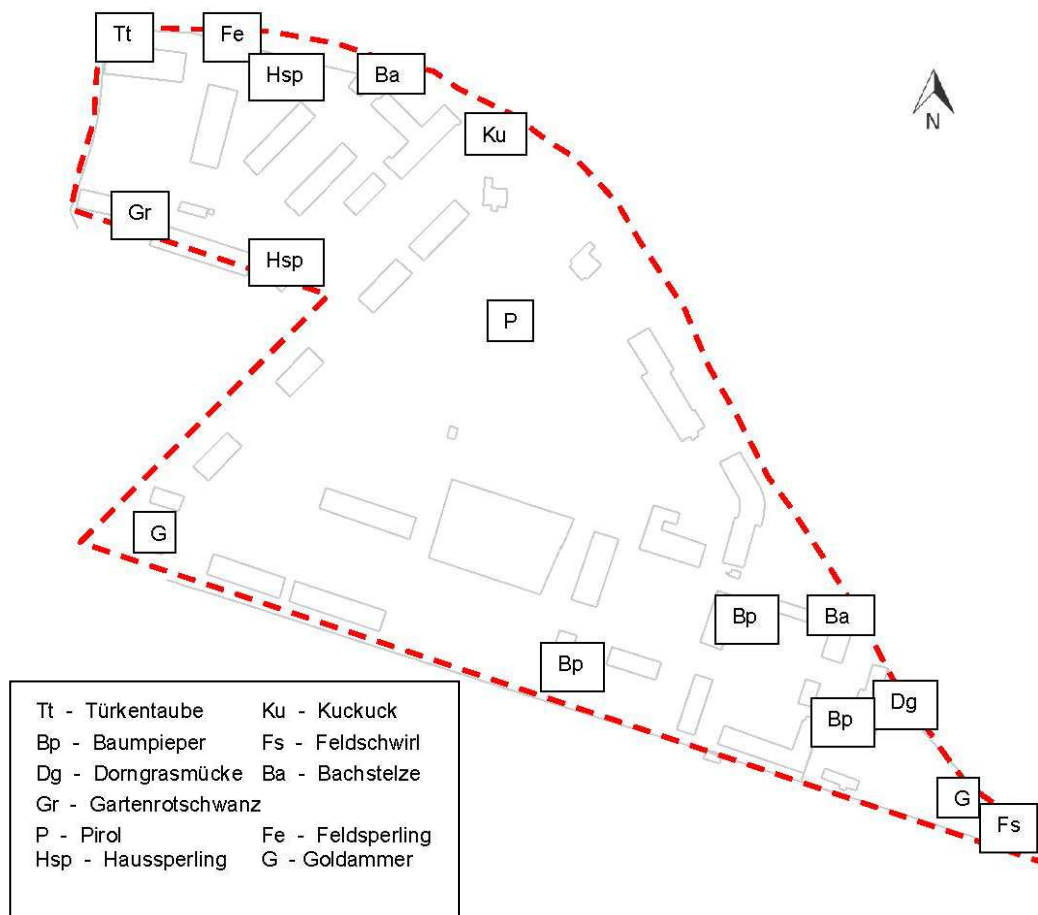


Abbildung 6: Reviere der Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt und Deutschlands (Quelle: HOFMANN 2013, verändert)

Das nachgewiesene Artenspektrum sowie die Anzahl der erfassten Reviere entsprechen dem Biotopkomplex. Besonders hohe Revierzahlen oder ungewöhnliche Vorkommen konnten nicht festgestellt werden.

8.2.2 Fledermäuse

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2013 nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum jeweiligen Gefährdungsgrad und Schutzstatus aufgelistet.

Tabelle 3: Fledermausarten der Vorhabensfläche mit Angaben zu Schutz- und Gefährdungsstatus (Quelle: HOFMANN 2013, geändert)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEI-DECKE et al. 2004)	Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2008)	Bemerkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	3	wenige Detektornachweise im ehemaligen Park
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	1	2	Netzfang 2 ♂♂ (09.09.13)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	1	3	einzelne Detektornachweise und Netzfänge (diesjährige Tiere) entlang der Straßen und Wege Quartiernachweis: Wochenstube Haldensleben
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	IV	-		zwei Detektornachweise im ehemaligen Park
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	3	einzelne Detektornachweise hoch überfliegender Tiere
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	2	G	ein Detektornachweis
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	2	G	regelmäßig einzelne Tiere im Untersuchungsgebiet jagend (Sichtbeobachtung, ein Netzfang [♂]) kein Quartierfund im Untersuchungsgebiet (Quartier in Siedlung Hillersleben vermutet)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	G	D	Art mit der höchsten Nachweisdichte im Untersuchungsgebiet zahlreiche Detektornachweise und Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pipistrellus</i>)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	2	D	regelmäßig nachgewiesen zahlreiche Detektornachweise, einzelne Netzfänge (incl. laktierende ♀♀ und diesjährige Tiere) Quartier: an mehreren Stellen in den Dehnungsfugen der Plattenbauten (zus. mit <i>P. pygmaeus</i>)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	Rote Liste Sachsen-Anhalt (HEI-DECKE et al. 2004)	Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2008)	Bemerkungen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2	einzelne Detektornachweise Netzfang kein Quartierfund
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	1	1	einzelne Detektornachweise, ein Netzfang [♂] kein Quartierfund
RL D Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2008) RL ST Rote Liste der Säugetiere des Landes Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004), in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39 (2004) Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und ST): 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet * ungefährdet R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D) V Arten der Vorwarnliste (D) G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D) D Daten defizitär (D) 4 Potentiell gefährdet (Nds.) I Vermehrungsgäste II Gäste FFH FFH- Richtlinie IV Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart) II Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art					

Von der Mücken- und Zwergfledermaus konnten in den Dehnungsfugen der Plattenbauten Quartiere nachgewiesen werden (siehe Abbildung 7). Bei den anderen festgestellten Arten handelt es sich um junge bzw. überfliegende Tiere.

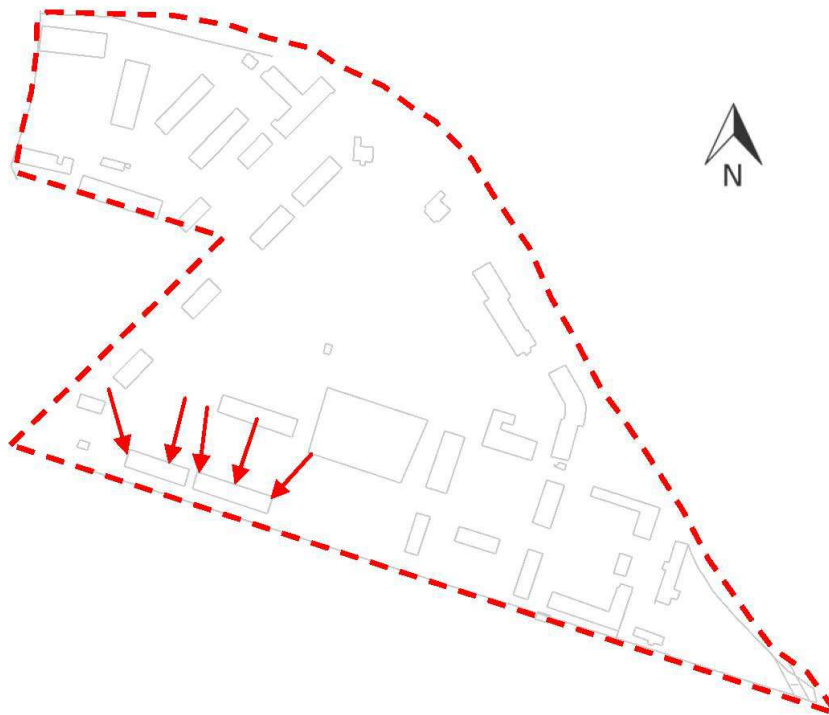


Abbildung 7: Plattenbauten mit Quartieren von Zwerg- und Mückenfledermäuse (in Dehnungsfugen) (Quelle: HOFMANN 2013)

Als Bereiche mit hoher Fledermausaktivität konnten die Umgebung der Plattenbauten, der Friedhof und die Straßen bzw. Fahrwege ermittelt werden. Die Straßen und Wege sind entsprechend auch von Bedeutung als Flugrouten. Hier sind vor allem die beiden von Nord nach Süd und die von West nach Ost verlaufenden Straßen bzw. Wege zu nennen (siehe Abbildung 8). Vor allem für die beiden *Pipistrellus*-Arten sind diese von besonderer Bedeutung. Andere Arten traten nur wenig in Erscheinung.

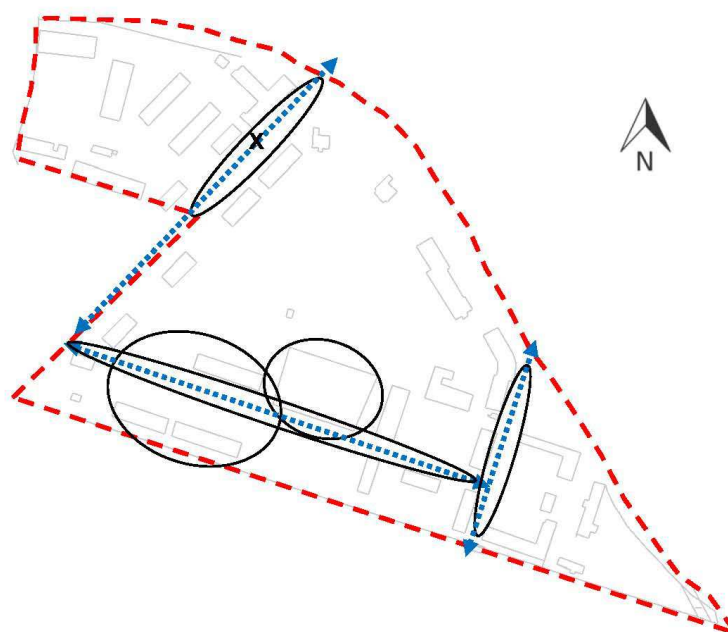


Abbildung 8: Wichtige Flugrouten (blau) und Aktivitätszentren der Fledermäuse im UG (x – Netzstandort vom 25.07.2013) (Quelle: HOFMANN 2013)

Dem Untersuchungsraum kann entsprechend eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Mücken- und Zwergfledermäuse zugewiesen werden. Für die übrigen Arten ist von einer allgemeinen Bedeutung des Raumes auszugehen.

Im Winter/Frühjahr 2013 erfolgte durch regionalplan & uvp Gebäudekontrollen im B-Plan-Gebiet der Garnison Hillersleben. Dabei wurden folgende Arten nachgewiesen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mops- und Zwergfledermaus. In der nachfolgenden Abbildung sind die Bereiche mit den festgestellten Winterquartieren ersichtlich.

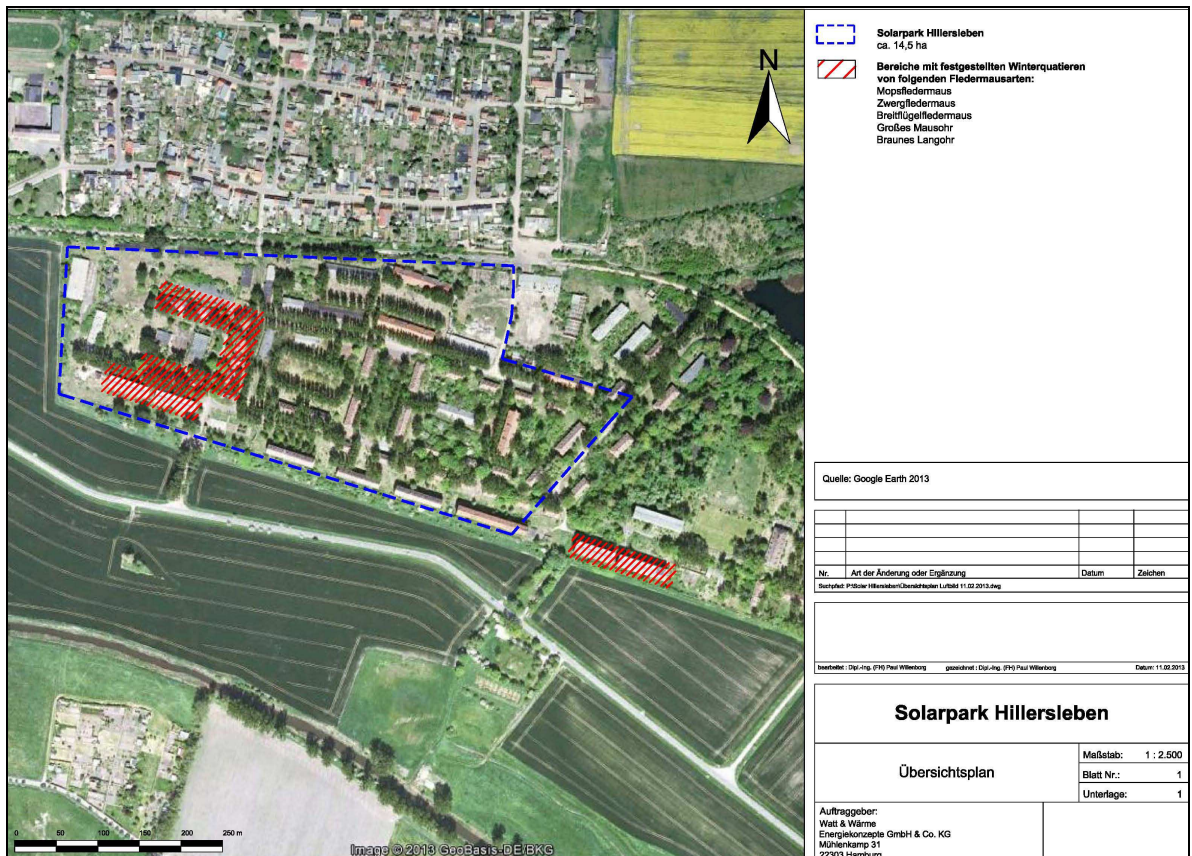


Abbildung 9: Bereiche mit festgestellten Fledermauswinterquartieren (Quelle: REGIONALPLAN & UVP 2013)

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer streng geschützter Arten wurden nicht im UG festgestellt. Jedoch wurden bei den Gebäudekontrollen 2013 Amphibien in den Kellern nachgewiesen. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2013 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

9.1.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten)²

- Grünspecht (streng geschützt, Vorwarnliste in D., ungefährdet in SA)
- Wendehals (streng geschützt, Vorwarnliste in D., stark gefährdet in SA)
- Waldkauz (streng geschützt, Vorwarnliste in D., ungefährdet in SA)
- Kuckuck (Vorwarnliste in D. und SA)
- Feldschwirl (gefährdet in D., Vorwarnliste in SA)
- Star (gefährdet D., ungefährdet in SA)
- Trauerschnäpper (gefährdet in D., ungefährdet in SA)
- Gartenrotschwanz (Vorwarnliste in D., gefährdet in SA)
- Pirol (Vorwarnliste in D. und SA)
- Haussperling (Vorwarnliste in D. und SA)
- Feldsperling (Vorwarnliste in D., gefährdet in SA)
- Baumpieper (gefährdet in D., Vorwarnliste in SA)
- Goldammer (Vorwarnliste in D. und SA)

² Anmerkung: Es werden vorsorglich die Arten mit abgeprüft die in der neuen Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) bzw. auf der Vorwarnliste zu dieser aufgeführt sind.

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Grünspecht kommt in den Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern vor. Weiterhin werden ausgedehnte Wälder angenommen, wenn diese große Lichtungen-, Wiesen oder Kahlschläge aufweisen. Ferner ist die Art in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen, Alleen etc. vorzufinden (SÜDBECK et al. 2005). In Sachsen-Anhalt wird der Bestand mit 2.000 – 4.000 angegeben (DORNBUSCH et al. 2007). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Bruthöhlen und Höhlen, die während und außerhalb der Brutzeit von Spechten regelmäßig genutzt werden sowie alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) <i>„Im Rahmen der Erfassung 2013 wurden auch nördlich des Bahndammes aus dem dort befindlichen Kasernengelände bzw. der Siedlung Hillersleben mehrfach Grünspechte verhört. Es ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet auch für diese Art lediglich als Teillebensraum zu werten ist. Eine Bruthöhle wurde nicht gefunden, am 25.07.2013 konnten im Bereich des Friedhofs jedoch zwei flügge diesjährige Jungvögel beobachtet werden“ (HOFMANN 2013).</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Brut wird auf dem Garnisonsgelände nicht angenommen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Es werden keine Gehölze während der Brutzeit gefällt.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Grünspecht genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Grünspecht (*Picus viridis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es konnten im Geltungsbereich keine Bruten des Grünspechts nachgewiesen werden. Durch Einhalten der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Wendehals lebt in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern sowie in lichten Auwäldern. Diese liegen vorzugsweise in der Nähe von offenen Flächen (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- oder Brandflächen, Heiden etc.), die als Nahrungshabitat dienen. Seine Hauptnahrung, Ameisen, sammelt er vorrangig an durchsonnten Stellen. Weiterhin werden auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Parks und Alleen etc. angenommen. Sehr feuchte oder nasse Gebiete und das Innere von geschlossenen Wäldern werden gemieden (SÜDBECK et al. 2005). Der Bestand wird in Sachsen-Anhalt mit 2.000 – 3.000 Brutpaaren angegeben (DORNBUSCH et al. 2007). Im Altkreis Haldensleben liegt der Bestand bei 150 – 330 Revieren (GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Während der Erfassungen im Jahr 2013 konnten im UG mindestens 4 Reviere nachgewiesen werden (siehe HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Es werden keine Gehölze während der Brutzeit gefällt.

Wendehals (*Jynx torquilla*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Wendehals genügend Flächen zum Ausweichen, wie z.B. das nördlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“, bereit. Zudem ist eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wendehalses zerstört. Es ist jedoch ein Ausweichen auf Flächen im Umfeld möglich, so dass die ökologische Funktion der vom aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Waldkauz kann aufgrund seiner geringen ökologischen Spezialisierung eine Vielzahl von Biotopen besiedeln. Die Art lebt bevorzugt in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Allen und Gärten, wenn es dort alten, höhlenreichen Baumbestand gibt. Bei entsprechenden Einflug-Möglichkeiten brütet die Art auch in Gebäuden im Bereich menschlicher Siedlungen, sofern der Brutplatz ungestört ist. In reinen Fichtenbeständen kommt der Waldkauz in der Regel nur am Rand vor. Die Erschließung durch Forststraßen kann die Besiedlung geschlossener Forste begünstigen. Maßgeblich für die Eignung eines Gebietes als Lebensraum ist offenbar, dass neben einem ganzjährig guten und leicht erreichbaren Nahrungsangebot auch genügend Tagesverstecke und Brutmöglichkeiten vorhanden sind. In den „ausgeräumten“ Feldfluren ohne Baumbestand fehlt die Art vor allem deswegen, weil ihr dort keine Ansitzwarten zur Verfügung stehen (MEBS et al. 2000). Nach GEDEON et al. (2014) wird der Brutbestand des Waldkauzes in Deutschland auf ca. 43.000-75.000 Paare geschätzt. Der Bestand wird in Sachsen-Anhalt mit 2.000 – 3.000 Brutpaaren angegeben (DORNBUSCH et al. 2007). Im Altkreis Haldensleben liegt der Bestand bei 210 – 460 Revieren (GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Brutplätze sowie alle regelmäßig genutzten Schlaf- und Ruheplätze. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) „Der Waldkauz wurde mehrfach im Gebiet verhört. Drei von vier Nachweisen gelangen dabei im nordöstlichen Bereich (Baumbestand am ehemaligen Bahndamm). Im Untersuchungsgebiet wurde kein Brutplatz gefunden (aber auch nicht gezielt gesucht!)“ (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 ausgeschlossen werden. Es werden keine Gehölze während der Brutzeit gefällt.

Waldkauz (*Strix aluco*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Waldkauz genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Waldkauzes zerstört. Es ist jedoch aufgrund der noch weiten Verbreitung des Waldkauzes davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Das Biotop des Kuckucks ist vielseitig und erstreckt sich über verschiedene Lebensraumtypen wie halboffene Waldlandschaften, Hoch- und Niedermoore bis zur offenen Küstenlandschaft (SÜDBECK et al. 2007). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist auf Wirtsvogelarten angewiesen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird nach GEDEON et al. (2014) in Deutschland auf ca. 42.000 bis 69.000 geschätzt. Der Bestand wird in Sachsen-Anhalt mit 3.000 – 6.000 Brutpaaren angegeben (DORNBUSCH et al. 2007). Im Altkreis Haldensleben liegt der Bestand bei 320 – 500 Revieren (GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst alle Orte, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Dies sind beim Brutschmarotzer Kuckuck die Brutreviere der Wirtsvogelarten. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im Zuge der Bestanderfassungen 2013 wurde das Revier eines Kuckucks im nördlichen Bereich des UG nachgewiesen (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 ausgeschlossen werden. Es werden keine Gehölze während der Brutzeit gefällt.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Kuckuck genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks zerstört. Der Kuckuck ist ein Brutparasit, welcher seine Eier in Nester seiner Wirtsvogelarten legt. Es ist davon auszugehen, dass für die Wirtsvogelarten im Umfeld des Vorhabens genügend Habitate zur Verfügung stehen und somit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Feldschwirl brütet bevorzugt im offenen Gelände mit mind. 20 bis 30 cm hoher, dichter Krautschicht, besonders aus weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen. Vorjährige Sträucher, Stauden, kleine Bäume, dürre Äste etc. werden als Sitzwarte angenommen. Ungeeignet sind reine Schilfbestände, Grasfluren ohne höhere Strukturen sowie durch Gehölzanflug zuwachsende Flächen. Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen sowie schütteres, mit Gräsern durchsetztes Landschilf oder extensiv oder brachliegende Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen werden als Brutplatz gern angenommen. Weiterhin können lichte, feuchte Wälder, aber auch Kahlschläge und Fichten- und Kiefernsonnungen besiedelt und als Bruthabitat genutzt werden. Ufergehölze, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, stark verkrautete Felder und extensiv genutzte Weiden werden ebenfalls angenommen (SÜDBECK et al. 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 36.000 bis 63.000 Brutpaare und in Sachsen-Anhalt auf 4.000 bis 6.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, DORNBUSCH et al. 2007). Im Altkreis Haldensleben liegt der Bestand bei 210 – 430 Brutpaaren (GNIELKA 2010). Durchzügler können in den verschiedensten Biotopen angetroffen werden, u.a. auch in Gärten und Parks (BAUER et al. 2012). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es konnte während der Erfassungen im Jahr 2013 ein Revier im südöstlichen UG erfasst werden (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Feldschwirl genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten, die für größere Individuenzahlen ein entsprechendes Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche bereitstellen kann. Es werden somit große geschlossene Wälder und völlig Baum- und gehölzfreie großräumige Landschaften ohne Gebäude oder Höfe gemieden. Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen, Nistkästen oder Gebäuden bzw. Höfe mit angrenzenden, nicht zu trockenen Grünland in ca. 200 bis 300 m Entfernung vom Nisthabitat stellen optimale Bruthabitate bereit. Im Einzelnen wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt (Großparks mit Rasenflächen, Randzonen oder Lichtungen geschlossener Wälder, Weide- und Wiesenflächen, Flachküstenbereiche). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 2,9 bis 4,05 Mio. Brutpaare, in Sachsen-Anhalt auf ca. 150.000 bis 250.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, DORNBUSCH et al. 2007). Außerhalb der Brutzeit können Stare je Nahrungsangebot in z.T. großen Schwärmen in Obstgärten, Plantagen, auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, auf Deponien, am Meeresstrand, Seeuferrn, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalfluren, Sportplätzen etc. beobachtet werden. Schlafplätze dieser Art befinden sich vorzugsweise im Schilf, in Laub- oder Koniferenbeständen (BAUER et al. 2012). Der Bestand ist laut GEDEON et al. (2014) in Deutschland als moderat abnehmend zu bezeichnen. Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier sowie die regelmäßig gennutzten Schlafplätze. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es konnten im UG mehr als 9 Reviere nachgewiesen werden (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Der Abriss der Gebäude erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V4 ausgeschlossen werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Star genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 neue Fortpflanzungsstätten angeboten. Deswegen ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars zerstört. Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star in ausreichender Zahl (v.a. nordöstlich des Geltungsbereichs) vorhanden. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Trauerschnäpper ist ein Brutvogel lichter, alter und unterholzreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die Habitatwahl kann entscheidend durch das Anbringen von Nistkästen bestimmt werden (z.B. in jungen Fichtenreinbeständen, Parkanlagen, Friedhöfen, Streuobstwiesen, ortsnahe Gärten etc.). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 70.000 bis 135.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der Bestand wird für Sachsen-Anhalt mit 15.000 bis 30.000 Brutpaaren und für den Altkreis Haldensleben 3.800 – 7.600 Brutpaaren angegeben (DORNBUSCH et al. 2007, GNIELKA 2010). Durchzügler nutzen oft Laubbaumgruppen, die im Nahbereich von Gewässern stehen (Flussauen, Mooren, Dorfteich, Teich innerstädtisch). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Trauerschnäpper konnte 2013 als Brutvogel mit 2 - 5 Revieren im UG festgestellt werden (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1</u>: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2</u>: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1</u>: Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Trauerschnäpper genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 neue Fortpflanzungsstätten angeboten. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Trauerschnäppers zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände. Heute ist er vor allem an Streuobstwiesen, in Dörfern oder auch an Einzelgehöften mit altem Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze zu finden. Des Weiteren besiedelt die Art Waldränder und –lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- und Windwurfflächen sowie aufgelichtete Bergmischwälder mit hohem Anteil an abgestorbenen Stämmen. Geschlossene Koniferenbestände werden vom Gartenrotschwanz gemieden (BAUER et al. 2012). Gartenrotschwänze brüten bevorzugt in Höhlen mit großem Eingang (SÜDBECK et al. 2007). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 67.000 bis 115.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Für Sachsen-Anhalt wird ein Bestand von 8.000 – 12.000 Brutpaaren und für den Altkreis Haldensleben 190 – 370 Brutpaare angegeben (DORNBUSCH et al. 2007, GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Während der Bestandserfassungen 2013 wurde ein Revier vom Gartenrotschwanz im nordwestlichen UG nachgewiesen (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünfläche anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Gartenrotschwanz genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 neue Fortpflanzungsstätten angeboten. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanzes zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in SA. Der Pirol brütet in lichten, vorzugsweise feuchten und doch sonnigen Laubwäldern, Auwäldern, feuchten Wäldern in Gewässernähe, Feldgehölzen, Alleen sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Bäumen (BAUER et al. 2012). Zur Nestanlage werden bes. Eichen, Buchen, Eschen, Pappeln, Weiden und Birken genutzt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 31.000 bis 56.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). DORNBUSCH et al. (2007) schätzen den Bestand in Sachsen-Anhalt auf 5.000 bis 10.000 Brutpaaren. Für den Altkreis Haldensleben wird ein Bestand von 650 -850 Brutpaare angegeben (GNILEKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) 2013 konnte im zentralen UG ein Brutpaar des Pirols nachgewiesen werden (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Pirol genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil auf der innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Pirol (*Oriolus oriolus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Pirols zerstört, da der 2013 festgestellte Reviermittelpunkt sich innerhalb der im Vorentwurf zur 1. Änderung des FNP festgesetzten Grünfläche (siehe Abbildungen 2) befand und diese durch die geplante Erweiterung nicht betroffen ist. Zusätzlich kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Der Haussperling ist ein sehr häufiger und verbreiteter Brut- und Jahresvogel. Als Lebensraum werden vom Haussperling strukturreiche Siedlungsbereiche (Dörfer, Bauerngärten, Höfe, Scheunen etc.), Hecken, Büsche und Bäume als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Die Art profitiert vor allem durch Pferde- oder Kleintierhaltung bzw. Viehhaltung. Der Haussperling hat ein hohes Vermehrungspotenzial, das bei ausreichendem Nahrungsangebot auch genutzt wird. Die Nester stehen bevorzugt in kleinen „Kolonien“ von ca. 5 – 20 Brutpaaren. Doch durch zunehmend ungünstige Lebensbedingungen z.B. Systemtierhaltung ohne offene Stallungen, Modernisierung und „verlustfreier“ Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung, Zunahme der Sterilität, Rückgang der Brachflächen besonders im Winter etc., bei verringerte Reproduktionsrate oder deutlich höherer Verlustrate ist ein sehr hoher Brutbestand früherer Jahrzehnte nicht mehr aufrecht zu erhalten. Außerhalb der Brutzeit leben Haussperlinge in Trupps oder in Schwärmen und Vergesellschaften sich vor allem mit Feldsperlingen während der Wanderungen (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 3,5 bis 5,1 Mio. Brutpaare und in Sachsen-Anhalt auf 120.000 bis 300.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014, DORNBUSCH et al. 2007). Für den Altkreis Haldensleben werden 6.300 – 13.600 Brutpaare angegeben (GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im UG wurden während der Erfassungen im Jahr 2013 zwei Brutpaare im westlichen UG nachgewiesen (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Der Abriss der Gebäude erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden.

Haussperling (*Passer domesticus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Haussperling genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Abrissarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings zerstört. In der Umgebung stehen jedoch genügend Ausweichhabitate zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Feldsperling bevorzugt lichte Baumbestände und Waldränder aller Art mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen sowie halboffenes, landwirtschaftlich geprägtes Umland von Siedlungen. Die Art brütet bevorzugt in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, in Obst- und Kleingärten und im Baumbewuchs um Einzelhöfe, aber auch Alleen, ist an Waldrändern oder innerhalb gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen zu finden. Gelegentlich ist der Feldsperling auch in Gartenstadtsiedlungen oder in dicht bebauten Stadtbereichen zu beobachten (BAUER et al. 2012). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 800.000 bis 1.200.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). DORNBUSCH et al. (2007) geben den Brutbestand Sachsen-Anhalts mit 70.000 bis 100.000 Brutpaaren angegeben. Im Altkreis Haldensleben liegt der Brutbestand bei 4.000 – 9.000 Brutpaaren (GNIELKA 2010). Außerhalb der Brutzeit fast stets in Trupps oder Schwärmen zu beobachten. Eine Überschneidung der Lebensräume mit dem Haussperling, Ammern oder Finken bzw. eine Vergesellschaftung innerhalb gehölzreicher Agrarlandschaften (Windschutzstreifen, Feldgehölze, Hecken, Bauerngärten, Alleen, landwirtschaftlich geprägte Siedlungsbereiche etc.) ist möglich, jedoch besteht eine interspezifische Nestverteidigung gegenüber Haussperlingen (BAUER et al. 2012). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Ein Brutpaar des Feldsperlins wurde 2013 im nördlichen UG am Bahndamm erfasst (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Feldsperling genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings zerstört. Im Umfeld des geplanten Vorhabens stehen genügend Ausweichflächen zur Verfügung. Zusätzlich werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 Fortpflanzungsstätten zur Verfügung gestellt, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (SÜDBECK et. al. 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden etc.. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 250.000 bis 355.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Für Sachsen-Anhalt wird ein Brutbestand von 30.000 – 80.000 Brutpaaren und für den Altkreis Haldensleben 2.600 – 4.100 Brutpaaren angegeben (DORNBUSCH et al. 2007, GNIELKA 2010). Zur Nahrungssuche außerhalb der Brutzeit vor allem auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden zu finden (BAUER et al. 2012). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Der Baumpieper konnte mit drei Revieren im südöstlichen UG im Erfassungsjahr 2013 festgestellt werden (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für den Baumpieper genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Baumpiepers zerstört. Es ist jedoch durch genügend Ausweichflächen im Umfeld des Vorhabens davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Als Lebensraum werden von der Goldammer offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit vielen Randlinien (Waldränder, Heckenlandschaften, Baumreihen) bevorzugt. Auch Ränder ländlicher Siedlungen, Einzelhöfe und Ruderalflächen werden besiedelt. Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 1,25 – 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Sachsen-Anhalt liegt der Bestand laut DORNBUSCH et al. (2007) bei 50.000 – 100.000 Brutpaaren. Für den Altkreis Haldensleben werden 3.400 – 5.800 Brutpaare angegeben (DORNBUSCH et al. 2007, GNIELKA 2010). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es wurden 2 Brutpaare im Jahr 2013 im UG erfasst (HOFMANN 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann vermieden werden, wenn die Maßnahmen V1 und V2 Berücksichtigung finden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für die Goldammer genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2013 als Nahrungsgäste festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden. Kolkrabe, Mauersegler, Mäusebussard und Rotmilan.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau eines Solarparks vollständig ausgeschlossen werden können.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die aufgeführten Arten nutzten das UG unregelmäßig zur Nahrungssuche. Eine Störung durch den Solarpark wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Nahrungsgäste, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser ausgeschlossen werden kann.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (DORNBUSCH et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2015). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 berücksichtigt werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für die Arten genügend Flächen zum Ausweichen bereit. So ist auch eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches (festgesetzte Grünfläche, siehe Abbildung 2) möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (DORNBUSCH et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2015). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A1:</u> Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten durch Fäll- und Rodungsarbeiten können ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 eingehalten werden.

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für die Arten genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Eine Besiedlung der Randbereiche bzw. zum Teil auf der Fläche (festgesetzte Grünfläche) ist möglich. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Die vorgenannten Arten benutzen ihr Nest regelmäßig nur einmal bzw. im Einzelfall wiederholt. Ein Ausweichen auf andere Nester gehört zum normalen Verhaltensrepertoire. Eine Zerstörung des Brutplatzes im Winter bleibt ohne Beeinträchtigung der Arten. Zusätzlich kommt es durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zur Schaffung neuer Fortpflanzungsstätten und somit zur Stärkung der lokalen Population.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (DORNBUSCH et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2015). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Bachstelze, Hausrotschwanz.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Der Abriss der Gebäude erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V4 ausgeschlossen werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für die genannten Arten genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es werden durch die geplanten Fällarbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der oben genannten Arten zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER DORNBUSCH et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2015). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Jagdfasan
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch die Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kommt durch die Abriss- und Fällarbeiten sowie durch die Baumaßnahmen zu Störungen durch Lärm, Staubemissionen und optische Reize auf die umliegenden Flächen. Es stehen im Umfeld für die genannte Art genügend Flächen zum Ausweichen bereit. Es ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (DORNBUSCH et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2015). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen: Stockente
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Durch die Baumaßnahmen werden keine Gewässer beeinträchtigt, so dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen ist.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Baumaßnahmen führen zu keiner Störung der störungsunempfindlichen Stockenten, da keine Gewässer tangiert werden.

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Da durch den Bau der Solaranlage keine Gewässer beeinträchtigt werden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

9.1.2 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt ebenfalls in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Sind jedoch Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden (z.B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder).

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2013 sind insgesamt 12/13 Fledermausarten festgestellt worden.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- Fransenfledermaus (streng geschützt)
- Bechsteinfledermaus (streng geschützt)
- Großes Mausohr (streng geschützt)
- Großer Abendsegler (streng geschützt)
- Kleinabendsegler (streng geschützt)
- Breitflügelfledermaus (streng geschützt)
- Mückenfledermaus (streng geschützt)
- Zwergfledermaus (streng geschützt)
- Graues Langohr (streng geschützt)
- Braunes Langohr (streng geschützt)
- Mopsfledermaus (streng geschützt)
- Bartfledermäuse (streng geschützt)

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. In Deutschland ist die Fransenfledermausart fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Sachsen-Anhalt. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Bevorzugte Jagdhabitats sind Grenzstrukturen (Hecken, Waldränder), wo an der Vegetationsoberfläche nach Spinnen, Zweiflüglern, Schmetterlingen und Käfern gesucht wird (LAU 2004). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Günstiger Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalt entsprechend nationalem Bericht 2013 gemäß FFH-RL. Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Von der Fransenfledermaus gibt es nur wenige Detektornachweise im ehemaligen Park (HOFMANN 2013). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest Zwischenquartiere im Geltungsbereich vorhanden sind.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation. <u>Ausgleichsmaßnahme A3:</u> Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Fransenfledermäusen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung herausgestellt werden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 wird eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Durch die Rodungs- und Abrissarbeiten kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im überplanten Bereich kommen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und der im Geltungsbereich festgesetzten Grünfläche bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Weiterhin bleibt eine gewisse Nutzung der Solarparkfläche möglich.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A.

Die Bechsteinfledermaus ist in Sachsen-Anhalt in Laubwald- bzw. Laub-Nadelwaldgebieten verstreut verbreitet. Die Bechsteinfledermaus bevorzugt Laubwaldgebiete mit einem hohen Anteil höhlenreicher Eichenbestände. In Lagen über 500 m im Harz, in den Fichtenregionen, im Nordosten in der Kietzer Heide und im Stadtforst Havelberg, sowie im Osten in der Glücksburger Heide fehlen Nachweise von der Art. Die nicht oder kaum forstlich bewirtschafteten Hangwälder in den Naturschutzgebieten Bodetal und Selketal sowie in den Nord- und Südharzkanten bilden die Verbreitungsschwerpunkte der Art in Sachsen-Anhalt. Die Bechsteinfledermaus ist in Sachsen-Anhalt keine „Kastenfledermaus“, anders als im Süden von Deutschland. Winternachweise gelangen gelegentlich im Harz bzw. bis 15 Individuen in den Eiskellern von Gardelegen und Klötze. Die Bechsteinfledermaus hält sich im Winter in tiefen Spalten von Höhlen und Stollen im Harz und in den Spalten der Eiskeller in der westlichen Altmark schwer nachweisbar auf (ARBEITKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2017).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region Sachsen-Anhalts wird in dem nationalen Bericht 2013 gemäß FFH-RL als unzureichend eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

„Die Bechsteinfledermaus, von der Reproduktionsquartiere aus der Colbitz-Letzlinger Heide bekannt sind (VOLLMER & OHLENDORF 2004) wurde im Untersuchungsgebiet erstmals beim Netzfang am 09.09.2013 festgestellt (2 ♂♂).

Es ist zu vermuten, dass die Tiere erst zu dieser Zeit (und nicht schon im Sommer) das Untersuchungsgebiet frequentieren, um ihre Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen. Diese Quartiere befinden sich nach Untersuchungen aus anderen Gebieten oft in den später als Winterquartier genutzten Örtlichkeiten (z. B. alte Bunker)“ (HOFMANN 2013).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.

Ausgleichsmaßnahme A3: Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Eine Verletzung oder Tötung von Bechsteinfledermäusen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten im UG festgestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 soll Stabilisierung der lokalen Population beitragen. Weiterhin bleibt eine gewisse Nutzung der Solarparkfläche möglich.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A.

Diese wärmeliebende Art ist in unseren Breiten an menschliche Siedlungen gebunden. Wochenstubengesellschaften (z.T. mehrere Hundert, max. bis 2.000 Weibchen) bewohnen meist geräumige Dachböden, in seltenen Fällen auch unterirdische Quartiere.

Das Große Mausohr bevorzugt wärmebegünstigte, wald- und strukturreiche Regionen (LAU 2011). Die in Sachsen-Anhalt derzeit bekannten 29 Wochenstubenquartiere befinden sich v.a. in der strukturierten Hügellandschaft im südlichen Teil des Landes. Winterquartiere des Großen Mausohr sind aus allen naturräumlichen Landeinheiten bekannt, jedoch mit einem Schwerpunkt im Harz. Für die Bereiche der nördlichen Elbtalniederung, des Fläming und der Colbitz-Letzlinger Heide sind keine Wochenstuben der Art bekannt (ARBEITKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009)

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen-Anhalt ist unzureichend (LAU 2013). In der kontinentalen Region von Deutschland wird der Erhaltungszustand mit günstig angegeben (BfN 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

„Es wurden nur diesjährige Tiere (jeweils ein ♂ + ♀) gefangen. Durch Telemetry konnte der funktionale Bezug zur ca. 5 km entfernten Wochenstube in Haldensleben (FFH 0206) bestätigt werden.“

Das Untersuchungsgebiet wird von der Art während der Reproduktionszeit wahrscheinlich für die Nahrungssuche genutzt. Dafür ist ein guter Zugang zum Erdboden wichtig, wo die Tiere bevorzugt ihre Nahrung (z. B. Laufkäfer) erbeuten.

Als mögliche geeignete Teilbereiche wären im hier untersuchten Gebiet der Friedhof und die Wege resp. Straßen zu nennen. Die anderen Teile des Gebietes sind eher ungeeignet, da der starke Bewuchs den Mausohren die Möglichkeit, Beute vom Boden aufzunehmen, verwehrt.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Mausohren das Gebiet auch nach der Wochenstubenphase frequentieren bzw. passieren, um ähnlich wie die vorgenannten Arten ihre Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen“ (HOFMANN 2013).

Im Frühjahr 2013 wurde ein Individuum des Großen Mausohrs in einem der Keller im UG nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2013).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Eine Verletzung oder Tötung von Großen Mausohren kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A2 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten im UG festgestellt. Die Ausgleichsmaßnahme A2 soll Stabilisierung der lokalen Population beitragen. Weiterhin bleibt eine gewisse Nutzung der Solarparkfläche möglich

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A.

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Das Hauptjagdhabitat im Sommerlebensraum stellen vor allem größere Stillgewässer mit großen offenen Flächen und einem hohen Beutetierangebot (LAU 2004).

In Sachsen-Anhalt ist der Große Abendsegler flächendeckend nachgewiesen worden, hierbei muss jedoch die hohe Zugaktivität dieser Art berücksichtigt werden. Die großen Reproduktionsgebiete des Großen Abendsegler befinden sich östlich der Elbe und nördlich der Milde (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009).

Der Lebensraum des Kleinabendsegler ist gekennzeichnet von einem hohen Wald- und Gewässeranteil (LAU 2004). Hauptsächlich sind es Laubmischwälder mit einem hohen Eichenanteil und höhlenreichen Altholzbeständen, die besiedelt werden. Der Kleinabendsegler ist in allen großen Waldgebieten Sachsen-Anhalts verbreitet, die größten Populationsdichten erreicht er jedoch in den collinen Lagen des Harzes (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der Erhaltungszustand vom Großen Abendsegler ist deutschlandweit sowie auch in Sachsen-Anhalt in der kontinentalen Region als ungünstig bzw. unzureichend einzuschätzen (BFN 2013, LAU 2013).

Der Erhaltungszustand des Kleinabendsegler ist in der kontinentalen Region Deutschlands sowie in Sachsen-Anhalt ebenfalls als ungünstig bzw. unzureichend einzuschätzen (BFN 2013, LAU 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

„Große Abendsegler wurden mehr oder weniger regelmäßig im bzw. über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Fast immer handelte es sich um hoch überfliegende Tiere. Möglicherweise passieren diese das Untersuchungsgebiet während des Überfluges von den Waldgebieten der Colbitz-Letzlinger Heide in die Niederung der Ohre. Letztere ist als Nahrungshabitat für die Art von Bedeutung (eigene Erhebungen) (HOFMANN 2013).

Ähnliches gilt für den Kleinabendsegler, der aber nur einmal mittels Detektor festgestellt werden konnte. Gerade Quartiere des Großen Abendseglers in Baumhöhlen können oft schon aus einiger Entfernung auf Grund des lauten „Zwitscherns“ der Tiere akustisch lokalisiert werden. Im Untersuchungsgebiet ergaben sich weder während der Vogelerfassungen noch bei den Detektorbegehungen Hinweise auf Quartiere der Art“ (HOFMANN 2013).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.

Ausgleichsmaßnahme A3: Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Eine Verletzung oder Tötung von Abendseglern kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und A3 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es wurden keine Quartiere von Klein- und Großabendsegler innerhalb der Vorhabensfläche festgestellt. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant. Des Weiteren tragen die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 zur Stabilisierung der Population bei.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in Mauerfugen und auf Dachböden in Sachsen-Anhalt seltener in Höhlen, Stollen und Kellern. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001). In Sachsen-Anhalt ist die Art eine weit verbreitete Tieflandart (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009).
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region ist unzureichend (LAU 2013). Deutschlandweit ist ebenfalls von einem unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen (BFN 2013).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) „Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Untersuchung vereinzelt im Gebiet nachgewiesen. Meist handelte es sich um Tiere, die entlang der Wege und/oder ehemaligen Straßen jagten. Quartiere wurden nicht gefunden. Eine besenderte Breitflügelfledermaus verließ das Gebiet Richtung Norden (Hillersleben Siedlung) und konnte nicht wiedergefunden werden. Zum Quartier dieses Tieres sind daher keine Aussagen möglich“ (HOFMANN 2013). Im Frühjahr 2013 wurde eine lebendige sowie eine tote Breitflügelfledermaus in einem Keller im UG nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Breitflügelfledermäusen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A2 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG festgestellt.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A: Bislang wurde die Mückenfledermaus bevorzugt in Auenwäldern, in Waldgebieten in Gewässernähe und an Teichen nachgewiesen (LAU 2004). Während der Trächtigkeit und der Jungenaufzucht sind Gewässer und deren Randbereiche hauptsächliche Jagdhabitats, nach der Jungenaufzucht wird ein breiteres Spektrum z.B. auch entlang von Vegetationskanten genutzt. Landwirtschaftlich Nutzflächen und Grünlandbereiche werden im ganzen Verbreitungsgebiet gemieden (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen, an Jagdkanzeln oder in Baumhöhlen und in Fledermauskästen. Die größte bisher festgestellte Reproduktionsgemeinschaft der Mückenfledermaus wurde 2009 am Parchauer See, im Urstromtal der Elbe festgestellt (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009).
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region ist unzureichend (LAU 2013). Deutschlandweit ist ebenfalls von einem unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen (BFN 2013).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) <i>„Die Mückenfledermaus ist, neben der Zwergfledermaus, die Art im Untersuchungsgebiet der mit Abstand höchsten Aktivitätsdichte. Bei allen Detektorbegehungen und allen Netzfängen wurden Vertreter der Art festgestellt. Die Aktivitätszentren lagen dabei im Bereich der Plattenbauten (Wochenstuben!) sowie der zum Teil tunnelartig von Gehölzen „überdachten“ Straßen. Nach Beobachtungen flog ein Teil der Tiere auch Richtung Ohrenniederung ab (HOFMANN 2013).“</i> <i>Die Wochenstubenquartiere in den Dehnungsfugen werden nach Ergebnissen der Detektorkontrollen von beiden Arten genutzt. Ob die jeweiligen Quartiere dabei identisch waren oder nur nahe benachbart lagen, konnte nicht geklärt werden“ (HOFMANN 2013).</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A4:</u> Es werden in der Umgebung Quartiere der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus optimiert um den Verlust von Wochenstubenquartieren auszugleichen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Mückenfledermäusen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A4 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es kommt durch die Rodungs- und Abrissarbeiten zum Verlust von Wochenstubenquartieren im Geltungsbereich. Durch die Ausgleichsmaßnahme A4 sollen in der Umgebung Quartiere aufgewertet werden damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die Zwergfledermaus besiedelt Wälder und Parkanlagen, aber auch Städte mit lockerer Bebauung (LAU 2004). Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten. Die Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen-Anhalt liegen am und im Harz, im südlichen Sachsen-Anhalt und in der Altmark unter Ausschluss der Flussniederungen (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist in der kontinentalen Region in Sachsen-Anhalt als unzureichend anzusehen (LAU 2013). In Deutschland ist der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region günstig (BFN 2013).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) „Die Zwergfledermaus ist, neben der Mückenfledermaus, die Art im Untersuchungsgebiet der mit Abstand höchsten Aktivitätsdichte. Bei allen Detektorbegehungen und allen Netzfängen wurden Vertreter der Art festgestellt. Die Aktivitätszentren lagen dabei im Bereich der Plattenbauten (Wochenstuben!) sowie der zum Teil tunnelartig von Gehölzen „überdachten“ Straßen. Nach Beobachtungen flog ein Teil der Tiere auch Richtung Ohrenniederung ab“ (HOFMANN 2013). „Die Wochenstubenquartiere in den Dehnungsfugen werden nach Ergebnissen der Detektorkontrollen von beiden Arten genutzt. Ob die jeweiligen Quartiere dabei identisch waren oder nur nahe benachbart lagen, konnte nicht geklärt werden“ (HOFMANN 2013). Im Frühjahr 2013 wurde eine Zwergfledermaus in einem Keller im UG nachgewiesen (REGIONALPLAN & UVP 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A4:</u> Es werden in der Umgebung Quartiere der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus optimiert um den Verlust eines Wochenstubenquartiers auszugleichen.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Zwergfledermäusen kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A4 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es kommt durch die Rodungs- und Abrissarbeiten zum Verlust von Wochenstubenquartieren im Geltungsbereich. Durch die Ausgleichsmaßnahme A4 sollen in der Umgebung Quartiere aufgewertet werden damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Als eher thermophile Art bevorzugt das Graue Langohr Siedlungen in Offenlandbereichen mit umgebenden Heiden. Wochenstuben befinden sich meist an Gebäuden (LAU 2004). In Sachsen-Anhalt besiedelt das Graue Langohr vornehmlich das Tiefland, der Harz wird gemieden (LAU 2004). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist in der kontinentalen Region sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt unzureichend (BFN, LAU 2013). Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) <i>„Das Graue Langohr wurde im Rahmen der Untersuchung vereinzelt im Gebiet nachgewiesen. Meist handelte es sich um Tiere, die entlang der Wege und/oder ehemaligen Straßen jagten. Quartiere wurden nicht gefunden“ (HOFMANN 2013).</i>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation. <u>Ausgleichsmaßnahme A3:</u> Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Grauen Langohr kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG festgestellt. Entsprechend werden keine Quartiere überplant.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A. Die in Sachsen-Anhalt weit verbreitete Art lebt im Sommer überwiegend in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen. Den Winter verbringt die sehr wenig wanderfreudige Art in Höhlen und Stollen. Die Bestandsituation in Sachsen-Anhalt ist schwierig zu bewerten, da zwar viele Einzelnachweise vorliegen, jedoch die Anzahl an Reproduktionsquartiere gering bis abnehmend ist. Im Hart sind Reproduktionsquartiere bis über 580 m ü. NN bekannt. Gebäudequartiere auf Dachböden sind selten. In den großen Höhlen und Stollen des Harzes überwintern nur sehr wenige Tiere. Auch zur Schwärmzeit tritt die Art kaum in Erscheinung (LAU 2004). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand des Braunen Langohr ist in der kontinentalen Region in Sachsen-Anhalt unzureichend, jedoch in Deutschland als günstig zu bezeichnen (BFN, LAU 2013).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Während der Geländekontrolle im Frühjahr 2013 konnten 3 Braune Langohren in Kellern nachgewiesen werden (REGIONALPLAN & UVP 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation. <u>Ausgleichsmaßnahme A3:</u> Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Braunen Langohrs kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und A3 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Es kommt durch die Rodungs- und Abrissarbeiten zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im überplanten Bereich. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A: Die Wochenstubenquartiere befinden sich hinter loser Rinde von Totholz oder in Baumhöhlen. Regelmäßig siedeln solche Gesellschaften auch an Gebäuden (oft hinter Fensterläden (LAU 2001). Es werden sowohl laub- als nadelwalddominierte Bestände besiedelt. Alle nachgewiesenen Wochenstuben befinden sich in der kontinentalen Region (Elbe-Mulde-Tiefland, Altmark, Thüringer Becken mit randplatten, Östliches Harzvorland und Börden (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009). Unterirdische Räume wie Stollen, Höhlen u.ä. werden als Winterquartiere genutzt (LAU 2001). Die Mopsfledermaus weist nach derzeitigem Kenntnisstand in Sachsen-Anhalt eine lückige Verbreitung auf, jedoch sind aus allen Teilen des Landes Winterquartiere bekannt. Die wenigen gefundenen Wochenstubenquartiere befanden sich alle in größeren Waldgebieten (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) Der Erhaltungszustand der Art ist in der kontinentalen Region deutschlandweit sowie in Sachsen-Anhalt als unzureichend zu bezeichnen (BFN, LAU 2013). Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) „Mopsfledermäuse wurden nur vereinzelt und vor allem zum Ende des Erfassungszeitraumes registriert. Dies deutet darauf hin, dass auch diese Art das Gebiet vor allem nach der Fortpflanzungszeit frequentiert, um Schwärm- und Paarungsquartiere aufzusuchen. In angrenzenden Bereichen existieren verschiedenen derartigen Quartieren, wo die Art auch regelmäßig nachgewiesen wird“ (HOFMANN 2013). Im Frühjahr 2013 konnte durch regionalplan & uvp eine Mopsfledermaus in einem Keller im UG nachgewiesen werden (REGIONALPLAN & UVP 2013).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. <u>Vermeidungsmaßnahme V7:</u> Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <u>Ausgleichsmaßnahme A2:</u> Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation. <u>Ausgleichsmaßnahme A3:</u> Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Mopsfledermaus kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population herausgestellt werden. Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Es kommt durch die Rodungs- und Abrissarbeiten zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im überplanten Bereich. Durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und A3 bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in S-A:

In Sachsen- Anhalt kommt die Große Bartfledermaus in den mückenreichen Regionen des Tieflandes in Wäldern mit oder in der Nähe von Gewässern vor. Winterquartiere befinden sich hauptsächlich im Harz (LAU 2004). Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Reproduktionsquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich überwiegend in Gebäuden hinter Fensterläden und Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder Ähnlichem (OHLENDORF & HECHT 2001). Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch. Gebäudequartiere liegen in der Regel sehr nahe an Waldrändern oder an strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehölzzüge und Wälder (DIETZ et al. 2007).

Die Kleine Bartfledermaus ist zerstreut verbreitet und gehört zu den seltenen Fledermausarten in Sachsen-Anhalt. Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt offene und halb offene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Häufig sucht die Art ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und im Randbereich von Städten. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand (DIETZ et al. 2007). Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen (LAU 2004). Bevorzugte Jagdhabitats liegen in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken und einem hohen Angebot an Grenzlinien wie Wald- und Gebüschränder bis hin zu geschlossenen Wald (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Von der Kleinen Bartfledermaus liegen aus Sachsen-Anhalt Einzelnachweise aus allen Landesteilen vor, jedoch sind nur wenige, die Quartieren zugeordnet werden können. Reproduktionsnachweise sind hinter Fensterläden aus der Altmark und aus dem Vorfläming bekannt. Reproduktionsquartiere fehlen bislang aus dem Harz und seinem Umfeld. Den Verbreitungsschwerpunkt hat sie in Naturräumen mit starker Reliefenergie, in den bewaldeten Endmoränengebieten, im Hügelland, in den kollinen bis montanen Regionen des Harzes (ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. 2009).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

In Sachsen-Anhalt ist in der kontinentalen Region der Erhaltungszustand beider Arten unzureichend (LAU 2013). Deutschlandweit ist in der kontinentalen Region ist der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus ebenfalls als unzureichend zu bezeichnen. Der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus ist jedoch deutschlandweit als günstig anzusehen (BFN 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

„Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2013 wurde die Bartfledermaus mittels zwei Detektornachweise im ehemaligen Park nachgewiesen. Eine genaue Artbestimmung war nicht möglich“ (HOFMANN 2013). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest Zwischenquartiere im Geltungsbereich vorhanden sind.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.

Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.

Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.

Ausgleichsmaßnahme A3: Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Bartfledermäuse (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>)	
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	☐
Nein	☐
Eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Bartfledermäuse kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 ausgeschlossen werden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5, V6 und V7 kann keine erhebliche herausgestellt werden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 wird eine Stabilisierung der lokalen Population angestrebt.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
Durch die Rodungs- und Abrissarbeiten kann es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im überplanten Bereich kommen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Der Abriss der Gebäude erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
Sind Abrissarbeiten außerhalb des definierten Zeitraumes zwingend erforderlich, ist durch die ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Der Gebäudeabriss erfolgt nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende Oktober und nach Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung.
Sind Abrissarbeiten außerhalb des definierten Zeitraumes zwingend erforderlich, ist durch die ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass keine Vögel oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Vermeidungsmaßnahme V6: Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 15. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Während der Abriss- und Rodungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchzuführen.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz möglicher Beschädigung oder (Teil)- Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/ oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

- Ausgleichsmaßnahme A1: Zum Ausgleich der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur dauerhaften Stärkung der örtlichen Populationen sind Nisthilfen für gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter nach Abschluss der Bauarbeiten in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
Es sollten mindestens 45 Nistkästen aufgehängt werden. Dabei werden folgende Kästen empfohlen: fünf Zaunkönig – Nistkugeln, 3 Waldkauz Kästen und 37 Höhlen- und Halbhöhlenbrüterkästen u.a. auch mit großem Brutraum und ovalen Einflugloch für den Wendehals (z.B. Schwegler 2GR).
- Ausgleichsmaßnahme A2: Optimierung eines ehemaligen Bunkers und eines Gebäudes auf dem Truppenübungsplatz als Quartierstandort zur Stabilisierung der lokalen Fledermauspopulation.
Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:
 - Erhöhung der Rauigkeit der Decke und Wände,
 - Schaffung von Spalten und Nischen,
 - Sicherung / Verschluss der Zugänge,
 - Maßnahmen zur Erhöhung bzw. Sicherung der Luftfeuchtigkeit.
- Ausgleichsmaßnahme A3: Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 20 Fledermauskästen in unterschiedlicher Bauweise in die im Geltungsbereich festgesetzten Grünflächen anzubringen.
- Ausgleichsmaßnahme A4: Es werden in der Umgebung Quartiere der Mückenfledermaus und der Zwergfledermaus optimiert um den Verlust von Wochenstubenquartieren auszugleichen.

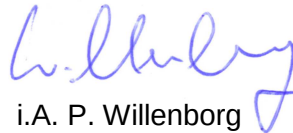
11 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme V1 – V7 sowie der Ausgleichsmaßnahmen A1 – A4 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Genthin, 20.06.2018


i.A. P. Willenborg
Dipl.-Ing. (FH)

12 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen.

- ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT e.V. (11.2009): Fledermäuse in Sachsen Anhalt
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (AVES) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 138–143.

- DORNBUSCH, G., FISCHER, S., GEORGE, K., NICOLEI, B., PSCHORN, A. (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 2005. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2007: 121–125.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eiching.
- FRANK, D., SCHUBERT, R., HERDAM, H., JAGE, H., JOHN, H., KISON, H.-U., KORSCH, H. & STOLLE, J. (2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta & Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 111–121.
- GNIELKA, R. (Hrsg.) (2010): Brutvogelatlas des Altkreis Haldensleben. Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts. Apus Band 15, Sonderheft (2010). Halle.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GRÜNEBERG et al (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
- HEIDECKE, D., HOFMANN, TH., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B. & WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 132–137.
- HOFMANN, TH. DR. (2013): Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse auf einem ehemaligen Garnisonsgelände bei Hillersleben (Bördekreis, Sachsen-Anhalt)
- KAMMERAT, B., WÜSTEMAA, O. & ZUPPKE, U. (2004): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Sachsen-Anhalt, unter Berücksichtigung der Wanderarten, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 149–154.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007
- LANDESBESTRIEB BAU Sachsen-Anhalt (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten
- LAU - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.

- LAU & OSA – Landesamt für Umweltschutz & Ornithologenverband Sachsen-Anhalt (Hrsg.)(2010): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2009. Berichte des Landesamtes Sachsen-Anhalt. Sonderheft 1/2010. Halle.
- LAU & OSA – Landesamt für Umweltschutz & Ornithologenverband Sachsen-Anhalt (Hrsg.)(2007): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006. Berichte des Landesamtes Sachsen-Anhalt. Sonderheft 2/2007. Halle.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEBS, T. & W: SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 144–148.
- MÜLLER, J., STEGLICH, R. (2004): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 212–216.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- REGIONALPLAN & UVP (2013): Artenschutzrechtliche Beurteilung zum geplanten Solarpark auf dem ehemaligen Gelände der Garnison Hillersleben
- REGIONALPLAN & UVP (2014): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Garnison Hillersleben – Sondergebiet Photovoltaik“, Gemeinde Westheide, Ortsteil Hillersleben, Landkreis Börde
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.

- SCHMIDT, P., SCHÖNBORN, Ch., Händel, J., KARISCH, T., KELLNER, J. & STADIE, D. (2004): Rote Liste der Schmetterlinge (Lepidoptera) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 388–402.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 – 82.
- WALLASCHEK, M., MÜLLER, J., OELERICH, H.-M., RICHTER, SCHÄDLER, M., SCHÄFER, B., SCHULZE, M., SCHWEIGERT, R., STEGLICH, R., STOLLE, E. & UNRUH, M. (2004): Rote Liste der Heuschrecken (Ensifera et Caelifera) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, 2004, Heft 39: 223–227.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html (Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie).

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen).

http://www.fledermaus-aksa.de/cms/wp-content/uploads/2009/11/Fledermausarten_LSA_2009.pdf

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer/main2.htm>

<http://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/>

<http://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/>